

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. November 1869.

21.

Kundmachung des Statthalters im Küstenlande vom 8. September 1869,

womit ein Auszug aus der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes verlautbart wird.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 4. Juli 1869 Nr. 3591 wird nachstehend ein Auszug der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

W o r i n g m. p.
Feldm o h a l l - L i e n t e n a n t.

Instruction

zur

Ausführung des Wehrgesetzes.

I. Theil.

Kriegsdienstpflicht, Territorial-Eintheilung und Behörden in Ergänzungs-Angelegenheiten.

I. Abschnitt.

Wehrpflicht, Stellungspflicht, Dienstpflicht.

§. 2.

Wehrpflicht, Wehrfähigkeit, Verpflichtung zur Dienstleistung für Kriegszwecke.

1. Die Wehrpflicht umfasst die Pflicht zum Dienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve und Landwehr.
2. Die Wehrfähigkeit zum eigentlichen Kriegsdienste wird durch das im §. 16 des Wehrgesetzes festgesetzte Lebensalter und die dem Erfordernisse entsprechende geistige und körperliche Eignung bedingt.
3. Wehrpflichtige, welche der letzteren Bedingung der Wehrfähigkeit zum eigentlichen Kriegsdienste nicht genügen, unterliegen der Verpflichtung zu der ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistung für Kriegszwecke bis zu dem vollendeten 32. Lebensjahre dort, wo sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten.
4. Für das stehende Heer und die Kriegsmarine gilt jeder Wehrpflichtige beider Staaten der Monarchie als Inländer, für die Landwehr jedoch nur Derjenige, welcher die Staatsbürgererschaft des betreffenden Staates besitzt.
5. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht oder der Verpflichtung zur Dienstleistung für Kriegszwecke ist unzulässig.

§. 3.

Stellungspflicht.

1. Die Stellungspflicht, d. h. die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Die der Stellungspflicht unterliegenden drei Altersklassen werden nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen, von der jüngsten angefangen, als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet.

3. Die Stellungspflicht endet mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 22. Lebensjahr vollendet.

Nur wer aus was immer für einer Ursache seiner Stellungspflicht nicht nachkommt, bleibt nach §. 33 des Wehrgesetzes zur Nachholung des Versäumnisses derselben bis zum vollendeten 36. Lebensjahre verpflichtet.

4. Die Militär-Beamten der Kriegsverwaltung, soferne sie nicht schon auf die gesetzliche Dienstzeit in der Gesamtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren verpflichtet sind, unterliegen gleichfalls der Stellungspflicht und den daraus hervorgehenden Obliegenheiten.

5. Der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereichte Wehrpflichtige wird im Falle seiner Entlassung wieder stellungspflichtig, wenn er bei den auf die Entlassung folgenden Stellungen noch einer verpflichteten Altersklasse angehört, es wäre denn, daß mit der Entlassung des in der dritten Altersklasse stehenden Wehrpflichtigen die Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve, rücksichtlich Landwehr verbunden ist.

6. Wer aus der ersten oder zweiten Altersklasse in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wird, ist der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse nicht enthoben.

7. Als Inländer ist in Absicht auf die Stellungspflicht Jeder anzusehen, welcher die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staaten der Monarchie besitzt.

§. 4.

Wehrpflicht und Stellungspflicht der Eingewanderten.

1. Ausländer, welche innerhalb des stellungspflichtigen Alters (§. 3), oder auch früher, das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staaten der Monarchie erwerben, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Wehrpflicht in ihrem früheren Heimatsstaate nachgekommen sind oder nicht, gleichwie jeder andere Inländer der Wehrpflicht, beziehungsweise der Stellungspflicht in ihrer Altersklasse.

2. Erlangt der im stellungspflichtigen Alter stehende Eingewanderte das Staatsbürgerrecht erst nach der regelmäßigen Stellung, bei welcher seine Altersklasse verpflichtet ist, so kommt er für diese Stellung nicht mehr in Betracht.

3. Der im stehenden Heere (Kriegsmarine) freiwillig dienende Ausländer (§. 118), welcher während seines Militär-Dienstverhältnisses das Staatsbürgerrecht erhält, ist als freiwillig dienender Inländer, auf die gesetzliche Dienstzeit in der Gesamtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren, vom Tage seines freiwilligen Eintrittes an gerechnet, nachträglich zu verpflichten.

4. Erfolgt die Zuerkennung der vorbezeichneten Zuständigkeit nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter, jedoch noch vor dem beendeten 32. Lebensjahre, so ist der Betreffende, wenn er zur Einreihung geeignet erkannt wird, in den seinem Alter entsprechenden Jahrgang der Landwehr einzureihen.

§. 5.

Dienstpflicht.

1. Ausgenommen von der im §. 4 des Wehrgesetzes festgestellten dreijährigen Linien- und siebenjährigen Reserve-Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) sind:

a) Ausländer, welche bei ihrem Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden (§. 118);

- b) die in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilten Wehrpflichtigen, welche — wenn sie freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintreten — nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit eingereicht werden können (§. 113);
- c) Inländer, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr freiwillig wieder eintreten, indem auch diese nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit einzureihen sind (§. 113);
- d) einjährig Freiwillige, welche innerhalb der Gesamtdienstdauer von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine nur zu einem einjährigen Liniendienste verpflichtet sind (§. 134);
- e) Stellungsflüchtige, deren Linien-Dienstzeit um ein oder zwei Jahre verlängert ist (§. 105), und
- f) Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler), welche mit einer Linien-Dienstzeit-Verlängerung von 2 Jahren eingereicht werden (§. 106).

2. Der Verpflichtung zum Landwehrdienste in der Dauer von zwei Jahren sind nebst den zu 1, a) und c), bedingungsweise auch zu b) Bezeichneten, alle im organischen Verbande der Kriegsmarine Dienenden enthoben, letztere jedoch nur soferne, als sie ihre zehnjährige Dienstpflicht in derselben vollstrecken. Werden solche Wehrpflichtige vor Vollstreckung ihrer Dienstpflicht in der Kriegsmarine, gleichviel, ob über eigenes Ansuchen oder aus einem anderen Grunde zu einer Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres übersezt (transferirt), so unterliegen sie gleichfalls der Landwehrpflicht in der Dauer von zwei Jahren.

3. Zum Landwehrdienste in der Dauer von 12 Jahren sind verpflichtet:

- a) alle im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien, und
- b) die im Wege der regelmäßigen Stellung nach Aufbringung der Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen.

4. Die in einem und demselben Kalenderjahre in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereichten bilden einen Assentjahrgang, welcher nach dem Stellungsjahre bezeichnet wird.

§. 6.

Präsenzdienstpflicht.

1. Alle in das stehende Heer und in die Kriegsmarine Eingereichten sind, während der ihnen obliegenden Liniendienstzeit zum ununterbrochenen Präsenzdienste oder, wenn sie etwa vor deren Beendigung beurlaubt wurden, verpflichtet, dem Rufe der Militärbehörden zum activen Dienste jederzeit zu folgen.

2. Ausgenommen sind:

- a) die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, soferne dieselben den theologischen (geistlichen) Studien obliegen, auch für die Dauer des Krieges (§§. 41, 42, 43);
- b) die Lehramtsandidaten für Volksschulen und die Lehrer an diesen Anstalten (§. 44);
- c) die Eigenthümer von erblichen Landwirthschaften (§§. 45, 148);
- d) die in die Kriegsmarine eingereichten Berufsseelente, welche den Bedingungen zur Aufnahme als einjährig Freiwillige nicht entsprechen, sowie die in der Kriegsmarine dienenden Maschinisten, deren active Dienstleistung in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte bis auf ein Jahr abgekürzt werden kann;

- e) Seelente, welche in die Kriegsmarine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbau-Schule besuchen, während der Dauer dieses Schulbesuches (§. 46);
 f) Officiere, welche als solche mindestens ein Jahr activ gedient haben und auf welche die Bestimmung der §§. 109 und 110 keine Anwendung findet, insoferne sie über ihr Ansuchen, unter Einstellung der ständigen Gebühren, in die Reserve übersezt werden.

3. Ueber die Präsenzdienstpflicht der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten enthält der XIV. Abschnitt, rücksichtlich des Präsenzdienstes der einjährig Freiwilligen der XVI. Abschnitt die näheren Bestimmungen.

§. 7.

Ersatzreserve und Wehrpflicht in derselben. Evidenz der aus Familien-Rücksichten Befreiten und Entlassenen.

1. Die Ersatzreserve wird in der im §. 13 des Wehrgesetzes normirten Standesstärke formirt:

- a) durch die im Wege der regelmäßigen Stellung dahin eingetheilten Stellungspflichtigen, und
 b) durch Nachmänner, welche gegen Stellung ihrer Vormänner aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine entlassen werden.

2. Der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr werden zur Evidenthaltung überwiesen;

- a) die zeitlich Befreiten der dritten Altersklasse bei ihrem Austritte aus derselben,
 b) die in Berücksichtigung ihrer Familien-Verhältnisse aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr entlassenen Soldaten, wenn sie in der dritten Altersklasse stehen oder dieselbe, jedoch nicht das 32. Lebensjahr überschritten haben, dann
 c) die in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse aus dem Stande der Ersatzreserve tretenden Wehrpflichtigen.

3. Die zu 1, a und b in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten sind, wenn sie der ersten oder zweiten Altersklasse angehören, in Rücksicht der Fortdauer ihrer Stellungspflicht (§. 3) blos zeitlich dahin eingetheilt.

Ueber die Rückwirkung der zeitlichen Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve auf das Contingent derselben enthält der §. 36 die näheren Bestimmungen.

4. Die in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilten Wehrpflichtigen sind bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre, die zeitlich dahin Eingetheilten bis zur nächstfolgenden regelmäßigen Stellung für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet und werden im Kriegsfalle als Ersatz für die während eines Krieges auf die festgesetzte Kriegesstärke des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich ergebenden Abgänge herangezogen (§. 166).

5. Wehrpflichtige des Ersatzreservestandes, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden mit einer zweijährigen Dienstpflicht in die Landwehr eingereiht, worüber der §. 166 das Nähere enthält; die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen treten mit vollendetem dreißigsten Lebensjahre in die Evidenz der Landwehr (§. 167).

II. Abschnitt.

Territorial-Eintheilung und Behörden in Ergänzungs-Angelegenheiten.

§. 8.

Eintheilung beider Staaten der Monarchie im Ergänzungs- und Stellungsbezirke.

1. Die beiden Staaten der Monarchie sind in Absicht auf die Ergänzung des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, Ersatzreserve und Landwehr in 81 Heeres-Ergänzungsbezirke, wovon 41 auf die Länder der ungarischen Krone entfallen, dann 1 Marine-Ergänzungsbezirk eingetheilt.

2. Jeder dieser Ergänzungsbezirke zerfällt in eine Anzahl Stellungenbezirke.

3. Die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Gemeinden, bilden einen eigenen Stellungenbezirk.

§. 9.

Ergänzungsbehörden.

1. Die Bezirksbehörden — worunter die Bezirkshauptmannschaften und die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden zu verstehen sind — und die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden bilden die untersten Ergänzungsbehörden, und zwar so oft die eine oder andere dieser Behörden speciell bezeichnet wird, selbstständig, so oft aber die Bezeichnung „Ergänzungsbehörden erster Instanz“ gebraucht wird, gemeinschaftlich.

Die politischen Landesstellen und die General-Commanden *) bilden die Mittel-Instanz, und zwar theils selbstständig, theils gemeinschaftlich; im ersteren Falle wird die betreffende Behörde speciell bezeichnet, im letzteren aber der Ausdruck „zweite Instanz“ angewendet.

2. In letzter Instanz entscheiden theils das Landesvertheidigungs-Ministerium oder das Reichs-Kriegsministerium selbstständig, theils beide gemeinschaftlich, in welcher letzteren Falle die Bezeichnung „Ministerial-Instanz“ gebraucht wird.

3. Der Wirkungskreis dieser und anderer in speciellen Fällen zur Mitwirkung bezeichneten Behörden, in Ergänzungs-Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Instruction festgestellt.

4. Zur Ausführung der comissionellen Agenden der 2. Instanz dienen die Ueberprüfungs-Commissionen (§. 84), zu jener der 1. Instanz die gemischten Stellungen-Commissionen (§§. 48, 83).

5. Wenn im Falle von Meinungsverschiedenheiten der im Punkte 1 erwähnten Ergänzungsbehörden eine Vereinbarung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

II. Theil.

Die regelmäßige Stellung.

III. Abschnitt.

Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung. Grundsätze für die Verzeichnung der Stellungspflichtigen. Verfahren bei der Verzeichnung.

§. 10.

Vorarbeiten zur regelmäßigen Stellung im Allgemeinen.

1. Die Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung umfassen die zur Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung gelangenden Wehrpflichtigen und die sonst vor

*) Unter der Benennung „General-Commando“ sind auch die Militär-Commanden zu verstehen, welchen die Behandlung der Ergänzungs-Geschäfte zugewiesen wurde.

dem Beginne der regelmäßigen Stellung zulässigen und zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln.

Diese bestehen namentlich:

- a) in der Verzeichnung der Stellungspflichtigen;
- b) in der Vornahme der Lösung und Anlegung der Stellungslisten (IV. Abschnitt);
- c) in der Contingents-Repartition (V. Abschnitt); dann
- d) in den Vorbereitungen zur Activirung der Stellungs-Commissionen und Feststellung der Reise- und Geschäftspläne für dieselben (VII. Abschnitt).

2. Die Vorarbeiten werden unabhängig von der legislativen Bewilligung zur thatsächlichen Stellung der Contingente und ohne specieller Anordnung seitens der Ergänzungsbehörden höherer Instanz in der Regel in den im Wehrgesetze festgestellten und in dieser Instruction bestimmten Zeiträumen in Ausführung gebracht.

§. 11.

Verzeichnung der Stellungspflichtigen der 1. Altersklasse durch die Matrikenführer.

1. Die amtlich bestellten Matrikenführer verfassen nach Ortsgemeinden abgeforderte Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Registern über alle in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, ohne Uebergang irgend eines Namens, nach dem Muster I.

Muster I.

2. In diese Auszüge werden alle diejenigen in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt eingetragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das zwanzigste Lebensjahr vollenden (§. 3), beziehungsweise vollendet haben würden.

3. Die bis zum Tage der Uebergabe des Matrikenauszuges vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen kommen, soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen.

4. Diese Registerauszüge sind bis Ende November jedes Jahres an die betreffenden Gemeindevorsteher zu übergeben.

§. 12.

Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht.

1. Jeder Stellungspflichtige ist in dem Bezirke, innerhalb welchem er heimatzuständig ist, stellungspflichtig und zur Erfüllung dieser Pflicht dahin gewiesen.

2. Der Tag des Beginnes des Anmeldestermines entscheidet auch über die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht derart, daß eine nach dem 1. December des der Stellung vorausgehenden Jahres erworbene neue Zuständigkeit, erst bei der auf diese Stellung folgenden regelmäßigen Ergänzung zu berücksichtigen ist.

3. Bei zweifelhafter Zuständigkeit hat der Aufenthalt des Stellungspflichtigen an dem zu 2 bezeichneten Tage zu entscheiden.

§. 13.

Aufforderung behufs Anmeldung zur Verzeichnung.

1. Die mit der Verzeichnung der Stellungspflichtigen beauftragten Gemeindevorsteher haben alljährlich eine angemessene Zeit vor dem Beginne des Anmeldestermines durch öffentlichen Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise die nach den §§. 3 und 15 zu verzeichnenden Stellungspflichtigen unter Androhung der gesetzlich zulässigen Strafe, zur Befolgung der im §. 14 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Die Pflicht zur Anmeldung, sowie überhaupt die aus dem Wehrgeetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntniß dieser und anderer ähnlichen Aufforderungen oder durch Unkenntniß der aus dem Wehrgeetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

3. Die Anmeldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung ist, soferne dieselbe mündlich erfolgt, sogleich in Gegenwart des Anmeldenden in dem diesfälligen Verzeichnisse (§§. 15, 16) einzutragen.

§. 14.

Meldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung.

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich bei dem Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, auch wenn der Aufenthaltsort nicht zugleich sein Heimatsort sein sollte, mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

Diese Anmeldung hat im Monate December des der regelmäßigen Stellung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

2. In soferne diese Meldung nicht bei dem Gemeindevorsteher des Heimats-Ortes erfolgt, ist die Legitimations- oder Reiseurkunde beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch, oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder, oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Die in Straf-, Untersuchungs- oder Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen werden durch die Vorstände der betreffenden Haftanstalten dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten namhaft gemacht werden.

5. Die in einer stellungspflichtigen Altersklasse stehenden und im Familienverbande lebenden Angehörigen der im activen Dienste stehenden Militärs, sowie die bei der Verwaltung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine dienenden Stellungspflichtigen (§. 3: 4), sind, gleichwie alle übrigen Stellungspflichtigen, zur mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes verpflichtet. Rücksichtlich der Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten durch die Commanden der betreffenden Anstalten gelten die Bestimmungen zu 4.

§. 15.

Verzeichnung der Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen.

1. Die Verzeichnung der Stellungspflichtigen obliegt den Gemeindevorstehern, und umfaßt sowohl die zu dem betreffenden Gemeindeverbande zuständigen, als die nicht dahin zuständigen und in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen.

2. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige und ordnungsmäßige Besorgung der Verzeichnung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, über Entscheidung der politischen Landesstelle, die Verzeichnung durch die Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden kann.

3. Die Gemeindevorsteher haben nach Uebernahme der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-) Registern sofort Erkundigungen über den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen einzuziehen und zu ermitteln, ob die nicht mehr in der Gemeinde Anwesenden verstorben, mit Bewilligung ausgewandert oder anderwärts heimatzuständig geworden sind. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist in dem Tauf- (Geburts-) Registerauszuge (§. 11) zu bemerken.

4. Auf Grundlage dieser Registerauszüge, der persönlichen Anmeldung der Stellungspflichtigen (§. 14) und der von den Gemeindevorstehern anzustellenden Nachforschung rückfichtlich der in der Gemeinde sonst zuständigen oder nicht zuständigen und in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen werden die Verzeichnisse abgefordert

- a) über die in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen, nach dem Muster II und Muster II.
- b) über die in der Gemeinde nicht zuständigen, jedoch in derselben sich aufhaltenden Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen, nach dem Muster III. verfaßt. Muster III

5. In das Verzeichniß der in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen sind nicht nur jene einzutragen, welche

- a) in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben, sondern
- b) auch jene, welche in der Gemeinde geboren, jedoch aus derselben, ohne die Zuständigkeit zur Gemeinde verloren zu haben, abwesend sind, sowie
- c) jene, welche in der Gemeinde als Fremde sich angesiedelt haben und nunmehr dahin zuständig sind.

6. Rückfichtlich dieser Stellungspflichtigen der zweiten und dritten Altersklasse genügt die Berichtigung des bei der vorhergegangenen regelmäßigen Stellung verfaßten Verzeichnisses.

7. In dem Verzeichnisse über die zuständigen Stellungspflichtigen darf keiner derselben übergangen werden; selbst wenn er im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dient, oder aus dem Verbande derselben bereits wieder entlassen ist; auch die bei früheren regelmäßigen Stellungen Befreiten und auf was immer für eine Art Classificirten, dann die in den Stand der Erfahreserve Eingetheilten der stellungspflichtigen Altersklassen sind in diese Verzeichnisse aufzunehmen; dagegen kommen die in den Tauf- (Geburts-) Registern theils durch die Matriführer, theils durch die Gemeindevorsteher bezeichneten verstorbenen, sowie die mit Bewilligung ausgewanderten oder in einer anderen Gemeinde zuständig gewordenen Stellungspflichtigen in das Verzeichniß nicht zu übertragen.

8. Jene Umstände, welche rückfichtlich der Heranziehung der Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht von Belang sind, wie z. B. wenn der Stellungspflichtige in der Untersuchungs- oder Strafhast, in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße sich befindet oder abwesend ist, kommen in dem Verzeichnisse klar und bündig anzuführen

§. 16.

Verzeichnung der fremden Stellungspflichtigen.

1. Die Verzeichnung der in der Gemeinde sich aufhaltenden und nicht dahin zuständigen Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen erfolgt unter den im §. 15 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen auf Grundlage der Anmeldung der Stellungspflichtigen und der seitens der Gemeindevorsteher von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen.

2. Ist der Stellungspflichtige nicht im Besitze einer gültigen Legitimations-Urkunde, so ist dieser Umstand in der betreffenden Rubrik des Verzeichnisses zu bemerken; betrifft dies einen Stellungspflichtigen, dessen Altersklasse bereits einer Stellung unterzogen war, so ist es Pflicht des Gemeindevorstehers, in der Rubrik "Anmerkung," anzuführen, in welcher Weise der Betreffende nach seiner Angabe der Stellungspflicht entsprochen hat.

3. Fremde Stellungspflichtige sind gelegentlich ihrer Anmeldung über die Bestimmungen des §. 18 zu belehren, und es ist ihnen für den Fall, als sie die Abstellung im Aufenthaltsbezirke anstreben, dieß jedoch selbst zu erwirken nicht in der Lage wären, die Vermittlung von Amtswegen angedeihen zu lassen.

4. Es sind übrigens fremde Stellungspflichtige, welche die Abstellung im Aufenthaltsbezirke angestrebt haben, zu verpflichten, für den Fall, als sie zum Wechsel des Aufenthaltsortes genöthigt wären, den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen.

§. 17.

Einbringung der Ansuchen um die zeitliche Befreiung (Reclamationen) und um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger oder Letztere, wenn sie die Begünstigung rücksichtlich ihrer Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der gemeindeweisen Verzeichnung, oder spätestens bei der regelmäßigen Stellung selbst, in diesem Falle jedoch bei Gefahr der Anwendung der nachfolgenden Bestimmung, nachzuweisen.

2. Wird die erst bei der Stellung eingebrachte Reclamation wegen Unzulänglichkeit der beigebrachten Nachweise abgewiesen, so kann der nach eventueller Stellung des Betreffenden unzweifelhaft und vollständig nachgewiesene Anspruch auf die zeitliche Befreiung nur unter der für Militär-Entlassungen aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung bestehenden Bedingung (§. 159) zuerkannt werden, wobei für den Fall, als durch die gesetzwidrige Stellung dem gemeinsamen Kriegsbudget, beziehungsweise der Dotation des Landesvertheidigungs-Ministeriums Unkosten erwachsen sind, ein Ersatz in dem Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden österreichischer Währung, von dem Schuldtragenden hereinzubringen ist.

Betrifft es jedoch ein Ansuchen um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, so kann dasselbe nachträglich nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände das Verschulden entschuldigen.

3. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Partei es unterließ, die bei der Verzeichnung eingebrachte Reclamation, beziehungsweise das Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, durch die ihr von der Bezirksbehörde als noch erforderlich bezeichneten Nachweise zu vervollständigen.

4. Die Gemeindevorsteher haben zur Vermeidung derartiger Verschulden gelegentlich der nach §. 13 zu erlassenden Aufforderung an die rechtzeitige Einbringung der zur Begründung allfälliger Ansprüche auf die Zuerkennung gesetzlich zulässiger Begünstigungen erforderlichen Documente in Allgemeinen zu erinnern, Letztere den Verzeichnissen anzuschließen und dies unter Angabe der Anzahl derselben darin zu bemerken.

§. 18.

Ansuchen fremder Stellungspflichtiger um Vorführung vor die Stellungs-Commission des Aufenthaltsbezirkes.

1. Obgleich nach §. 12 jeder Stellungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht an den heimathlichen Stellungsbezirk gewiesen und nach §. 52 verpflichtet ist, zur regelmäßigen Stellung in demselben zu erscheinen, kann

- a) den in einem anderen Bezirk ansässigen oder bleibend angestellten, oder auch
- b) in Dienstes-, Arbeits- und sonstigen Erwerbsverhältnissen dauernd abwesenden Stellungspflichtigen, wenn deren Nothwendigkeit zum Betriebe des Dienstes, der Wirthschaft oder des Gewerbes durch den Gemeindevorsteher bestätigt ist, oder wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Verhältnisse solcher Stellungspflichtigen die Bestreitung der Kosten der Reise in den Heimatsbezirk aus eigenen Mitteln nicht gestatten; sowie auch
- c) den ordentlich und öffentlich Studirenden

die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke erteilt werden.

2. Wünschen Stellungspflichtige, welche wegen nachgewiesener Nothwendigkeit eine über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus lautende Bewilligung zur Reise in das Ausland

erhalten haben, in einem ihrem Aufenthalte näheren, als dem heimathlichen Stellungsbezirke ihrer Stellungspflicht zu genügen, so kann ihnen dieß unter den zu 1 bezeichneten Bedingungen gestattet werden.

3. Die Ertheilung solcher Bewilligungen, nach Prüfung der beigebrachten Nachweise und Erwägung der Rücksichtswürdigkeit, steht der heimathlichen Bezirksbehörde des Stellungspflichtigen zu (§. 80).

4. Die vorbezeichneten Nachweise sind von den fremden Stellungspflichtigen gelegentlich der Anmeldung zur Verzeichnung dem Gemeindevorsteher zu übergeben, durch diesen dem betreffenden Verzeichnisse zuzulegen, und daß dieß geschehen, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

§. 19.

Schluß der gemeindeweisen Verzeichnung der Stellungspflichtigen.

1. Die gemeindeweise Verzeichnung der Stellungspflichtigen ist mit letztem December abzuschließen und haben die Gemeindevorsteher die Verzeichnisse, nach Ueberprüfung, eventuell Bervollständigung und Richtigstellung derselben, bis längstens 10. Jänner des folgenden Jahres der zuständigen Bezirksbehörde vorzulegen.

2. Sowohl den in zwei Parien auszufertigenden Verzeichnissen über die zuständigen, wie auch dem Verzeichnisse über die fremden Stellungspflichtigen sind die Reclamationen, die Nachweise zur Begründung des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, oder Abstellung im Aufenthaltsbezirke zuzulegen; den Verzeichnissen über die zuständigen Stellungspflichtigen sind nebstdem auch die Matrikenauszüge anzuschließen.

§. 20.

Prüfung und Bervollständigung der gemeindeweisen Verzeichnisse durch die Bezirksbehörde.

1. Die Bezirksbehörde hat:

- a) aus den eingelangten Verzeichnissen über die fremden Stellungspflichtigen nach Stellungsbezirken abge sonderte Auszüge zu verfassen und diese, sammt den dazu gehörigen Belegen, sofort den betreffenden zuständigen Bezirksbehörden zu übermitteln;
- b) jene über die heimatzuständigen Stellungspflichtigen aber durch Vergleichung mit den Auszügen aus den Tauf- (Geburts-) Registern, den Volkszählungslisten und bezüglich der freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingetretenen auch mit der diesfälligen Vormerkung, dann rücksichtlich der zweiten und dritten Altersklasse mit den Stellungs- und Nachstellungslisten der vorangegangenen regelmäßigen Stellungen zu prüfen, etwa vorgefundene Mängel zu verbessern und
- c) die bei früheren Stellungen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr Eingereichten, oder hiezu in Vormerkung Verbliebenen und die zur Löschung aus der Stellungsliste Classificirten der nunmehr in der zweiten oder dritten Altersklasse stehenden Stellungspflichtigen in den Verzeichnissen zu bezeichnen.

Diese Bezeichnung hat das Jahr der Stellung, den Beschluß ohne Angabe des Gebrechens, beziehungsweise das Jahr der Stellung, bei welcher der Betreffende abwesend war, und die Angabe zu enthalten, ob er zur Nachstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr vorgemerkt ist.

2. Langen von anderen Bezirken die Verzeichnisse über die in denselben sich aufhaltenden, im eigenen Bezirke heimatzuständigen Stellungspflichtigen ein, so pflegt die Bezirksbehörde hiernach die Richtigstellung und Bervollständigung der Verzeichnisse, erledigt die eingelangten Gesuche um die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke sofort nach den

Bestimmungen des §. 18 und bezeichnet die diesfalls ertheilte oder nicht ertheilte Bewilligung in der Rubrik 17 des Verzeichnisses.

3. Ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die bis zum Schlusse des Kalenderjahres entlassenen und in den Stand der Erfasreserve gelangenden Nachmänner bei der zunächst folgenden regelmäßigen Stellung, in soferne sie in die zweite oder dritte Altersklasse treten, wieder zur Stellung heranzuziehen sind, demgemäß die Bezeichnung entsprechend stattzufinden habe.

§. 21.

Kundmachung der Verzeichnisse in den Gemeinden.

1. Seitens der Bezirksbehörde ist hierauf eine Ausfertigung des berichtigten Verzeichnisses in der betreffenden Gemeinde mit dem Beisatze kund machen zu lassen, daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder

b) gegen die Reclamation eines Stellungspflichtigen oder gegen dessen Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Einsprache erheben will, berechtigt ist, dieselbe bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communicationsverhältnissen zu bestimmenden Zeit einzubringen und deren Begründung nachzuweisen.

2. Jenen, welche Reclamationen oder Gesuche um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht eingebracht haben, ist bekannt zu geben, welche fehlenden Nachweise noch beizubringen sind. Insoferne die Entscheidung über eine Reclamation von der commissionellen ärztlichen Untersuchung Angehöriger des Reclamirten abhängig ist, sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Stellungencommission vorzustellen haben werden.

3. Es muß gefordert werden, daß jeder Beteiligte, dem es Ernst ist, seine Rechte zu wahren und seine Pflichten zu erfüllen, von dem Inhalte des Verzeichnisses Kenntniß erhalte oder wenigstens erhalten könne.

Zu diesem Behufe ist in jeder Gemeinde die hiezu erforderliche zweckmäßigste Art und Weise der Kundmachung anzuwenden.

Wenn die Verzeichnisse im Gemeindeamte aufgelegt werden, so hat die Veröffentlichung mindestens acht, in der Gemeinde allgemein kundgemachte Tage zu dauern.

§. 22.

Verfahren über Einsprachen gegen die Verzeichnung, wider Reclamationen oder Anbringen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Die innerhalb der von der Bezirksbehörde bestimmten Frist (§. 21: 1) entweder mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anzeigen über Auslassungen oder unrichtige Eintragungen, sowie die geltend gemachten Einsprachen gegen Reclamationen oder sonstige Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen sind von der Bezirksbehörde, so weit als nöthig mit Beziehung der betreffenden Gemeindevorsteher, zu prüfen.

2. Ergibt sich die Grundhaltigkeit einer solchen Anzeige oder Einsprache, so erfolgt die Berichtigung in den Verzeichnissen; zeigt sich das Gegentheil, so ist dies der Partei bekannt zu geben, welcher übrigens das Recht der Berufung an die Landstelle offen steht. Insoferne es sich jedoch um Einsprachen wider Reclamationen oder sonstige Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen handelt, sind die Erhebungen zu pflegen und das Ergebnis der zur Entscheidung hierüber berufenen Stellungen-Commission zur Kenntniß zu bringen.

Es ist überhaupt Pflicht der Bezirksbehörden über die Befreiungs-Anbringen oder sonstigen Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen, wo die vorgelegten Nachweise nicht vollkommen zweifellos sind, die Erhebungen einzuleiten und derart zu pflegen, daß die Stellungen-Commission mit voller Sicherheit entscheiden kann.

IV. Abschnitt.

Losung; Verfahren bei derselben. Lösungs- und Stellungsliste.

§. 23.

Zweck der Lösung, Verlust des Lösungsrechtes, Nachlösung.

1. Die Lösung hat den Zweck, die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die Stellungspflichtigen innerhalb ihrer Altersklasse zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine), Eintheilung in die Ersatzreserve oder zur Einreihung in die Landwehr gelangen.
2. An der Lösung betheiligen sich die sämtlichen Stellungspflichtigen jener Altersklasse, welche zum ersten Male zur Stellung gelangt.
3. Das dabei gezogene Los ist für den Stellungspflichtigen während der ganzen Dauer der Stellungspflicht und daher auch in den höheren Altersklassen gültig.
4. Die stellungspflichtigen Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten lösen nicht.
5. Die von Amtswegen (§§. 104—106) zur Stellung Gelangenden verlieren die Berechtigung zur Lösung, beziehungsweise die Berechtigung, welche ihnen aus der früher gezogenen Losnummer erwächst.
6. Stellungspflichtige, welche nach der Stellung, bei welcher sie gelost haben, die Heimatszuständigkeit (§. 12) verändern, rangiren in dem neuen Zuständigkeitsbezirke in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse nach dem Lose ihres früheren Bezirkes und analog nach §. 27: 1 vor der gleichen Loszahl des neuen Heimatsbezirkes, wenn der Besitzer des letzteren Loses noch in die Stellungsliste aufzunehmen ist.
7. Gelangen Stellungspflichtige, welche aus was immer für einer Ursache an der Lösung ihrer Altersklasse nicht theilgenommen haben, nachträglich oder auch in den höheren Altersklassen zur Stellung, ohne der Stellung von Amtswegen zu verfallen, so sind sie der Nachlösung zu unterziehen.

§. 24.

Die Lösungs-Liste.

1. Unmittelbar nach der Kundmachung der Verzeichnisse in den Gemeinden verfassen die Bezirksbehörden nach dem Muster IV. die Lösungsliste. Als Grundlage hiezu dienen die gemeindeweisen Verzeichnisse der im Bezirke heimatszuständigen Stellungspflichtigen.
2. Die Lösungsliste hat alle zur Lösung berechtigten Stellungspflichtigen der 1. Altersklasse eines und desselben Stellungsbezirkes in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen geordnet, sie mögen in der Heimat anwesend oder abwesend sein, die zeitliche Befreiung ausgesprochen haben oder nicht, zu enthalten. Bei gleichen Familiennamen entscheidet in derselben Weise der Tauf- oder Vorname und sind auch diese gleich, der Geburtstag.

Muster IV.

§. 25.

Feststellung des Zeitpunctes der Lösung.

1. Die Lösung wird in jedem Stellungsbezirke vor der Stellung, jedoch nicht früher vorgenommen, als zur vollständigen Anfertigung der Stellungsliste bis zum Stellungstage erforderlich ist.
2. Der Tag der Lösung ist von der Bezirksbehörde mindestens acht Tage vorher in den Gemeinden durch öffentlichen Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise kundzumachen und es ist den Stellungspflichtigen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

§. 26.

Verfahren bei der Losung.

1. Der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter leitet den Act der Losung in Gegenwart der Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter.

2. Zur Losung hat Jedermann freien Zutritt, den Eltern oder Vormündern der zur Losung Berufenen gebührt jedoch der Vorzug, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfänden, fassen sollte.

3. Behufs der Losung werden die sämtlichen Buchstaben des Alphabetes auf Zettel von gleichem Papier und gleicher Größe geschrieben und zusammengerollt in ein auf einem Tische freistehendes undurchsichtiges Gefäß gelegt.

Der älteste Gemeinde-Vorsteher zieht einen Zettel, von dessen Buchstaben an nach der Ordnung des Alphabetes bis Z, dann von A angefangen bis zu dem erstgezogenen Buchstaben, die Namen zur Losung aufgerufen werden sollen.

Dieser erstgezogene Buchstabe ist in der Anmerkungsrubrik der Liste zu bezeichnen.

4. Hierauf werden auf so viele Loszettel von gleichem Papier und gleicher Größe, als Losungsberechtigte der ersten Altersklasse verzeichnet sind, die Nummern von 1 an fortlaufend geschrieben, diese Zettel zusammengerollt und einzeln in das Gefäß auf dem Tische gelegt. Nach je zehn hineingeworfenen Zetteln wird das Gefäß gerüttelt.

Die Zettel können in ganz gleiche hölzerne Kapseln eingesteckt, oder auch statt der Zettel, kleine Halbkugeln verwendet werden, auf deren platter Fläche die Nummer geschrieben ist.

5. Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft; wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder nicht anwesend ist, zieht dessen Stellvertreter oder ein Anderer, den der Leiter der Losung hiezu bestimmt, ein Los.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest die Nummer desselben laut ab, oder läßt sie durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen und übergibt ihn sodann dem Leiter der Losung, welcher die Eintragung der Nummer in die Losungsliste veranlaßt.

§. 27.

Verfahren bei der Nachlosung.

1. Bei einer Nachlosung hat der Betreffende aus so vielen Losen als Nummern bei der allgemeinen Losung seiner Altersklasse vorhanden waren, eines zu ziehen. Dasselbe ist der bei der allgemeinen Losung gezogenen Nummer der gleichen Höhe mit einem Bruchtheile vorzusetzen.

2. Nachlosungen sind, ohne erst die nächste regelmäßige Stellung abzuwarten, bei der Bezirksbehörde sofort vorzunehmen und zu jeder derselben zwei Vertreter der Gemeinde des Amtesitzes beizuziehen.

§. 28.

Die Stellungsliste.

Muster V. 1. Nach abgeschlossener Losung verfaßt die Bezirksbehörde für den Bereich des Stellungsbezirkes die Stellungsliste, nach dem Muster V, in zwei Ausfertigungen, die eine für den eigenen Amtsgebrauch, die zweite für das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando.

Zur Verfassung der Stellungsliste dienen die gemeindeweisen Verzeichnisse der im Stellungsbezirke zuständigen Stellungspflichtigen und die Losungsliste als Grundlage.

2. Die Stellungsliste ist in folgender Art abzutheilen:

A. Die zur Stellung von Amtswegen Borgemerkten (§§. 104 bis 106) für alle 17 Jahrgänge, jedoch nur soweit diese Borgemerkten bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung anwesend sind, nach Jahrgängen, bezüglich Altersklassen gereiht.

B. Die bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung zur Nachstellung in der Losreihe gelangenden Stellungspflichtigen, nach den Jahrgängen abge sondert, sofern sie vermöge des Loses und nach dem Stande derjenigen regelmäßigen Stellung, für welche sie nachzustellen sind, zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr gelangen, oder in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilt werden sollen.

C. Die sämmtlichen in der ersten Altersklasse Stehenden nach der Reihe des Loses geordnet, sie mögen in der Heimat anwesend oder abwesend die zeitliche Befreiung angesprochen haben oder nicht; dann

D. die in der zweiten, und

E. die in der dritten Altersklasse Stehenden; beide Altersklassen einschließlich der, in den Stand der Ersatzreserve zeitlich eingetheilten Stellungspflichtigen, in der Reihe des in der ersten Altersklasse beziehungsweise nachträglich gezogenen Loses.

3. Bei den Abtheilungen A und B ist am Schlusse ein Raum für weitere Eintragungen offen zu lassen.

4. In die Stellungsliste sind nicht aufzunehmen, und zwar:

In den Abtheilungen C, D und E:

- a) die mit der gesetzlichen Dienstverpflichtung bereits im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine Dienenden; in die Abtheilungen D und E;
- b) auch die bei den vorangegangenen beiden Stellungen, bei welchen diese Altersklassen verpflichtet waren, in die Landwehr Eingereihten;
- c) die gemäß des Beschlusses der Stellungs-Commission aus der Stellungsliste zu Lös chenden und
- d) die vermöge des Loses und nach dem Stande derjenigen regelmäßigen Stellung, für welche sie nachzustellen sind, zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr in Vormerkung verbliebenen Abwesenden.

Dagegen dürfen in den Abtheilungen D und E Diejenigen nicht übergangen werden, welche vermöge des Loses und nach dem Resultate der Stellung, bei welcher sie abwesend waren, in die Reihe der in den Stand der Ersatzreserve zeitlich Eingetheilten fallen, vorausgesetzt, daß sie nicht der Stellung von Amtswegen unterliegen.

Es ist jedoch dieser Umstand in der Rubrik 14 der Stellungsliste anzuführen.

5. Rück sichtlich der Bezeichnung der Losreihe der in den Abtheilungen von B bis E Verzeichneten ist nach den in dem Muster V, Anmerkung g) und h) enthaltenen Directiven vorzugehen.

V. Abschnitt.

Repartition der Recruten- und Ersatzreserve-Contingente; Anrechnung der Eingereihten, beziehungsweise Eingetheilten auf die Contingente.

§. 29.

Repartition des Recruten- und Ersatzreserve-Contingentes auf die Königreiche und Länder.

Die Repartition des Recruten-Contingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann des Contingentes für die Ersatzreserve erfolgt seitens der Ministerial-Instanz auf die einzelnen Königreiche und Länder nach dem Verhältnisse der in denselben vorhandenen Bevölkerung.

§. 30.

Stellungsbezirkweise Repartition des Recruten- und Ersatzreserve-Contingentes.

1. Bei der Repartition des nach §. 29 auf ein Landesgebiet entfallenden Recruten-Contingentes auf die einzelnen Stellungsbezirke (§. 8) durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz ist in der in den nachstehenden Punkten festgestellten Art und Weise vorzugehen.

2. Sobald die Prüfung und Vervollständigung der gemeindeweisen Verzeichnisse durch die Bezirksbehörden beendet ist, haben diese nach dem Muster VI, längstens bis Ende Jänner jedes Jahres, die Nachweisungen über die Zahl der Wehrfähigen, in einem jeden Stellungsbezirke der betreffenden Ergänzungsbehörde zweiter Instanz zu übergeben.

3. Bei der Ermittlung der Zahl der Wehrfähigen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

- a) Zuerst wird die Summe der nach den Gemeinde-Verzeichnissen berufenen Stellungs-pflichtigen in jeder Altersklasse und sodann
- b) das Durchschnittspercent der in jeder der drei Altersklassen bei den letzten drei regelmässigen Stellungen zeitlich Befreiten ermittelt.
- c) Hierauf wird von den zu a) sich ergebenden Summen der in jeder Altersklasse berufenen Stellungs-pflichtigen die nach der Höhe dieser Ziffern und nach dem zu b) festgestellten Durchschnittspercent resultirende Zahl der zeitlich Befreiten in Abzug gebracht.
- d) Aus der hiedurch gewonnenen Ziffer wird die Zahl der Wehrfähigen nach dem nun zu ermittelnden Durchschnitts-Verhältnisse der in den letzten drei Stellungsjahren zur Einreihung geeignet erkannten zuständigen Wehrpflichtigen festgestellt, wobei es einerlei ist, ob Letztere in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr eingereicht, oder in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, oder ob deren Assentirung freiwillig, von Amtswegen oder nach der Losreihe erfolgte.

4. Die auf diese Art in einem jeden Stellungsbezirke eines Landesgebietes resultirenden Wehrfähigen werden seitens der zu 1 bezeichneten Ergänzungsbehörden summiert, und auf Grundlage dieser Gesamtsumme und der Summen der Wehrfähigen in den einzelnen Stellungsbezirken, mittelst eben so vieler Proportionen als Stellungsbezirke im Landesgebiete enthalten sind, die auf die einzelnen Stellungsbezirke entfallenden Quoten des dem Lande an-repartirten Recruten-Contingentes festgestellt.

5. Das Ersatzreserve-Contingent eines jeden Stellungs-, wie auch Heeres-(Marine-)Ergänzungsbezirktes, ist in derselben Weise zu ermitteln.

6. Bei der Repartition wird der größte Bruchtheil, so weit als nöthig, für ein Ganzes angenommen. Uebertragungen und Berechnungs-Guthabungen bei dieser Auftheilung von einer regelmässigen Stellung auf eine folgende dürfen nicht stattfinden.

7. Die zur Verfassung der zu 2 bezeichneten Nachweisungen erforderlichen Daten sind aus den Acten der letzten drei Stellungsjahre, dann aus den gemeindeweisen Verzeichnissen für die betreffende regelmässige Stellung zu entnehmen und ist bei deren Zusammenstellung von Seite der Ergänzungsbehörden in Anbetracht der Wirkung dieser Vorlagen auf die Auf-bringung der Contingente alle Sorgfalt zu verwenden.

Zeigen sich bei der durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz, einvernehmlich vor-zunehmenden Prüfung der Nachweisungen Differenzen in den eingestellten Durchschnittsziffern der in den letzten drei Stellungsjahren zur Einreihung geeignet Erkannten, so sind dieselben, wenn nöthig im Wege der Erhebungen, zu begleichen.

8. Nach Ermittlung der Zahl der in jedem Heeres-(Marine-)Ergänzungsbezirke abzu-stellenden Recruten durch Summirung der auf die einzelnen Stellungsbezirke desselben Er-gänzungsbezirktes entfallenden Recruten-Contingents-Quoten (Punct 4) kommen die diesfälligen Ziffern, seitens der General-Commanden, mittelst einer nach den Heeres-(Marine-)Ergän-zungsbezirken abgefordert verfaßten Uebersicht dem Reichs-Kriegsministerium, und zwar von

den General-Commanden bis Ende Februar des Stellungsjahres anzuzeigen; den Bezirksbehörden und den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden sind die Ergebnisse der Repartition beider Contingente sofort bekannt zu geben.

§. 32.

Truppenweise Subrepartition des Recruten-Contingentes durch die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden.

1. Wird in einem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke mehr als eine Stellungs-Commission activirt (§. 48), so ist das nach §. 31 auf seinen Bereich entfallende Recruten-Contingent, nach der erfahrungsgemäßen Ergiebigkeit der Bezirke in der Aufbringung der Specialwaffen, jeder Stellungs-Commission das Specialwaffen-Contingent mit Bedachtnahme auf das nach §. 30 bezirksweise entfallende Recruten-Contingent und die etwa abzurechnenden Guthabungen (§. 33) oder zu deckenden Rückstände und Ersätze (§. 35) zu subrepartiren.

2. Diese Subrepartition hat nur die Bedeutung eines annäherungsweise Präliminaries und darf keineswegs die Einreihung im Allgemeinen wehrfähiger Recruten, weil sie eben nicht die für eine der betreffenden Specialwaffen erforderlichen Eigenschaften besitzen, ausschließen.

3. Die in der Aufbringung der waffenweisen Contingente unvermeidlichen Abweichungen von der Subrepartition im Ganzen wieder auszugleichen, obliegt dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando; von der durch das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise durch das General-Commando getroffenen Repartition (§. 31) darf jedoch nicht abgewichen werden.

§. 33.

Anrechnung auf das Recruten-Contingent; Guthabungen der Stellungsbezirke auf dasselbe.

1. Jeder in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingetretene Zuländer wird auf das dem zuständigen Stellungsbezirke anrepartirte Recruten-Contingent angerechnet, wenn der Eingereichte, ohne Einrechnung der etwa strafweise auferlegten Dienstzeit, zur gesetzlichen Dienstpflicht in der Gesamtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren verpflichtet ist.

Das Alter, in welchem der Eintritt erfolgte, ändert an diesem Grundsatz nichts.

2. Ausschließlich der freiwillig Eingetretenen sind alle von der Contingents-Abrechnung der vorhergehenden bis zu dem gleichen Zeitpunkte der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine Eingereichten, auch die nach §. 14 a) des Wehrgesetzes eingereichten Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten, auf das dem zuständigen Stellungsbezirke anrepartirte Recruten-Contingent der zuletzt bezeichneten Stellung anzurechnen.

3. Die unter den Bedingungen zu 1 freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingetretenen jedoch sind nur bis zu dem Beginne der regelmäßigen Stellungsperiode auf das bei dieser Stellung zu leistende Recruten-Contingent anrechnungsfähig. Die von dem Beginne dieser Periode bis zu dem gleichen Zeitpunkte der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung freiwillig Eingetretenen sind erst bei der letzteren Stellung zur Geltung zu bringen.

4. Grundsätzlich können sich jedoch Guthabungen der Stellungsbezirke auf das Recruten-Contingent einer regelmäßigen Stellung insolange nicht thatsächlich ergeben, als auf demselben Stellungsbezirke und für dieselbe regelmäßige Stellung eine gleiche oder größere Anzahl Rückstände und Ersätze vorgemerkt ist.

5. Resultiren demnach in einem Stellungsbezirke Rückstände oder Ersätze des Recruten-Contingents, so sind die auf demselben Stellungsbezirk und auf dieselbe regelmäßige Stellung bereits vorgemerkten, oder sich noch ergebenden Guthabungen so lange zur gegenseitigen Löschung heranzuziehen, als Rückstände und Ersätze bestehen; die eventuell erübrigenden Guthabungen sind von dem bei der nächsten regelmäßigen Stellung dem betreffenden Stellungsbezirke anrepartirten Recruten-Contingente abzurechnen.

§. 34.

Anrechnung auf das Ersatzreserve-Contingent; Guthabung der Stellungsbezirke auf dasselbe.

1. Anzurechnen auf das einem Stellungsbezirke anrepartirte Ersatzreserve-Contingent ist jeder dahin Stellungszuständige (§. 12), welcher nach der Reihung der Altersklassen und des Loses, gemäß den Bestimmungen des §. 7 : 1 dieser Instruction, zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve entfällt.

2. Zeigt sich durch die Entlassung der Nachmänner, oder auch in Folge der Nachstellungen das Contingent der Ersatzreserve überschritten, so haben die über das repartirte Contingent entfallenden Ersatzreservisten als Guthabungen des Stellungsbezirkes auf das bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leistende Ersatzreserve-Contingent vorgemerkt zu werden.

3. Rückfichtlich der Tilgung dieser Guthabungen durch eventuelle Ersätze (§. 36 : 2 und 3) ist nach den im §. 33 : 4 und 5 enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

§. 35.

Rückstände und Ersätze des Recruten-Contingentes.

1. Wird das einem Stellungsbezirke anrepartirte Recruten-Contingent auch im Wege der Nachstellungen nicht aufgebracht, so bildet der aus der Contingents-Abrechnung resultierende Rest den durch den betreffenden Stellungsbezirk bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung zu deckenden Rückstand.

2. Ersätze, in Folge der Entlassungen aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine nach den §§ 40 und 41 des Wehrgesetzes, werden bis zum Beginne der regelmäßigenstellungsperiode bei dieser, von den bezeichneten Zeitpuncten an jedoch bei der nächsten regelmäßigen Stellung durch den betreffenden Bezirk gedeckt und bis dahin vorgemerkt: diesfalls ist nicht der Tag, an welchem die Entlassungsbewilligung erfolgt ist, sondern jener der tatsächlichen Entlassung maßgebend.

3. Rückfichtlich der Tilgung dieser Rückstände und Ersätze durch eventuelle Guthabungen ist nach §. 33 : 4, 5 zu verfahren.

§. 36.

Rückstände und Ersätze des Ersatzreserve-Contingentes.

1. Kann das auf einen Stellungsbezirk entfallende Ersatzreserve-Contingent auch im Wege der Nachstellungen nicht aufgebracht oder durch die Entlassung der Nachmänner nicht vollständig gedeckt werden, so bildet dieser Abgang, beziehungsweise der ungedeckt gebliebene Rest, den durch den betreffenden Stellungsbezirk bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung aufzubringenden Rückstand.

2. Zeitlich Eingetheilte (§. 7 : 3), gleichviel ob sie über das Contingent entfallen oder nicht, welche bei der regelmäßigen Stellung, im Wege der Nachstellung oder in Folge der Entlassung als Nachmänner eingetheilt werden, sind als von dem betreffenden Stellungsbezirk bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung zu deckende Ersätze in die Vormerkung einzustellen.

3. Für jene Ersatzreservisten, welchen nachträglich im Recurswege der Befreiungstitel zuerkannt wurde, ist der Ersatz gleichfalls in Anspruch zu nehmen, wenn derselbe nicht etwa schon nach den Bestimmungen zu 2 zur Geltung gelangt ist.

4. Betreffs Tilgung durch eventuelle Guthabungen wird auf den §. 34 gewiesen.

VI. Abschnitt.

Zeitliche Befreiung von der Stellungs- und Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

§. 37.

Die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht. — Kompetenz zur Entscheidung.

1. Die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht ist im Frieden und im Kriege zulässig und wird über die nach §. 39 documentirte Reclamation der Betheiligten (§. 17) von der Stellungs-Commission desjenigen Bezirkes, in welchem der Betreffende stellungszuständig ist, auf Grund specieller Prüfung des einzelnen Falles ertheilt (§. 54).

2. Die Giltigkeit der erlangten zeitlichen Befreiung beschränkt sich auf jene regelmäßige Stellung, für welche sie ertheilt worden ist; die Begünstigung der zeitlichen Befreiung kann daher bei einer späteren Stellung, sofern der Betreffende noch in einer stellungspflichtigen Altersklasse steht, nur über erneuerte Reclamation und Nachweisung des Bestandes der gesetzlichen Begründung wieder zuerkannt werden.

3. Wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch eines Stellungspflichtigen erhoben worden ist, noch erwerbsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber gleichfalls die Stellungs-Commission.

4. Die von Amtswegen in das stehende Heer und in die Kriegsmarine Einzureihenden (§§. 104—106) sind zu dem Anspruche auf die zeitliche Befreiung nicht berechtigt.

§. 38.

Grundsätze für die Beurtheilung des Anspruches auf die zeitliche Befreiung.

1. Die Erwerbsunfähigkeit des Vaters und Großvaters, dann die Erwerbsunfähigkeit eines 18 Jahre alten oder älteren Bruders des Reclamirten muß, — soll der Befreiungsanspruch in dieser Richtung begründet sein, — die Befähigung derselben zu ihrem oder überhaupt einem Erwerbe, wodurch sie sich und ihren übrigen Familienmitgliedern den verhältnismäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen in der Lage wären, vollkommen und dauernd ausschließen.

Die Erwerbsunfähigkeit soll daher nur bei unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen, keineswegs aber bei heilbaren oder nur zeitweise wiederkehrenden Krankheiten als vorhanden angenommen werden.

Moralische Gebrechen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ebenso wenig begründet die Militär-Invalidität die Erwerbsunfähigkeit in der vorstehenden Bedeutung.

2. Bei solchen männlichen Angehörigen eines Reclamirten, welche, — weil sie jünger als 18 Jahre sind, — nach §. 17 b) des Wehrgesetzes nicht in Betracht zu kommen haben, ist die commissionelle ärztliche Constatirung ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich.

3. Aus der Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Familienglieder kann ein Befreiungsanspruch jedoch nicht hergeleitet werden, sobald der Besitz oder Erwerb der Familie von der Bedeutung und Beschaffenheit ist, daß selbe auch ohne den Reclamirten zur Erhaltung der Familie genügen, wenn z. B. das Haus vermietet, der Grundbesitz oder das Gewerbe durch gedungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie zu gefährden.

4. Ist die Person, zu deren Gunsten die Reclamation erhoben wird, zwar noch befähigt, den Betrieb des Gewerbes, der Landwirthschaft u. s. w. zu leiten oder zu beaufsichtigen, aber nicht mehr geeignet persönlich Hand anzulegen oder durch einen Nebenerwerb sich und ihre

Familienglieder zu erhalten, so kann die Erwerbsunfähigkeit als vorhanden betrachtet werden, wenn eine Aenderung in dem Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft u. s. w. durch Verpachtung, Vermietung oder Aufnahme gedungener Arbeitskräfte u. dgl. die Möglichkeit der Beschaffung des verhältnismäßigen Lebensunterhaltes ausschließen würde.

5. Das Lebensalter der verwitweten Mutter oder Großmutter, und der verwaisten weiblichen Geschwister, sowie die physische Beschaffenheit derselben kommt nicht in Betracht, wohl aber die Frage, ob solche Reclamanten zu ihrer Erhaltung die Unterstützung des Reclamirten ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht entbehren können.

6. Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Befreiung nicht erfordert.

7. Als ein in der Linien dienstverpflichtung oder in der Reserve stehender Bruder eines Reclamirten (§. 17 a) des Wehrgesetzes ist Derjenige nicht zu betrachten, welcher über die Gesamtdauer der gesetzlichen Linien- und Reservendienstzeit freiwillig im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine fortdient, oder zu dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine gehört, ohne auf die gesetzliche Gesamtdienstdauer von 12 beziehungsweise 10 Jahren verpflichtet zu sein; dann der in der Landwehr, gleichviel ob activ oder nicht activ Dienende; endlich der im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige.

Dagegen gilt die obbezeichnete Bestimmung des Wehrgesetzes ohne Unterschied, ob der Bruder als Offizier, Seelsorger oder in was immer für einer Eigenschaft sonst dient, oder als ein freiwillig, nach der Losreihe oder von Amtswegen Gestellter in der Linien dienstverpflichtung oder in der Reserve steht, dann ob er sich in der activen Dienstleistung befindet oder nicht.

8. Wird die zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen als die einzige Stütze seiner hilfsbedürftigen Eltern oder Angehörigen angesprochen, weil ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht, oder auch nur der Gelegenheit zur Erfüllung derselben durch Uebersiedlung nach anderen Orten, durch Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes, oder auf irgend eine andere Weise entzieht, so ist der Befreiungsanspruch des Ersteren nicht als begründet zu betrachten.

9. Die zeitliche Befreiung ist nicht von der Gemeinschaft des Wohnortes des Reclamirten mit den von ihm unterstützenden Familiengliedern, wohl aber, die übrigen Bedingungen vorausgesetzt, davon abhängig, daß der Reclamirte die Unterstützung thatsächlich und im verhältnismäßig ausreichenden Maße leistet.

10. Wird von zwei gleichzeitig zur Stellung gelangenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, einer derselben von hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so kann über dessen Befreiungsanspruch nicht früher entschieden werden, bevor nicht sichergestellt ist, ob der andere stellungspflichtige Sohn, beziehungsweise Bruder in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereicht wird oder erwerbsunfähig ist.

11. Nicht befreit sind Stiefföhne in Beziehung auf den Elterntheil, mit welchem sie nur verschwägert sind, Stiefbrüder in Beziehung auf die Geschwister, mit welchen sie keinen Elterntheil gemeinschaftlich haben, dann Wahlöhne (Adoptivöhne) und Pflegeöhne.

12. Der Befreiungstitel ist nur gegenüber den durch die Geburt, bezüglich durch die bereits erfolgte Legitimation ehelichen Verwandten gültig; uneheliche Kinder oder Brüder sowie Brüder von unehelichen, sind, den zu 13 bezeichneten Fall ausgenommen, nicht befreit.

13. Unehelichen Söhnen kann der Anspruch auf die zeitliche Befreiung nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber gegenüber anderer Familienglieder derselben, wenngleich sie erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig sind, zuerkannt werden, vorausgesetzt, daß alle übrigen für die zeitliche Befreiung aus dem Titel zur Erhaltung der verwitweten Mutter erforderlichen Bedingungen nachgewiesen werden können.

Es kommt daher in solchen Fällen nebst der Hilfsbedürftigkeit der Mutter immerhin auch in Betracht zu ziehen, ob nicht andere erwerbsfähige eheliche oder uneheliche Söhne derselben vorhanden sind.

14. Betrifft die Reclamation einen solchen Stellungspflichtigen, welcher auch zu dem Anspruche auf die Enthebung der Präsenzdienstzeit berechtigt wäre, so kann aus diesem Grunde allein die Reclamation nicht zurückgewiesen werden.

15. Wird die zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen zu Gunsten der wiederverehelichten, oder in dem zu 13 bezeichneten Reclamationsfalle, der mittlerweile verhehlchten Mutter desselben in Anspruch genommen, so ist, selbst bei Erfüllung aller übrigen Bedingungen, der Anspruch auf die Befreiung als begründet nicht anzusehen, sobald die Erwerbsunfähigkeit des zur Unterstützung der Mutter verpflichteten Gatten nicht nachgewiesen werden kann.

16. Die erfolgte Verhehlung eines Stellungspflichtigen kann eine Verüchtigung nicht begründen. Ebensovienig können aus irgend welchen, durch eine Verhehlung des Stellungspflichtigen herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe zu dessen Gunsten entnommen werden.

§. 39.

Documentirung*) des Anspruches auf die zeitliche Befreiung.

1. Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster VIII zu liefern.

Muster VIII

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenen Matrikenführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren beziehungsweise gestorben ist, so müssen solche Angaben, sofern sie nach dem §. 17 des Wehrgesetzes und den Bestimmungen des §. 38 dieser Instruction entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden.

Solcher Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungskommission zu wirken, haben sich die Matrikenführer zu enthalten.

2. Die Nothwendigkeit des Reclamirten zur Erhaltung der unterstützungsbedürftigen Familie muß durch ein von dem Gemeindevorsteher und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben regelmäßigen Stellung berufene und nicht gleichfalls um die Befreiung oder um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ansuchende Söhne haben, ausgefertigtes Zeugniß nachgewiesen werden.

Dieses Zeugniß hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Reclamirten und derjenigen Familienglieder, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch erhoben wird;
- b) die Bestätigung über den unbeweglichen Besitz der Familie und eventuell eines jeden Einzelnen derselben, mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses oder der Häuser, dann der Grundstücke, mit ihrem Flächeninhalte gattungsweise summarisch;
- c) die Angabe der Unterhaltsquelle, aus welcher die Familie und eventuell jeder Einzelne derselben, namentlich auch der Reclamirte, Subsistenzmittel und in welchem Maße bezieht, dann ob die Verhältnisse des Letzteren darnach gestaltet sind, der Familie eine ausreichende Unterstützung zu gewähren;
- d) den Nachweis der auf dem unbeweglichen Besitze, dem Gewerbe u. s. w. haftenden landesfürstlichen Steuern jeder Art ohne Landes- und Gemeindezuschläge in ihrer Gesamtsomme und im Einzelnen; dann

*) Den Reclamationen, sowie den Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht aus gesetzlichen Gründen, kommt, sammt deren Beilagen, die Gebührenfreiheit zu.

Auch Recurse gegen die Entscheidung über derlei Eingaben sind gebührenfrei.

e) nach genauer Prüfung und gewissenhafter Beurtheilung der Verhältnisse die nach eigener Ueberzeugung abzugebende Erklärung, ob von dem Reclamirten die Erhaltung der bezeichneten Familienglieder wirklich abhängt, und ob er dieser Pflicht bisher auch thatsächlich und in welchem Maße nachgekommen ist.

3. Ist ein solches Zeugniß mit der zu 2 vorgeschriebenen Bestätigung, z. B. weil eben keine zwei derlei Gemeindeglieder in der Gemeinde vorhanden oder weil diese des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, nicht versehen, so hat es keine Gültigkeit.

In diesen Fällen oder bei grundloser Weigerung der vorhandenen, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeindeglieder, oder endlich, wenn die Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses überhaupt zu bezweifeln Grund fände, hat diese sich von dem Sachverhalt selbst zu überzeugen und das Resultat der diesfälligen Erhebungen, analog nach §. 22: 2, durch Vorlage der Erhebungsacten zur Kenntniß der Stellungs-Commission zu bringen.

4. Der Gemeindevorsteher bekräftigt durch seine Unterschrift auf diesen Zeugnissen die volle Richtigkeit des Inhaltes derselben und die Echtheit der Unterschriften der beiden Gemeindeglieder; überdies obliegt ihm die ausdrückliche Bestätigung, daß die Letzteren zur bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtete Söhne und in welcher Altersklasse haben.

5. Der Umstand, daß ein Bruder im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, und in welcher der im §. 38: 7 erwähnten Eigenschaften dient, ist, falls diese Bedingung nicht schon durch die Partei nachgewiesen wurde, durch die Bezirksbehörde aus den Amtsacten und Vormerkungen, oder wenn dies nicht verläßlich möglich sein sollte, durch Einholung des Grundbuchsblattes im Wege des Heeres- (Marine) Ergänzungsbezirks-Commandos sicher zu stellen.

6. Von den Parteien als Nachweis der Erwerbsunfähigkeit etwa beigebrachte ärztliche Zeugnisse dürfen nicht in Betracht gezogen werden (Ausnahme §. 53: 4).

§. 40.

Die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht. Competenz zur Entscheidung.

1. Die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht wird im Frieden — und nur rücksichtlich der Candidaten des geistlichen Standes auch im Kriege, — über Ansuchen der Wehrpflichtigen (§. 17), von der zuständigen Stellungs-Commission (§. 12) bei Erfüllung der in den Paragraphen 25, 27 und 29 des Wehrgesetzes festgestellten und in den nachfolgenden Paragraphen erläuterten Bedingungen ertheilt.

2. Der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht kann nur zuerkannt werden, wenn sich der Stellungspflichtige an dem Tage der regelmäßigen Stellung in seinem zuständigen Bezirke bereits in dem Verhältnisse befindet, aus welchem der bezeichnete Anspruch hervorgeht; Letzterer bleibt auch nur so lange in Gültigkeit, als der betreffende im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienende Wehrpflichtige in dem die Begünstigung begründenden Verhältnisse verbleibt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im §. 150 enthalten.

§. 41.

Bedingungen zu dem Anspruche der Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche, des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Unter Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche sind solche verstanden, welche

a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen oder

b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind,

in beiden Fällen, wenn sie die Theologie studiren, oder,

- c) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, dann
- d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben.

2. Der Nachweis des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht besteht, für die zu c) Bezeichneten; in der schriftlichen Zusicherung eines Diöcesanvorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen zu wollen und in der Bestätigung, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam; für die zu d) Bezeichneten: in einem Zeugnisse ihres Diöcesanvorstandes, daß sie noch Cleriker der Diöcese sind; dann für die zu a) und b) Bezeichneten: in der schriftlichen Bestätigung des Seminar- oder Kloster-Vorstandes, daß der Candidat eine und welche dieser Bedingungen erfüllt.

3. Jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses, welche innerhalb dreier Jahre nach Vollendung der theologischen Studien eine Seelsorgerstelle noch nicht erhalten, oder nicht angenommen haben, oder welche nach Ablauf der vorgezeichneten dreijährigen Frist nicht wenigstens eine der höheren kirchlichen Weihen erhalten haben, sind zu dem Anspruche auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nicht berechtigt.

§. 42.

Bedingungen zu dem Anspruche der Candidaten des geistlichen Standes der augsbургischen und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

Solchen Candidaten ist der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht zuzuerkennen, wenn sie sich:

- a) mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam, oder wenn sie
- b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendentenz geltenden Vorschriften vor längstens drei Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits alles erfüllten, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

§. 43.

Bedingungen zu dem Anspruche der Candidaten, des Rabbinats auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

Die Candidaten des Rabbinats haben Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht:

- a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über ihre tadellose Aufführung und über den guten Fortgang ihrer Studien mittelst eines von dem den Prüfungen beizuhörenden Regierungs-Vertreter gegegenzeichneten Zeugnisses ausweisen, dann
- b) nach den beendeten Studien an dieser Schule, wenn sie sich über ihre Eignung, als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners, und über ihr

Wohlverhalten, sowie über den Umstand, daß sie noch unter die Candidaten des Cabinets gehören, mit dem Zeugnisse der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes ausweisen.

§. 44.

Bedingungen zu dem Anspruche der Lehramts-Candidaten und Lehrer an Volksschulen auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Lehramts-Candidaten für Volksschulen haben als Nachweis ihres Anspruches das von dem betreffenden Studien-Director ausgefertigte Zeugniß über ihre Befähigung zum Volksschullehrer und über ihre Verwendung als Schulgehilfe beizubringen.

2. Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) an Volksschulen sind zu dem Anspruche auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berechtigt, wenn sie eine bleibend systemisirte Lehrerstelle, wengleich nur provisorisch versehen und ihre Anstellung von der Schulbehörde erfolgt ist. Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen.

§. 45.

Bedingungen zu dem Anspruche der Landwirthschaftsbesitzer auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Die Bedingungen zu dem Anspruche der Landwirthschaftsbesitzer auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind folgende:

- a) daß der Grundbesitz zur Kategorie der Landwirthschaften gehört;
- b) daß das Grunderträgniß der Landwirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;
- c) daß der Stellungspflichtige Eigenthümer derselben ist;
- d) daß sie an denselben im Erbschaftswege (von Eltern, Großeltern, Seitenverwandten oder Fremden) gelangte und
- e) daß er auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst, d. h. mit persönlichem Kraftaufwande besorgt.

2. Die Bedingung zu a) ist durch Auszüge aus den Grundbüchern, Steuerkatastern, oder den sonstigen hierüber authentische Auskunft gebenden Büchern nachzuweisen.

3. Ueber die Bedingungen b) und e) ist eine schriftliche Bestätigung des Gemeindevorstehers und zweier Gemeindeglieder, welche Letztere zu derselben Stellung verpflichtete Söhne haben, die weder auf die zeitliche Befreiung noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen, beizubringen.

Diese Bestätigung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Landwirthschaft mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses, der Grundstücke, der Gattung und des Flächeninhaltes der Letzteren im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit;
- b) die Angabe der darauf haftenden Steuern jeder Art nach §. 39: 2. d);
- c) die Erklärung, ob das Grunderträgniß der Landwirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; ferner
- d) ob der Stellungspflichtige der Eigenthümer der Landwirthschaft ist, auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt.

Uebrigens gelten rücksichtlich dieser Bestätigungen auch die Bestimmungen des §. 39: 3 und 4 dieser Instruction.

4. Der Nachweis zu 1. c) ist durch den Grundbuchsauszug und, wo Grundbücher nicht bestehen, sammt jenem zu 1. d) durch die Einantwortungsurkunde, und wo auch diese früher nicht erfolgt worden ist, durch das Steuerbuch und die Bestätigung der Abhandlungsbehörde herzustellen.

5. Die landtäfliche, städtische oder märktische Eigenschaft einer Grundwirthschaft schließt die Anwendung der im §. 27 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigung nicht aus.

6. Ergibt sich bei Prüfung der Verhältnisse, daß das Erträgniß der Landwirthschaft nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem anderweitigen Einkommen, z. B. von einem Hause oder Gewerbe, Taglohn, Fuhrwerke u. s. w., zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, so ist die Bedingung zu 1. b) nicht als erfüllt zu betrachten.

7. Die zu 1. d) bezeichnete Eigenschaft des Grundbesitzes als eines ererbten bezieht sich lediglich auf den um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht auftretenden letzten Besitzer; es ist sohin nicht erforderlich, daß der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei.

8. Es kann jedoch auch einer durch Abtretung übernommenen Landwirthschaft, in Beziehung auf die vorbezeichnete Begünstigung, die Eigenschaft einer ererbten zuerkannt werden, wenn der frühere Besitzer (Besitzerin), von welchem der betreffende Stellungspflichtige die Landwirthschaft übernommen hat, mittlerweile verstorben ist und die Landwirthschaft nach dem Erbfolgerechte dem gegenwärtigen Eigenthümer ohnehin zugefallen wäre.

9. Auch in jenen Fällen, in denen es sich bei Prüfung der Verhältnisse findet, daß der Stellungspflichtige von einem verstorbenen Elternteil nur die Hälfte einer Landwirthschaft ererbt, die andere Hälfte dieser Wirthschaft aber von dem überlebenden Elternteil übernommen hat, kann diese Art Erwerbung für den übernehmenden Erben einer Erwerbung aus dem Titel des Erbrechtes gleichgestellt werden.

10. Wird in Folge des freien Uebereinkommens der gesetzlich berufenen Erben einer Landwirthschaft, diese, gegen Auszahlung der übrigen Interessenten, einem unter den gesetzlich berufenen Erben zugewiesen, so kommt das Ergebnis eines solchen Uebereinkommens in seiner Folge der gesetzlichen Erbfolge gleich zu achten.

11. Im Falle ein Erblasser seine Landwirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere Grundwirthschaften getheilt hat, oder wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers, oder ohne diese, über das eigene freiwillige Einverständnis der Erben vorgenommen wird, kann jeder derselben die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nur dann ansprechen, wenn die Erfüllung aller übrigen Bedingungen vorausgesetzt, der betreffende ererbte Theil der Landwirthschaft mit ordentlichen Wohn- und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehen ist.

§. 46.

Bedingungen zu dem Anspruche der Seelente in nautischen oder Schiffsbau-Schulen auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

Stellungspflichtigen Seelenten, welche eine inländische nautische oder Schiffsbau-Schule frequentiren und sich hierüber durch Studienzeugnisse mit guten Fortgangsklassen ausweisen, ist die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht auf die Dauer dieser Studien zuzuerkennen.

VII. Abschnitt.

Verlauf des Stellungsgeschäftes.

§. 47.

Stellungsperiode.

Die regelmäßige Stellungsperiode dauert jährlich vom 1. April bis Ende Mai.

§. 48.

Organisation der Stellungs-Commissionen.

1. Die regelmäßige Stellung wird durch ambulante Stellungs-Commissionen vorgenommen, deren Anzahl in jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz festgesetzt wird.

2. Eine Stellungs-Commission besteht

politischerseits aus:

- a) dem Bezirkshauptmanne, beziehungsweise dem Bürgermeister des betreffenden Stellungsbezirkes, oder deren Stellvertreter,
- b) einem Beamten der betreffenden Bezirksbehörde,
- c) dem Bezirks-, beziehungsweise Stadtarzte, oder deren Stellvertreter, und
- d) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung; wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stellungsstation; in Städten, die einen eigenen Stellungsbezirk bilden, aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes;

von Seite der Landwehr aus:

- e) dem mit der Evidenthaltung betrauten Hauptmanne;
- von Seite des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine aus:
- f) dem Commandanten des betreffenden Ergänzungsbezirkes, oder dessen Stellvertreter,
- g) einem Regiments- oder Ober-, auch Marine-Arzte, und
- h) dem Ergänzungsbezirks-Officier, oder einem Stellvertreter.

Die zu a), e) und f) bezeichneten Mitglieder haben entscheidende, die übrigen Mitglieder beratende Stimme.

3. Die dem stehenden Heere (Kriegsmarine) angehörigen Mitglieder der Stellungs-Commission sind lediglich als Organe des betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos zu betrachten; sie sind daher zur selbstständigen Correspondenz mit anderen Behörden nicht berechtigt und haben demnach auch Weisungen in solchen Angelegenheiten nur im Wege des vorbezeichneten Commando's entgegenzunehmen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

4. In jenen Stellungsbezirken, in denen eine größere Anzahl Recruten für die Kriegsmarine ausgehoben wird, kann der Commission ein See-Officier zur Wahl der Recruten für die Kriegsmarine zugetheilt werden.

Bei Zuweisung der bei den Stellungs-Commissionen fungirenden Officiere und Militärärzte ist auf deren Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen.

5. Ist die Nothwendigkeit zur Activirung von mehr als einer Stellungs-Commission vorhanden, so hat in Vertretung des Ergänzungsbezirks-Commandanten ein Stabs-officier oder Hauptmann, und in Vertretung des Ergänzungsbezirks-Officiers ein Subaltern-officier desselben Regiments, beziehungsweise der Kriegsmarine zu fungiren.

6. Die etwa für mehr als zwei Stellungs-Commissionen erforderlichen Mitglieder der Landwehr designirt das Landwehr-Ober-Commando.

7. Dem zu b) bezeichneten Mitgliede obliegt die Leitung der Vorführung durch die anwesenden Gemeindevorsteher, sowie der Vortrag über Reclamationen und Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

8. Als Mitglieder zu 2. g) sollen in der Regel Regimentsärzte oder Ober-, auch Marine-Ärzte der in demselben Stellungsbezirke, oder innerhalb des Aushebungs-Rayons einer Stellungs-Commission, oder auch der in demselben Heeres- (Marine-)Ergänzungsbezirke befindlichen Truppen und Anstalten des stehenden Heeres (Kriegsmarine) verwendet werden.

Wo mehrere Militärärzte zur Verfügung stehen, sind dieselben, wenn dadurch keine Mehrauslagen erwachsen, bei der Stellung abwechselnd zu verwenden.

9. Den der Commission beigegebenen Ärzten obliegt die Beurtheilung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Stellungspflichtigen und die Abgabe des Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten. Insoferne es für nöthig erachtet wird, haben sie ihr Gutachten schriftlich abzugeben.

10. Die Mitglieder zu d) fungiren bei Entscheidungen über Reclamationen oder Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht (§. 45), dann bei der Classification der Erwerbsfähigkeit der Stellungspflichtigen, als Experten (§§. 54, 56, 68) und überdies als Zeugen des Stellungsverfahrens.

Die Wahl dieser Mitglieder und der etwa nöthigen Ersatzmänner steht den betreffenden Vertretungskörpern zu.

11. Die Arbeitskraft zur Führung eines Exemplares der Stellungsliste wird politischerseits beige stellt.

12. Zur Führung des für das Heeres- (Marine-) Ergänzungbezirks-Commando bestimmten Exemplares der Stellungsliste und des Assent-Protokolles, dann zur Besorgung der sonst erforderlichen Schreibgeschäfte und auch zur Verwendung bei der Aufnahme des Körpermaßes der Stellungspflichtigen sind drei Unterofficiere beizustellen.

Der Ergänzungsbezirks-Officier leitet und überwacht diese Hilfsorgane, ermittelt möglichst die intellectuelle Eignung der zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) gelangenden Recruten zu den verschiedenen Waffengattungen und theilt sie nach eingeholter Entscheidung (§. 64) ein.

13. Die Aufrechthaltung der Ordnung im Bereiche des Stellungsplatzes wird politischerseits besorgt.

§. 49.

Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der Stellungs-Commissionen.

1. Die Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der Stellungs-Commissionen gehört in den Ressort der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz.

Bei dem Entwurfe dieser Pläne ist zu berücksichtigen, daß

- a) das Stellungs-geschäft innerhalb der im §. 47 dieser Instruction bezeichneten Stellungsperiode begonnen und vollendet werde;
- b) die Reisetour so vereinbart werde, daß die Reisekosten und der Zeitaufwand möglichst beschränkt werden;
- c) für jeden Tag, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, die Behandlung von 200 Stellungspflichtigen als Maximum anzunehmen ist;
- d) in jenen Fällen, in denen die Zahl der an einem Tage zu behandelnden Stellungspflichtigen 100 nicht überschreitet, wo thunlich noch an demselben Tage die Reise der betreffenden Stellungscommissions-Mitglieder fortgesetzt werde.

2. Die nach diesen Grundsätzen vereinbarten Pläne, wobei rücksichtlich der zu 1. c) und d) gegebenen Bedingungen die von den Bezirksbehörden vorgelegten Nachweisungen zur Contingents-Repartition (Muster VI.) zur Grundlage dienen, sind sofort den Ergänzungsbehörden

erster Instanz zu übermitteln und durch die politische Landesstelle in dem Landes-Gesetzblatte, dann in der officiellen Landeszeitung zu verlautbaren.

3. Den Landwehr-Evidenztgehalten werden diese Pläne, soweit selbe ihren Bereich betreffen, durch die Landwehr-Commanden mitgetheilt.

§. 50.

Designirung der Mitglieder der Stellungs-Commissionen.

1. Rücksichtlich der bei den Stellungs-Commissionen fungirenden Civilärzte trifft die politische Landesstelle, rücksichtlich der Militärärzte das General-Commando, rechtzeitig die erforderlichen Dispositionen.

2. Die bei den Ergänzungs-Cadres der Linien-Infanterie-Regimenter eingetheilten Regimentsärzte, welche zur Revision der einrückenden Recruten berufen sind, können aus diesem Grunde bei den Stellungs-Commissionen desselben Heeres-Ergänzungsbezirkes in der Regel nicht in Verwendung gelangen.

Erfordern es die Umstände dennoch, so sind sie zur Revision bei der Präsentirung der Recruten insoferne nicht heranzuziehen, als es Recruten des Rayons jener Stellungs-Commission betrifft, bei welchen die Betreffenden functionirt haben.

3. Die Commandirung der Marine-Wahlofficiere veranlaßt das Hafen-Admiralat in Pola.

§. 51.

Rundmachung der Stellungstage.

1. Sobald den Bezirksbehörden die Reise- und Geschäftspläne der Stellungs-Commissionen zugekommen sind, theilen sie dieselben, so weit es den Stellungsbezirk betrifft, den Civil-Mitgliedern der Stellungs-Commission (§. 48: 2. d), dann auch den Gemeindevorstehern mit.

2. Sind für die Ausführung des Stellungsgeschäftes in einem Stellungsbezirke mehrere Tage anberaumt, so trifft die Bezirksbehörde, mit entsprechender Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des §. 49: 1. c) und d), die Eintheilung der an jedem der anberaumten Assenttage vorzuführen den Stellungspflichtigen nach der Reihe, in welcher sie zur Vorführung gelangen und theilt diese gleichzeitig den Gemeindevorstehern mit.

3. Unmittelbar nach Erhalt der diesfälligen Dispositionen veranlassen die Gemeindevorsteher die Vorladung der Stellungspflichtigen in ortsüblicher Weise; zugleich sind auch jene männlichen Angehörigen der Reclamirten zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission im Allgemeinen aufzufordern, über deren Erwerbsunfähigkeit die Stellungs-Commissionen zu entscheiden berufen sind.

§. 52.

Vorführung der Stellungspflichtigen und der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten vor die Stellungs-Commission.

1. Die Vorführung der Stellungspflichtigen ist Sache des Gemeindevorstehers, der vermöge des Gesetzes für die Identität der Person der Ersteren und der vorzuführen den männlichen Angehörigen der Reclamirten haftet.

2. Jeder Stellungspflichtige hat zur regelmäßigen Stellung in seinem stellungszuständigen Bezirke an dem hiefür bestimmten Tage und Orte zu erscheinen.

Ausgenommen sind:

a) die Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten;

- b) Kranke, wenn die Unmöglichkeit des Erscheinens durch ein ärztliches Zeugniß, oder durch den Gemeindevorsteher auf Grundlage eingeholter eigener Ueberzeugung bestätigt wird;
- c) in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende und auch Jene, welche sich in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße, befinden;
- d) mit kompetenter Bewilligung Abwesende (§§. 18, 102).

3. Ein Stellungspflichtiger, welcher der Aufforderung zum Erscheinen vor der Stellungs-Commission, ohne einen von dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) als genügend erkannten Entschuldigungsgrund, keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Stellung angehalten werden und verfällt nach Umständen überdies der Behandlung nach §. 105.

4. Jene bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, von deren ärztlicher Untersuchung die Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit abhängt, sind zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission verpflichtet. Im Falle des Nichterscheinens solcher Personen ist die Reclamation abzuweisen (§. 54: 7).

Ausgenommen von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission sind nur:

- a) diejenigen, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn seitens des Gemeindevorstehers ihre Erwerbsunfähigkeit als notorisch bestätigt wird;
- b) jene Angehörigen, deren offenkundige Erwerbsunfähigkeit durch eindringlich zu pflegende amtliche Erhebungen zweifelloß nachgewiesen wird.

§. 53.

Verfahren bei dem Stellungsgeschäfte und Obliegenheiten der Stellungs-Commission im Allgemeinen.

1. Der Namensaufruf der Stellungspflichtigen zum Vortreten vor die Stellungs-Commission erfolgt in der Reihe, in welcher dieselben in der Stellungsliste (§. 28) rangiren, und wird durch das im §. 48: 2, b) bezeichnete Commissionsmitglied besorgt.

2. Derselbe hat unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher das Rangiren der Stellungspflichtigen in dem hiezu angewiesenen Raume nach der zu 1 bezeichneten Reihe vorzunehmen, zu welchem Zwecke er sich mit einer analog nach dem Muster IV zu verfassenden Verlesliste versehen muß.

3. Das Stellungsgeschäft umfaßt im Allgemeinen für die Stellungs-Commission folgende Amtshandlungen:

- a) die Entscheidung über Reclamationen auf Grund specieller Prüfung der Familien- und sonstigen Verhältnisse des Reclamirten (§§ 37 und 54);
- b) die Prüfung erhobener Ansprüche auf die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht und Entscheidung hierüber (§§. 40 und 56);
- c) die Beurtheilung der geistigen und körperlichen Eignung des Stellungspflichtigen zum eigentlichen Kriegsdienste und der diesfällige Beschluß (§§. 58—62);
- d) die Eintheilung der zur Einreihung classificirten Stellungspflichtigen nach Maßgabe der aufzubringenden Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve in diese, dann in die Landwehr und die truppen-, rücksichtlich waffenweise Eintheilung der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Einzureihenden, sowie der in den Stand der Ersatzreserve Einzutheilenden nach den diesfälligen Grundsätzen (§§. 63—67);
- e) die Classification der Erwerbsfähigkeit der betreffenden Stellungspflichtigen in Absicht auf die obliegende Pflicht zur Entrichtung einer Militärtaxe (§. 68) und
- f) die Nachmanns-Bezeichnung (§. 69).

4. Die Vornahme des Actes der Affentirung der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingereichten (§. 72) ist lediglich Sache der Commissionsmitglieder des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

5. Den Mitgliedern der Stellungen-Commission wird den Vorgeführten gegenüber ein humanes Benehmen zur besonderen Pflicht gemacht, und sie haben über die körperlichen Gebrechen, welche angegeben oder wahrgenommen worden sind, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

6. Ueber das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung und über den hierüber gefaßten Beschluß der Stellungencommission darf ein Zeugniß oder eine Abschrift der Stellungenliste an die Partei nicht erfolgt werden.

Auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Commissionsmitglieder in den zu 3. a), b), c) und e) bezeichneten Entscheidungen nicht zur Kenntniß der Stellungspflichtigen gelangen und demgemäß in dem diesfälligen Verfahren die erforderliche Vorkehrung getroffen werden.

7. Den ärztlichen Commissionsmitgliedern ist strengstens untersagt, Stellungspflichtige, welche vor der Stellung die ärztliche Ansicht über ihre Tauglichkeit ansprechen, zu untersuchen.

Ueberhaupt haben die Commissionsmitglieder jede Zumuthung von Parteien in Beziehung auf ihre Wirksamkeit bei der Stellung zurückzuweisen. Geschenkenanbietungen sind sogleich zur Kenntniß des zur Einleitung der diesfälligen Untersuchung berufenen Gerichtes zu bringen.

§. 54.

Verfahren in Reclamationsfällen.

1. Wird ein Stellungspflichtiger von seinen hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so ist vorerst die Reclamation der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen und erst nach Abweisung des Reclamirenden zur ärztlichen Untersuchung des Stellungspflichtigen zu schreiten.

Dort, wo Reclamationen in größerer Anzahl vorkommen, können dieselben nach Ermessen der Bezirksbehörde in den einzelnen Stellungenbezirken auch an den betreffenden Stellungstagen vor dem Beginne des eigentlichen Stellungsgeschäftes, oder etwa auch an den ersteren der anberaumten Stellungstage behandelt werden.

2. Nach Vortrag des Acteninhaltes durch den damit betrauten Beamten, Prüfung der Verhältnisse seitens der im §. 48: 2, a), e) und f) bezeichneten Commissionsmitglieder, welchen es auch zukommt, in die Reclamations-Documente, Erhebungsacten u. s. w. Einsicht zu nehmen, eventuell nach ärztlicher Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten und Anhörung der diesfälligen Gutachten äußert sich der Ergänzungsbezirks-Commandant und hierauf der Landwehr-Evidenzofficier.

3. Wünscht eines der vorbezeichneten Mitglieder in einem sonst gesetzlich begründeten Reclamationsfalle über die in dem Gemeindezeugnisse (§. 39: 2) bestätigten Verhältnisse in der einen oder anderen Richtung und überhaupt über die Richtigkeit der von einem Reclamanten behaupteten Hilfsbedürftigkeit Aufschlüsse oder ein Gutachten der Experten zu erhalten, so sind diese verpflichtet, in der Sache nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen.

4. Die Entscheidung fällt hierauf nach Erwägung der abgegebenen Äußerungen und Austausch der Gründe und Gegengründe, eventuell Anhörung der Experten, der Bezirkshauptmann (Bürgermeister), oder dessen als Mitglied der Stellungen-Commission fungirender Stellvertreter.

5. Bleibt der Ergänzungsbezirks-Commandant oder der Landwehr-Evidenzofficier bei seiner von dieser Entscheidung abweichenden Meinung, so hat er den Fall motivirt dem General- (Landwehr-) Commando anzuzeigen.

Findet das General- (Landwehr-) Commando der Einsprache beizustimmen, so hat dasselbe bei der betreffenden politischen Landesstelle Abhilfe anzustreben, welche Behörden über

diese Einsprachen endgiltig entscheiden. Mittlerweile bleibt die Entscheidung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) in Wirksamkeit.

6. Die Entscheidung wird mit kurzer Motivirung in die Rubrik 18 der Stellungsliste eingetragen und dem Reclamirenden unter Rückstellung der Nachweise, durch die Bezirksbehörde mündlich oder nach Erforderniß schriftlich bekannt gegeben. Wird jedoch in dem zu 5 bezeichneten Falle seitens des Ergänzungsbezirks-Commandanten oder Landwehrofficiers die Einsprache angemeldet, so sind diesem, nebst einem Auszuge aus der Stellungsliste, alle auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke gegen Bestätigung zu erfolgen.

7. Reclamationen, welche gesetzlich nicht begründet sind, oder aus welchen die volle Ueberzeugung der Anspruchsberechtigung nach dem Stande der Verhältnisse oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel nicht geschöpft werden kann, sind abzuweisen.

Auf die Verheißung eines nach der Stellung zu führenden Beweises darf keine Rücksicht genommen werden.

8. Der Tag der regelmäßigen Stellung ist der Normaltag, nach welchem die Anspruchsberechtigung auf die zeitliche Befreiung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten zu beurtheilen ist.

§. 55.

Verufungs-Verfahren in Reclamationsfällen.

1. Die Berufungen der Parteien, wozu ihnen eine 14tägige Frist, vom Tage der Entscheidung, wenn ihnen diese mündlich bekannt gegeben wird, oder vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingeräumt wird, sind unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmender Actenstücke seitens der Bezirksbehörden nach Thunlichkeit gesammelt, an die Landesstellen, welche hiemit auf Grund der Bestimmungen des §. 17 des Wehrgesetzes zur Entscheidung delegirt werden, zu leiten.

2. Ueber solche Berufungen fällen die ebenerwähnten Behörden nach genauer Erwägung der Verhältnisse und unter Beachtung der diesfälligen grundsätzlichen Bestimmungen die Entscheidung.

Gegen ein derartig bestätigtes Erkenntniß der Stellungs-Commission findet eine weitere Berufung nicht statt.

3. Gründet sich die Einsprache des Ergänzungsbezirks-Commandanten oder Landwehrofficiers lediglich auf eine Verschiedenheit der Ansicht über die Erwerbsfähigkeit eines in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten, so veranlaßt die politische Landesstelle die Vorführung des Betreffenden vor eine Ueberprüfungs-Commission und fällt auf Grundlage des Gutachtens dieser Commission die Entscheidung.

Bei Berufungen hingegen, welche sich ebenfalls nur auf die Frage der Erwerbsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen des Reclamirten gründen, bleibt es der zur Entscheidung hierüber competenten Behörde freigestellt, das Gutachten der Ueberprüfungs-Commission einzuholen.

4. Ergibt sich in Folge der Entscheidungen über Berufungen die Nothwendigkeit der Entlassung Affentirter oder die Ausscheidung von in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten, so ist nach den §§. 159, 166 vorzugehen.

§. 56.

Verfahren bei Entscheidungen über Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Ansuchen um die Enthebung der Präsenzdienstpflicht sind in der Regel erst dann der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen, wenn der betreffende Stellungspflichtige zur

Einreichung geeignet erkannt wurde, und überhaupt vermöge der Reihe der Altersklasse und des Postes entweder auf das Contingent des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder in die Landwehr entfällt.

2. Ueber solche Ansuchen entscheidet, nach gutächtlicher Aeußerung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters), der Ergänzungsbezirks-Commandant; handelt es sich jedoch um einen vermöge der Postreihe in die Landwehr Einzureihenden*), der Landwehrofficier.

Die Entscheidung ist mit kurzer Motivirung in die Stellungsliste (Rubrik 18), die Zuerkennung des Anspruches auch in das Afsentprotokoll einzutragen.

Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen (§. 54:7), so ist es ihm freigestellt, die Berufung, analog nach §. 55:1, einzubringen.

3. Handelt es sich in solchen Fällen um Erlangung von Aufschlüssen oder Gutachten über Bestätigungen nach §. 42:3, namentlich über die Frage des Grunderträgnisses, so ist analog nach §. 54:3 zu verfahren.

§. 57.

Berufungs-Verfahren bei Anweisung der Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Berufungen der Wehrpflichtigen gegen die Verweigerung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind seitens der Bezirksbehörden an die vorgesezte Landesstelle zu leiten, wornach die Entscheidung in der im §. 164:2, 3 festgesetzten Art und Weise zu fällen ist, betrifft es einen in die Landwehr Eingereichten, so bleibt die Entscheidung dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vorbehalten.

Gegen die Entscheidungen findet eine weitere Berufung nicht statt.

Einsprachen des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) sind analog zu behandeln.

2. Wenn der Berufung oder Einsprache Folge gegeben wird und dadurch die Nothwendigkeit der Eintheilung des Wehrpflichtigen zu einem andern Truppenkörper eintritt, als zu welchem er bei der Stellung eingetheilt wurde, so ist nach §. 92 vorzugehen.

§. 58.

Aufnahme des Körpermaßes.

1. Die Untersuchung der Stellungspflichtigen beginnt mit der Messung.

Die Messung kann bei Jenen, welche augenscheinlich das für den Waffendienst erforderliche Minimal-Körpermaß von neunundfünfzig Wiener Zoll nicht haben und deren Heranziehung zum Dienste als Professionist nicht erfolgt, ohne Entkleiden stattfinden.

Die zu Messenden werden in senkrechter Haltung mit aus den Hüften gehobenem Oberkörper, angezogenem Kinn und gestreckten Knien barfuß so unter das Mezinstrument gestellt, daß die Ballen und Fersen aneinander und letztere an der Wand des Mezinstrumentes geschlossen sind.

2. Das Mezinstrument, welches die Bezirksbehörden beizustellen haben, ist vor Beginn der Stellung mit einem Normalmaße, das bei jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando in entsprechender Anzahl inventarisch vorhanden sein muß, zu vergleichen und erforderlichen Falles richtig zu stellen.

§. 59.

Körperliche Untersuchung der Stellungspflichtigen.

1. Die Stellungspflichtigen sind anzuweisen, reinlich zu erscheinen.

2. Die ärztliche Untersuchung hat unter Beobachtung des Anstandes und mit möglichster Schonung des Zartgefühlles hinter einem Schirme (spanische Wand) in Gegenwart der sämtlichen Commissions-Mitglieder, zuerst durch den Militärarzt zu geschehen.

*) Hierunter können nur die Candidaten des geistlichen Standes verstanden werden.

3. Außer den durch ihre ämtliche Stellung Berechtigten und etwa den in Partien aufgerufenen Stellungspflichtigen darf Niemand im Affentlocale anwesend sein.

4. Jeder Vorgeführte ist zu befragen, ob und welches Gebrechen er an sich habe; dieses ist dann vor Allem zu untersuchen.

Candidaten des geistlichen Standes, welche erklären, mit Körpergebrechen nicht behaftet zu sein, sind der ärztlichen Untersuchung nicht zu unterziehen.

Wird ein Gebrechen wahrgenommen, welches zum eigentlichen Kriegsdienste für immer untauglich macht, folglich die Lösung aus der Stellungsliste begründet, so kann von der weiteren Untersuchung abgestanden werden.

Das Ausziehen der Leibwäsche hat nur dann zu geschehen, wenn der Zweck der ärztlichen Untersuchung anders nicht erreicht werden könnte.

Die Vorschrift über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung und über die Beurtheilung der Tauglichkeit ist in der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) enthalten.

Beilage III.

5. Auf ärztliche Zeugnisse, welche etwa von den Stellungspflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Stellungs-Commission hat nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern, in solchen Fällen aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von dem Gemeindevorsteher, sowie von denjenigen Stellungspflichtigen, welche den angeblich Untauglichen näher kennen, Auskünfte anzunehmen und einzuziehen.

6. Wenn ein Stellungspflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so darf solchen Angaben seitens der Stellungs-Commission erst dann Glauben geschenkt werden, wenn mindestens zwei vertrauenswürdige Zeugen an Eidesstatt entweder vor der Bezirksbehörde oder vor der Stellungs-Commission protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Anfälle an dem betreffenden Stellungspflichtigen wahrgenommen haben. Die von der Bezirksbehörde aufgenommenen derlei Protokolle sind der Stellungs-Commission vorzulegen.

§. 60.

Abgabe Stellungspflichtiger zur Beobachtung oder Heilung in die Spitäler.

1. Behauptet ein Stellungspflichtiger, daß er an einem anderen als dem im vorstehenden Paragraph zu 6 bezeichneten Gebrechen leide, welches nur durch längere Beobachtung erprobt werden kann, oder gewähren in dem bezeichneten Falle die protokollarischen Zeugenausagen nicht die vollste Ueberzeugung des Vorhandenseins der Epilepsie, so ist der Stellungspflichtige in ein Militärspital abzugeben.

2. In jenen Fällen, in denen ein Gebrechen längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgischer Operation heilbar erkannt wird, ist der Betreffende in ein Civilspital abzugeben.

3. Die Abgabe in das Spital ist in der Stellungsliste, Rubrik 21, anzumerken.

4. In beiden Fällen werden die Kosten nach jener Vorschrift bestritten, welche für die Tragung und Einbringung von Verpflegskosten in öffentlichen Spitälern besteht.

5. Die Entscheidung über die Einreihung in den vorerwähnten Fällen hat erst bei der neuerlichen Vorführung vor die ständige Stellungs-Commission (§. 83) stattzufinden.

6. Sollte ein sonst diensttauglich und in Folge dessen zur Einreihung geeignet erkannter Stellungspflichtiger mit einer leichten Krankheit oder mit einem Gebrechen behaftet sein, das zuverlässlich binnen wenigen Tagen geheilt werden kann, wie z. B. ein leichter Hautausschlag, eine leichte Hautwunde u. dgl., so ist derselbe, wenn er in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereicht werden soll, ohneweiters zu affentiren, beziehungsweise für die Ersatzreserve zu designiren.

§. 61.

Verfahren mit den Selbstbeschädigern (Selbstverstümmelern).

Ergibt sich bei der körperlichen Untersuchung ein begründeter Verdacht, daß das Gebrechen vorsätzlich und zu dem Zwecke, die Untauglichkeit zum eigentlichen Kriegsdienste herbeizuführen, erzeugt worden sei, so ist der betreffende Stellungspflichtige zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen und dieselbe durch die Bezirksbehörde zu veranlassen, nach beendeter Untersuchung, eventuell strafhaft aber der Amtshandlung nach §. 106 zu unterziehen.

§. 62.

Classification der Stellungspflichtigen und Beschlüsse der Stellungen-Commission.

1. Ueber die geistige und körperliche Eignung des Vorgeführten für den eigentlichen Kriegsdienst hat der Militärarzt das nach den Bestimmungen der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen formulierte Gutachten zuerst abzugeben.

Hierauf faßt der Ergänzungsbezirks-Commandant, nach Erwägung des ärztlichen Gutachtens, ohne jedoch an dasselbe gebunden zu sein, seinen Beschluß, ob der Vorgeführte:

- a) einzureihen,
- b) zurückzustellen oder
- c) in der Stellungenliste zu löschen sei.

2. Lautet der Beschluß des Ergänzungsbezirks-Commandanten auf „einzureihen“, so steht weder dem Landwehrofficier noch dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) eine Einsprache zu.

Wenn jedoch die Entscheidung von Seite des Ergänzungsbezirks-Commandanten auf eine der Verfügungen zu 1. b) und c) lautet, so äußert sich hierauf der Landwehrofficier, nach welchem sodann der Bezirksarzt sein Gutachten abgibt.

Nach Erwägung aller ausgesprochenen Ansichten und wenn nach erschöpfendem Austausch der Gründe und Gegengründe eine Uebereinstimmung in dem Beschlusse nicht erzielt werden kann, entscheidet der Bezirkshauptmann (Bürgermeister), ob der Betreffende der Ueberprüfungs-Commission vorzuführen ist oder nicht.

3. Handelt es sich jedoch, nach Deckung des Recruten- und Ersatzreserve-Contingentes, um die Classification und Beschlüsse rücksichtlich der für die Landwehr auszuhebenden Stellungspflichtigen, so fällt nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens der Landwehrofficier den Beschluß nach den Bestimmungen zu 1.

Lautet der Beschluß auf „einzureihen“, so steht dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) eine Einsprache nicht zu; lautet jedoch der Beschluß nach 1. b) oder c), so hat der Bezirksarzt (Stadt-Arzt) sein Gutachten auszusprechen, worauf der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) in der obenangegebenen Weise vorgeht.

4. Die Behandlung nach b) tritt nur in dem Falle ein, wenn die Classification auf „derzeit untauglich“ lautet, jene nach c), wenn der Stellungspflichtige „für immer untauglich“ classificirt wurde, in diesem wie in dem anderen Falle, wenn gegen das diesfällige ärztliche Gutachten eine Einsprache nicht erhoben wird.

Besteht eine Differenz der Ansichten lediglich in Bezug auf die Grundlage zur Behandlung nach b) oder c), nämlich über den Grad der Untauglichkeit, so ist der Stellungspflichtige als „derzeit untauglich“ zu classificiren und über ihn nur nach b) zu beschließen.

5. Stellungspflichtige der ersten Altersklasse dürfen nur dann „für immer untauglich“ classificirt werden, wenn sie mit einem der in der Beilage B der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen mit einem Sternchen bezeichneten, oder mit einem solchen Gebrechen behaftet sind, welches zu den in der Beilage C derselben Instruction aufgeführten gehört.

Ueberhaupt soll die Classification „für immer untauglich“ nur dann in Anwendung kommen, wenn nach der Natur des Körpergebrechens eine Besserung nicht erwartet werden kann.

6. In Beziehung auf den eigentlichen Kriegsdienst im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr gibt es nur eine allgemeine Untauglichkeit; die allfällige Nichtzueignung zu einer bestimmten Waffengattung darf hiernach die Einreihung nicht hindern.

7. Gegen die Beschlüsse der Stellungen-Commission ist eine Berufung seitens der Partei nicht zulässig.

§. 63.

Grundsätze, nach welchen die Deckung der Recruten- und Ersatzreserve-Contingente erfolgt.

1. Die Ziffer der auf das Recruten-Contingent eines Stellungenbezirkes vorgemerkten Rückstände und Ersätze, oder der Guthabungen, sofern dieselben bei der betreffenden regelmäßigen Stellung zur Geltung gelangen, ist einvernehmlich zwischen dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) und dem Ergänzungsbezirks-Commandanten festzusetzen und hiernach die Zahl der zu stellenden Recruten zu ermitteln.

Analog ist rücksichtlich des Ersatzreserve-Contingentes vorzugehen.

2. Das Recruten-Contingent wird gedeckt:

- a) durch die Einzureihenden der in der Abtheilung A der Stellungenliste (§. 28) verzeichneten, von Amtswegen vorgeführten Wehrpflichtigen;
- b) durch die zur Einreihung geeignet erkannten Nachzustellenden, sofern sie zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) designirt sind (Abtheilung B der Stellungenliste); dann
- c) soweit es zur Aufbringung des Recruten-Contingentes erforderlich ist, durch die
 - aa) aus der ersten,
 - bb) aus der zweiten, dann
 - cc) aus der dritten Altersklasse zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen.

Die Losnummer desjenigen Stellungspflichtigen einer der zu c) bezeichneten Altersklassen, welcher in der Reihenfolge auf das gedeckte Recruten-Contingent zuletzt gestellt wurde, bildet die Abschlussnummer des Recruten-Contingentes.

3. Die Deckung des Ersatzreserve-Contingentes erfolgt:

- a) durch die zur Einreihung geeignet erkannten Nachzustellenden, sofern sie zur Eintheilung in die Ersatzreserve designirt sind (Abtheilung B der Stellungenliste) und, wenn noch erforderlich
- b) durch die Eintheilung der nach der Abschlussnummer des Recruten-Contingentes, nach der Reihe der Altersklassen und des Loses folgenden, zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen.

Die Losnummer desjenigen Stellungspflichtigen der zu b) Bezeichneten, welcher auf das gedeckte Ersatzreserve-Contingent zuletzt eingetheilt wurde, bildet die Abschlussnummer dieses Contingentes.

4. Alle nach der Abschlussnummer des Ersatzreserve-Contingentes noch verzeichneten Stellungspflichtigen sind nebst den zur Einreihung in die Landwehr designirten Nachzustellenden aus der Abtheilung B der Stellungenliste, wenn sie geeignet erkannt werden, in die Landwehr einzureihen.

5. Sollte der Fall eintreten, daß die Heranziehung der zu 3. b) Bezeichneten für die Ersatzreserve aus was immer für einem Grunde nicht erforderlich ist, so sind die nach der Abschlussnummer des Recruten-Contingentes verzeichneten Stellungspflichtigen, bis zur höchsten Losnummer der dritten Altersklasse, in die Landwehr einzureihen.

6. Findet es sich, daß zur Deckung des Recruten-Contingentes eine Abstellung aus der zu 2. c) bezeichneten Kategorie nicht erforderlich ist, so beginnt die Eintheilung in die Ersatz-

reserve nach 3. b), oder in dem zu 5 bezeichneten Falle, die Einreihung in die Landwehr, mit der Losnummer 1 der ersten Altersklasse.

7. Vor gänzlicher Aufbringung des Recruten- oder auch des Ersatzreserve-Contingentes darf, etwa in der Erwartung, daß das betreffende Contingent ohnehin in Kürze durch rückkehrende Abwesende, Ueberprüfte u. s. w. vollständig ergänzt werde, zur Deckung des Ersatzreserve-Contingentes, beziehungsweise zur Einreihung in die Landwehr nicht geschritten werden.

§. 64.

Truppenweise Eintheilung der auf das Recruten-Contingent einzureichenden Stellungspflichtigen.

1. Der Ergänzungsbezirks-Commandant entscheidet mit Rücksicht auf das militärärztliche Gutachten und bezüglich der zur Kriegsmarine einzureichenden Recruten eventuell im Einvernehmen mit dem Marine-Officier, dann nach Maßgabe der aufzubringenden Contingente der verschiedenen Truppen und Anstalten, zu welcher Waffengattung ein auf das Recruten-Contingent einzureichender Stellungspflichtiger zu affectiren sei.

Ueberdies hat der Ergänzungsbezirks-Commandant bei der Eintheilung der intelligenteren Stellungspflichtigen und Vertheilung der Musik- und Professionskundigen, wenn er in dieser Richtung specielle Weisungen der vorgesetzten Ergänzungsbehörden nicht erhält, nach dem Verhältnisse der Stärke der einzelnen Contingente und des Bedürfnisses vorzugehen.

2. Den allenfalls vorkommenden Wünschen der auf das Recruten-Contingent entfallenden Stellungspflichtigen, bezüglich ihrer Eintheilung, ist thunlichst zu willfahren, wenn es sich mit der zweckmäßigen Vertheilung des Recruten-Contingentes und mit dem Interesse des Dienstes überhaupt vereinbaren läßt und solchen Wünschen nicht etwa unstatthafte Motive zu Grunde liegen.

§. 65.

Waffenweise Eintheilung der in die Ersatzreserve eingetheilten Stellungspflichtigen.

Was die durch den Ergänzungsbezirks-Commandanten zu entscheidende waffenweise Eintheilung der Ersatzreservisten, gleichviel ob dieselben zeitlich oder bleibend eingetheilt sind, betrifft, so ist sich auf deren Bezeichnung für die

- a) Linien-Infanterie,
- b) Jäger und
- c) Kriegsmarine

zu beschränken.

Auch rücksichtlich dieser Auswahl und Eintheilung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der Beilage IV; zu c) sind — mit Ausnahme von Dalmatien — nur die mit Schifffahrt und Fischerei auf dem Meere sich beschäftigenden Ersatzreservisten vorzumerken.

§. 66.

Truppenweise Eintheilung der in die Landwehr einzureichenden Stellungspflichtigen.

Die in die Landwehr Einzureichenden sind zu jenem Landwehr-Bataillone einzutheilen, in deren Bereich der betreffende Stellungsbezirk liegt.

§. 67.

Truppenweise Eintheilung der von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Stellungspflichtigen, der in den Verwaltungsbranchen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine Dienenden, dann der Menoniten.

1. Die zur Einreihung gelangenden Stellungspflichtigen, welchen der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht zuerkannt wurde, sind, und zwar:

- a) die Candidaten des geistlichen Standes zum betreffenden Ergänzungsbezirks-Regimente,
- b) die Lehramts-Candidaten und Lehrer an Volksschulen zur Linien-Infanterie oder zur Jägertruppe,
- c) die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften entweder zur Linien-Infanterie, Jägertruppe oder zum Militär-Fuhrwesens-Corps einzutheilen.

2. Die im §. 3:4 bezeichneten, als Militär-Beamte*) dienenden Stellungspflichtigen sind, wenn sie zur Einreihung auf das Recruten-Contingent entfallen — unbeschadet ihrer Dienstpflicht im streitbaren Stande — auf den Status der betreffenden Branche zu assentiren.

3. Die der Religions-Secte der Menoniten in Galizien angehörigen, zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) gelangenden Stellungspflichtigen, mit Ausnahme jener, welche zu dieser Religionsgesellschaft übergetreten oder neu eingewandert sein sollten, sind zum Dienste mit der Waffe nicht zu verwenden, sondern nach den speciellen Weisungen des General-Commando's zu einem Garnisonsspitale einzutheilen.

Wird ein solcher Mann in die Landwehr eingereiht, so ist er in der Handhabung der Waffen nicht auszubilden und im Kriegsfalle analog zu verwenden.

§. 68.

Classification der Erwerbsfähigkeit der Stellungspflichtigen in Absicht auf die Militärtaxe.

1. Der Classification der Erwerbsfähigkeit in Absicht auf die Bemessung der Militärtaxe unterliegen:

- a) diejenigen Stellungspflichtigen, über welche in der dritten Altersklasse oder auch nach dem Austritte aus derselben der Beschluß auf Zurückstellung gefällt, und
- b) jene Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen und darüber hinaus, über welche auf Löschung aus der Stellungsliste erkannt wurde.

2. Die Classification lautet auf:

- a) erwerbsfähig,
- b) minder erwerbsfähig und
- c) erwerbsunfähig

und wird über Anhörung der beiden ärztlichen Commissionsmitglieder, des Ergänzungsbezirks-Commandanten und Landwehrofficiers, eventuell auch des Gemeindevorstehers und der Experten, durch den Bezirkshauptmann (Bürgermeister) festgestellt.

Hiebei ist auf die Art des Erwerbes besondere Rücksicht zu nehmen.

2. Die zeitlich Befreiten und die zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen sind schon vermöge der ihrem Befreiungsansprüche, beziehungsweise ihrer Eignung zum Kriegsdienste naturgemäß zu Grunde liegenden Bedingung als erwerbsfähig zu betrachten und unterliegen daher in dieser Richtung einer speciellen Classification nicht.

§. 69.

Nachmänner.

1. Wenn in der Losreihe der Stellungspflichtigen einer derselben abwesend ist, so wird dieser Umstand in der Stellungsliste (Rubrik 21) angemerkt und auf den in der Stellungsliste zunächst Folgenden übergegangen.

*) Von der Assentirung eines Staatsbeamten ist die betreffende Behörde durch den Bezirkshauptmann (Bürgermeister) in Kenntniß zu setzen.

2. Nach Aufbringung des für das stehende Heer und die Kriegsmarine anrepartirten Recruten-Contingentes des Stellungsbezirkes hat:

- a) der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) zu erklären, wie viele von den Abwesenden, welche innerhalb der Losreihe der für das stehende Heer (Kriegsmarine) Einzureihenden rangiren, binnen 4 Monaten, vom Schlusse derstellungsperiode an gerechnet, zur Stellung gebracht werden dürften. Hierauf wird
- b) von der Stellungs-Commission auf Grund der Erfahrung, welche bei der Stellung der Anwesenden in der betreffenden Altersklasse gemacht wurde, die beiläufige Ziffer ermittelt, wie viele von den zu a) Bemerkten, wenn sie wirklich zur Stellung gebracht werden, tauglich sein dürften.
- c) Weiters ist die Hälfte der Zahl der bis zur Abschlußnummer des Recruten-Contingentes vor die Ueberprüfungs-Commission und der in ein Spital bestimmten Stellungspflichtigen zu zählen.

3. Aus der Summe der zu b) Ermittelten und der zu c) berechneten Tauglichen ergibt sich der Maßstab, wie viele von den in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingereichten von der Abschlußnummer des Recruten-Contingentes nach abwärts, als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate, vom Tage der Einreihung (§. 88) an gerechnet, zu beurlauben sind.

4. Alle bezeichneten Nachmänner müssen unbedingt auf das Ergänzungsbezirks-Regiment affentirt werden. Wenn dieselben jedoch auf ihr Nachmannsrecht verzichten, was in der Stellungsliste und im Affentprotokolle zu bemerken ist, so können sie zu einem andern Truppenkörper affentirt werden, wenn sie für denselben die Eignung besitzen. Ein solcher Nachmann wird, wenn durch Abstellung eines Vormannes oder eines sonst für die betreffende regelmäßige Stellung Unrechnungsfähigen der Fall der Entlassung aus dem Nachmannstitel eingetreten sein würde, als ein freiwillig Dienender für die nächste regelmäßige Stellung gutgerechnet.

§. 70.

Bezeichnung des Ergebnisses der Amtshandlungen der Stellungs-Commission in der Stellungsliste.

1. Das Ergebnis der Amtshandlungen der Stellungs-Commission, soferne es nicht die Entscheidung über Reclamationen oder Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht betrifft, worüber bereits die §§. 54 und 56 das Nähere enthalten, wird in der Stellungsliste in die Rubriken 19, 20 und 21, und zwar in folgender Art bezeichnet:

- a) Das nach der ärztlichen Instruction formulirte Gutachten des Militärarztes wird in die Rubrik 19 eingetragen.
- b) Lautet der hierauf gefaßte und in dieselbe Rubrik aufzunehmende Beschluß auf „einzureihen“, so ist in der Rubrik 20 die Truppe oder Anstalt, wohin der Stellungspflichtige eingetheilt wurde, beziehungsweise die Ersatzreserve oder Landwehr, in welche der Eingereichte nach der Losreihe entfällt, zu bezeichnen; in dieser Rubrik findet auch die Bezeichnung der Waffe, zu welcher der in die Ersatzreserve oder in die Landwehr Einzureihende eingetheilt wurde, Aufnahme (§§. 65 und 66).

Beispielsweise wird daher die Bezeichnung in der Rubrik 20 lauten: „zum 5. Infanterie-Regimente“, oder „zur Ersatzreserve für die Kriegsmarine“, oder „zur Landwehr“.

- c) In allen Fällen, in welchen die Ueberprüfung in Anspruch genommen wird, sind die Gutachten der beiden Aerzte und die Beschlüsse der betreffenden Commissionsglieder in

die Rubrik 19, eventuell auch 18 *), mit kurzer Begründung der gegentheiligen Ansichten einzutragen**), in die Rubrik 21 ist jedoch aufzunehmen „zur Ueberprüfung“.

- d) Die Beschlüsse nach b) oder c) des §. 62 sind ebenfalls in die Rubrik 19 aufzunehmen, und haben zu lauten: „zurückzustellen“ oder „zu löschen“; auch ist in diese Rubrik die Classification der Erwerbsfähigkeit einzutragen (§. 68)***).
- e) Wurde der Stellungspflichtige als „Nachmann“ bezeichnet, so ist dies in der Rubrik 20 ersichtlich zu machen.
- f) Vorläufige Verfügungen, wie z. B. „zur Heilung (Erprobung) des (angeblichen) Gebrechens in das (Militär-) Spital abzugeben“ sind in der Anmerkungs-Rubrik aufzunehmen (§. 60).
- g) Ebendasselbst ist zu bemerken, wenn der Mann von der Stellung weglieb (§. 69: 1), wobei auch der Grund des Nichterscheinens, sofern er bekannt ist, beizufügen kommt.
- h) Wenn der Name eines Stellungspflichtigen aus constatirten Ursachen etwa gelöscht werden muß, z. B. weil der Betreffende inzwischen gestorben ist, oder weil der Name zweimal vorkommt, so sind die Gründe der Löschung klar, kurz und bündig, aber dennoch vollständig in der Anmerkungs-Rubrik anzugeben.

2. Verbesserungen sollen in der Stellungsliste nicht vorkommen; waren sie nicht zu vermeiden, so sind sie als solche ausdrücklich zu bezeichnen und von dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) und Ergänzungsbezirks-Commandanten zu unterfertigen. Radiren ist nicht gestattet.

3. Die beiden Varien der Stellungslisten sind vor der Unterschrift genau zu collationiren.

Für die sichere Aufbewahrung der Stellungslisten bleiben unter aller Umständen der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) und der Ergänzungsbezirks-Commandant verantwortlich.

§. 71.

Schluß der Stellung und Abschluß der Stellungsliste.

1. Nach vollendeter Stellung ist über das Ergebnis abzurechnen. Am Schlusse der Stellungsliste ist ein Zusammensatz beizurücken nach folgenden Abtheilungen:

A. Für das stehende Heer (Kriegsmarine):

Das repartirte Recruten-Contingent betrug	Mann
Dazu:	
anrechnungsfähige Rückstände und Ersätze	„
Zusammen .	Mann
oder	
Dievon:	
anrechnungsfähige Guthabungen jeder Art	Mann
Verbleiben .	Mann

*) Bezieht sich auf Angehörige eines Reclamirten, über deren zweifelhafte Erwerbsfähigkeit die Ueberprüfungskommission entscheidet.

**) Des Namens wegen können geeigneten Falls auch beide Rubriken zu einer solchen Eintragung zugleich verwendet werden; z. B. wenn der nach §. 62 zur Ueberprüfung gelangende Stellungspflichtige nicht reclamirt wurde oder die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nicht in Anspruch genommen hatte, die Rubrik 18 also leer ausfallen würde.

***) Zur Hintanhaltung von Fälschungen sind diese Classifikationen immer mit großen Anfangsbuchstaben und zusammenhängend zu schreiben, z. B. „Erwerbsunfähig“ oder „Mindererwerbsfähig.“

Hierauf wurden gestellt:

- a) von Amtswegen (Abtheilung A der Stellungsliste), und zwar:
 - Unbefugt Berehelichte Mann
 - Stellungspflichtige "
 - Selbstbeschädiger (Selbstverstümmeler) "
- b) Nachzustellende (Abtheilung B der Stellungsliste):
 - sofern sie für das stehende Heer (Kriegsmarine) entfallen Mann
- c) in der Losreihe alle drei Altersklassen (Abtheilungen C, D und E der Stellungsliste) "

Zusammen Mann

B. Für die Ersatzreserve:

das repartirte Ersatzreserve-Contingent betrug: Mann

Hierzu:

anrechnungsfähige Rückstände und Ersätze "

Zusammen Mann

oder

Hiervon:

anrechnungsfähige Guthabungen Mann

Verbleiben Mann

Hierauf wurden eingetheilt:

- d) Nachzustellende (Abtheilung B der Stellungsliste), sofern sie bleibend eingetheilt sind Mann
- e) in der Losreihe aller drei Altersklassen zeitlich und bleibend eingetheilt "

Zusammen Mann

C. Für die Landwehr:

- f) aus den Nachzustellenden (Abtheilung B der Stellungsliste) Eingereichte Mann
- g) in der Losreihe aller drei Altersklassen eingereicht "

Zusammen Mann

2. Die Stellungsliste wird mit Angabe des Tages und der Stunde geschlossen und von allen Commissions-Mitgliedern unterfertigt.

Sodann darf eine Eintragung in die etwa leer gebliebenen Linien der im §. 28 zu A und B Bezeichneten nicht mehr stattfinden. Alle nach Abschluß der Stellungsliste vorkommenden Amtshandlungen der angeedeuteten Kategorien sind in die für die ständige Stellungs-Commission (§. 83) eröffnete Stellungsliste einzutragen.

Die Abschlußnummern des Recruten- und Ersatzreserve-Contingentes sind auf der Außenseite der Stellungsliste zu bezeichnen.

§. 72.

Der Act der Affentirung und die Documentirung derselben.

1. Täglich nach dem Abschlusse der Stellung ist die Affentirung der zum stehenden Heere und zur Kriegsmarine Eingetheilten durch den Ergänzungsbezirks-Officier in Gegenwart des Ergänzungsbezirks-Commandanten und des Landwehrofficiers vorzunehmen, den Gestellten der 4. Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen, zu erklären und ihnen hierauf der vorgeschriebene Dienstseid abzunehmen.

Ueber das weitere Verfahren, dann über das Dienstesverhältniß dieser Recruten bis zum Tage ihrer Einreihung folgen die erforderlichen Bestimmungen im X. Abschnitte dieser Instruction.

§. 73.

Verfahren mit den in die Ersatzreserve Eingetheilten.

1. Die Ersatzreservisten werden im Frieden der Affentirung nicht unterzogen; sie bleiben in ihren bürgerlichen Verhältnissen und sind nur im Kriegsfall, nach ergangener behördlicher Aufforderung verpflichtet, sich bei dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando zur Einreihung auf die Dauer des Krieges zu stellen.

Hierüber sind die Ersatzreservisten vor dem Abgange vom Stellungsplatze zu belehren, die zeitlich Eingetheilten jedoch auch zu erinnern, daß die Eigenschaft eines Ersatzreservisten sie ihrer Stellungspflicht bei der nächsten Stellung, bei welcher ihre Altersklasse noch zu erscheinen verpflichtet ist, nicht enthebt.

2. Ueber das weitere Verfahren enthält der §. 166 dieser Instruction das Nähere.

§. 74.

Vorgang bei nicht vollständiger Aufbringung des Recruten-Contingentes.

1. Sollte nach Erschöpfung aller drei Altersklassen in einem Stellungsbezirke das Recruten-Contingent nicht vollständig aufgebracht worden sein, so ist seitens der politischen Landesstellen dahin zu wirken, daß die etwa von der Stellung Ausgebliebenen zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht herangezogen und der Nachstellungs-Commission vorgeführt werden; verbleiben bei der Contingents-Abrechnung dennoch nicht zu deckende Rückstände, so ist nach §. 35 vorzugehen.

§. 75.

Verfahren bei gesetzwidrigen Vorgängen in der Heranziehung der Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht.

Wenn von einem Eingereichten selbst oder von sonst Jemanden die Anzeige über gesetzwidrige Vorgänge bei der Heranziehung eines Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht gemacht wird, oder solche sich in anderer Weise herausstellen, oder auch nur mit Grund vermuthen lassen, so haben die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz, einvernehmlich die eindringliche Untersuchung zu veranlassen. Wird eine Gesetzwidrigkeit constatirt, so ist dieselbe zu beheben und gegen Jene, welche ein Verschulden zur Last fällt, nach Beschaffenheit des Verschuldens das Amt zu handeln und nach Umständen das Strafverfahren einzuleiten.

VIII. Abschnitt.

Nachstellungen.

§. 76.

Heranziehung der von der regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen zur Nachstellung.

1. Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden zu sorgen und auch von den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden, sowie von den Landwehr-Evidenzofficieren einzuwirken, daß die von der regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen, gleichviel ob sie auf das

Recruten- oder Ersatzreserve-Contingent oder auch für die Landwehr entfallen, so schnell als möglich zur Nachstellung herangezogen werden.

2. Die hierbei erforderlichen Nachforschungen nach dem Aufenthalte eines Abwesenden sind in erster Linie durch die betreffenden Gemeindevorsteher zu pflegen, deren ununterbrochene Thätigkeit in dieser Richtung durch die Bezirksbehörden zu überwachen ist.

3. Sobald jedoch die Resultate dieser Nachforschungen die Führung der Verhandlungen wegen Zustandebringung eines Ausgebliebenen im Correspondenzwege erfordern, sind dieselben von den Bezirksbehörden aufzunehmen und mit aller Umsicht und Energie fortzusetzen.

4. Bietet sich im Laufe dieser Verhandlungen kein weiterer Anhaltspunct zur Fortsetzung der Nachforschung, so kann dieselbe, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Heeres-(Marine-)Ergänzungsbezirks-Commando abgebrochen werden.

5. Dies hebt jedoch weder die Verpflichtung des Gemeindevorstehers zur fortgesetzten Wachsamkeit nach solchen Ausgebliebenen, noch jene der Bezirksbehörde zur Wiederaufnahme der Nachforschungen, wenn sich Anhaltspuncte dafür bieten, auf.

6. Wird in Folge dieser Nachforschungen der Ausgebliebene in einem andern Bezirke ermittelt, so ist sich rücksichtlich seiner Abstellung mit der Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes in das Einvernehmen zu setzen und nach §. 80, jedoch mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des §. 105, vorzugehen.

7. Wo immer überhaupt ein Stellungspflichtiger aufgegriffen wird, rücksichtlich dessen die angestellten Nachforschungen ergeben oder auch nur mit Grund vermuten lassen, daß derselbe seiner Stellungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes von der Zuständigkeitsbehörde des Stellungspflichtigen die erforderlichen Auskünfte einzuholen und nach dem Stande derselben vorzugehen.

8. Jedem Gemeindevorsteher ist von der Bezirksbehörde unmittelbar nach Abschluß des Stellungsgeschäftes in dem Bezirke, ein Verzeichniß über die Ausgebliebenen der Gemeinde zu übergeben.

9. Ist ein solcher Ausgebliebener in der Gemeinde erschienen, genesen oder dessen auswärtiger Aufenthalt oder Tod ermittelt, oder ist der in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende aus der Haft entlassen, beziehungsweise das strafgerichtliche Verfahren wider einen Stellungspflichtigen auf freiem Fuße (§. 52) eingestellt worden, so ist hierüber sofort die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten, welche — ohne erst die nächste regelmäßige Stellung abzuwarten — die Nachstellung beziehungsweise die Löschung des Betreffenden veranlaßt.

10. Die Verzeichnisse sind nach Erledigung aller vorgemerkten Fälle der Bezirksbehörde rückzustellen, außerdem aber aufzubewahren, und so oft ein Wechsel in der Person des Gemeindevorstehers erfolgt, von dem abtretenden Gemeindevorsteher seinem Nachfolger zu übergeben.

§. 77.

Verfahren mit den Stellungspflichtigen, welche im Auslande bleibend ansässig sind.

1. Stellungspflichtige, welche im Auslande bleibend ansässig sind, können von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungen-Commission enthoben werden, wenn sie mittelst Zeugnissen, welche von einem k. und k. Gesandtschafts- oder Consulararzte, oder einem anderen von der Gesandtschaft, beziehungsweise von dem Consulate hierzu abgeordneten Arzte ausgestellt und von der k. und k. Mission bestätigt sein müssen, nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursächlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungenliste zu erkennen ist, oder wenn von ihnen Reclamationsgründe geltend gemacht werden.

Die Entscheidung in solchen Fällen bleibt der Ministerial-Instanz vorbehalten.

2. Die vorbezeichneten Zeugnisse bilden zugleich die Grundlage zur Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit nach §. 68 dieser Instruction.

§. 78.

Bedeutung der Abschlußnummern bei den Nachstellungen.

1. Die bei der regelmäßigen Stellung in einem Bezirke abwesenden Stellungspflichtigen sind, insofern sie nicht der Stellung von Amtswegen verfallen, innerhalb der Losreihe von der Abschlußnummer des Recruten-Contingentes nach abwärts für dieses, von der Abschlußnummer des Ersatzreserve-Contingentes abwärts bis zu jener des Recruten-Contingentes aber für die Ersatzreserve designirt.

2. Wenn es sich gegen den Zeitpunkt der Contingents-Abrechnung zeigt, daß in Folge der durch Nachstellungen oder überhaupt inzwischen zur Anrechnung Gelangten das Recruten-Contingent überschritten ist, oder zu dem bemerkten Zeitpunkte überschritten sein wird, können die in der Reihe der zur Entlassung gelangenden Nachmänner rangirenden Stellungspflichtigen gleich unmittelbar in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt werden.

3. Folgt die niederste Losnummer der bei der regelmäßigen Stellung zur Landwehr Affentirten nicht unmittelbar auf die Abschlußnummer des Ersatzreserve-Contingentes, so sind die zur Nachstellung Gelangenden der dazwischen reihenden Losnummern in die Landwehr einzureihen.

4. Sobald zu dem Zeitpunkte der Contingents-Abrechnung die Abschlußnummern beider Contingente unabänderlich festgestellt sind, darf von der zu 1 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmung rücksichtlich der sodann zur Nachstellung Gelangenden nicht abgewichen werden, es wäre denn, daß Letztere der Stellung von Amtswegen verfallen und sie hierdurch der Begünstigung, welche ihnen aus der Losnummer erwachsen ist, verlustig werden (§. 23: 5).

§. 79.

Verfahren mit den zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve vorgemerkten Stellungspflichtigen nach vollendetem 30. beziehungsweise 32. Lebensjahre.

1. Gelangen Stellungspflichtige, welche zur bleibenden Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve designirt sind, nach zurückgelegtem 30., jedoch vor vollendetem 32. Lebensjahre zur Nachstellung, ohne der Stellung vom Amtswegen zu verfallen, so sind sie unmittelbar in die Landwehr einzureihen.

2. Wenn dieselben jedoch das 32. Lebensjahr überschritten haben, können sie unter der zu 1 bezeichneten Voraussetzung der Nachstellung nach der Losreihe als wehrpflichtig nicht mehr herangezogen werden und unterliegen nur noch der Classification nach §. 68 dieser Instruction.

3. Verfallen sie aber der Stellung von Amtswegen, so bleiben sie, gleichwie die für das Recruten-Contingent und die Landwehr in Vormerkung Verbliebenen, zur Nachstellung bis zum vollendetem 36. Lebensjahre pflichtig.

§. 80.

Nachstellungen im Delegirungs- und Requisitionswege.

1. Wird unter den im §. 18 festgestellten Vorbedingungen die Vorführung eines Stellungspflichtigen in einem anderen Stellungsbezirke seitens der zuständigen Bezirksbehörde bewilligt, so übersendet diese an die zur Ausführung der Abstellung delegirte Behörde unmittelbar nach beendeten Stellungsgeschäfte einen Auszug aus der Stellungsliste in zwei Aus-

fertigungen, mit der Angabe: ob der Betreffende nach seiner Altersklasse und Losreihe auf das Recruten- oder Ersatzreserve-Contingent oder für die Landwehr entfällt.

2. Handelt es sich um einen der im §. 76: 6 eventuell auch 7 bezeichneten Fälle, so ist von der Requisitions-Behörde analog vorzugehen.

3. Jede in Angelegenheit solcher Nachstellungen aufgeforderte Bezirksbehörde ist zur schleunigsten Ausführung der Nachstellungen verpflichtet.

4. Die zuständige Bezirksbehörde und das betreffende Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando sind von den correspondirenden Ergänzungsbehörden des Abstellungsortes durch Zufendung des Auszuges aus der Stellungsliste, beziehungsweise auch der Assentliste, oder Mittheilung der Hindernisse, von dem Ergebnisse der Amtshandlung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

5. Die Stellungs-Commissionen haben bei den Nachstellungen im Delegirungs- oder Requisitionswege in jeder Beziehung mit derselben Genauigkeit und Gesetzmäßigkeit vorzugehen, wie bei den Stellungen des eigenen Bezirkes.

6. Sollte die zuständige Ergänzungsbehörde erachten, das ein bei einer anderen Stellungs-Commission untersuchter und nicht zur Einreihung geeignet erkannter Stellungs-pflichtiger als tauglich zu classificiren gewesen wäre, sonach jener Beschluß ein unrichtiger sei, so erstattet sie hierüber der vorgesetzten Ergänzungsbehörde zweiter Instanz Bericht.

Diese Ergänzungsbehörden haben sonach wegen Einholung des Beschlusses der Ueberprüfungs-Commission und wegen allfälliger Strafamtshandlung gegen die an dem unrichtigen Erkenntnisse Schuldtragenden die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

7. Die auswärts zur Nachstellung auf das Recruten-Contingent Gelangenden sind in der Regel — wenn seitens des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos diesfalls besondere Dispositionen nicht getroffen werden — zu dem betreffenden Ergänzungsbezirks-Regimente beziehungsweise zur Kriegsmarine, die in die Landwehr Einzureihenden zu dem Landwehr-Bataillone, in dessen Ergänzungsbereich der heimliche Stellungsbezirk liegt, einzutheilen, sonst aber ist rücksichtlich der truppen- und waffenweisen Eintheilung der zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen im Allgemeinen nach den betreffenden Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren.

§. 81.

Verfahren in Reclamationsfällen bei den Nachstellungen.

1. Reclamationen sind bei Nachstellungen ausnahmsweise nur dann zu behandeln, wenn die Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung derselben gerechtfertigt wird, oder wenn die den Befreiungsanspruch begründenden Verhältnisse erst nach der im Heimatsbezirke erfolgten regelmäßigen Stellung eingetreten sind.

2. Verfällt der Reclamirte jedoch der Stellung von Amtswegen, so ist die Reclamation abzuweisen (§. 37: 4).

§. 82.

Verfahren bei Entscheidungen über die bei den Nachstellungen eingebrachten Ansuchen und die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Wenn ein Stellungspflichtiger, welcher um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ansucht bei der regelmäßigen Stellung nicht erscheint, ohne von dem persönlichen Erscheinen nach §. 52 enthoben zu sein, so ist das Ansuchen abzuweisen (§. 56).

2. Den Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht der zur Nachstellung Gelangenden darf von der ständigen Stellungs-Commission nur dann Statt gegeben werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Anspruch hierauf bereits zu dem Zeitpunkte der regelmäßigen

Stellung im zuständigen Bezirke, für welche der Betreffende nachzustellen ist, bestanden hat (§. 40), oder daß — wenn die Verhältnisse, aus welchen der Anspruch hervorgeht, erst nach dem vorbezeichneten Zeitpunkte eingetreten sind — dieß ohne Zuthun des Stellungs-pflichtigen geschehen ist.

3. Es kann daher der inzwischen eingetretene Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nur in dem Falle zur Geltung gelangen, wenn sich derselbe auf die Bestimmungen des §. 45 gründet.

§. 83.

Organisation der ständigen Stellungs-Commissionen; Obliegenheiten derselben im Allgemeinen.

1. Zur Vornahme der Nachstellungen ist — in der Regel im Dislocationsorte eines jeden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos — eine ständige Stellungs-Commission activirt.

2. Ergibt sich aus den geographischen oder Communications-Verhältnissen eines Ergänzungsbezirkes die absolute Nothwendigkeit der Activirung einer zweiten Stellungs-Commission, so kann deren Aufstellung durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz, ausnahmsweise bewilligt werden — wenn damit Mehrauslagen nicht verbunden sind. Die dem stehenden Heere (Kriegsmarine) angehörigen Mitglieder einer solchen Stellungs-Commission dependiren in allen Angelegenheiten von dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando (§. 48 :3).

3. Die Tage, an welchen die ständige Stellungs-Commission Amtshandlungen vorzunehmen hat, werden durch die zu 2 bezeichneten Behörden nach Bedarf für eine längere Zeit in vorhinein festgestellt und mindestens 14 Tage vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Feststellung verlautbart.

4. Die Organisation der ständigen Stellungs-Commission ist im Allgemeinen die einer ambulanten Stellungs-Commission (§. 48).

Die Commissions-Mitglieder und das Hilfspersonale werden von den betreffenden Behörden Truppen, der Bezirksvertretung beziehungsweise von dem Gemeinderathe u. s. w. des Standortes der Stellungs-Commission beigegeben.

6. Bei der ständigen Stellungs-Commission im Dislocationsorte des Ergänzungsbezirks-Commandos intervenirt militärischerseits in der Regel der Ergänzungsbezirks-Commandant oder in Vertretung desselben der Hauptmann des Ergänzungs-Bataillons-Cadres, — bei einer außerhalb des Dislocationsortes des Ergänzungsbezirks-Commandos activirten ständigen Stellungs-Commission ein Stabsofficier (Major) aus dem Truppenstande der Garnison.

7. Für die Identität der Person der Vorgeführten nach §. 80 haftet der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, sonst aber jener des Zuständigkeitsortes (§. 52.)

In Verhinderung des Gemeindevorstehers ist den Stellungspflichtigen ein verlässlicher Begleiter beizugeben.

Kann die Identität des im Delegirungswege zur Nachstellung Gelangenden durch den Gemeindevorsteher oder auch durch eine andere vertrauenswürdige Person nicht sichergestellt werden, so ist der Stellungspflichtige an die zuständige Stellungs-Commission zu weisen.

8. Im Uebrigen ist auch bei den Nachstellungen nach den im VII. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beachtung der durch die vorstehenden Paragraphen gebotenen Modificationen, vorzugehen.

9. Aus den nach dem Muster V angelegten Nachstellungs-Listen sind die Entscheidungen, Classificationen und Beschlüsse im kurzen Auszuge und mit Berufung auf die Nachstellungsliste in die Stellungsliste — Rubrik „Anmerkung“ — derjenigen regelmäßigen Stellung zu übertragen, für welche der Betreffende nachgestellt wurde.

Solche und ähnliche Anmerkungen in den Stellungslisten müssen stets vom Ergänzungsbezirks-Commandanten, beziehungsweise Bezirkshauptmann (Bürgermeister) unterfertigt sein.

10. Ueber alle im Bereiche eines Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkles vorkommenden Nachstellungen für das stehende Heer und die Kriegsmarine ist bei dem Ergänzungsbezirks-Commando ein Assentprotokoll abtheilig über die zuständigen (Assentprotokoll B) und Nichtzuständigen (Assentprotokoll C) zu führen.

IX. Abschnitt.

Ueberprüfungs-Commissionen. Kosten der regelmäßigen Stellung.

§. 84.

Organisation der Ueberprüfungs-Commissionen.

1. In jedem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesstelle muß wenigstens eine Ueberprüfungs-Commission aufgestellt werden.

Die Ueberprüfungs-Commissionen treten während derstellungsperiode an bestimmten, in voraus bekannt gegebenen Tagen regelmäßig, außer dieser Zeit nur im Falle des Bedarfes zusammen.

Die Activirung dieser Commissionen, sowie die Feststellung der Tage ihrer Amtshandlungen und Bestimmung des Bereiches derselben, ist Sache der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz.

2. Eine solche Commission hat zu bestehen:

politischerseits:

- a) aus einem Stellvertreter des Chefs der politischen Landesstelle und
- b) aus dem Sanitäts-Referenten dieser Behörde oder dessen Stellvertreter;
von Seite des stehenden Heeres (Kriegsmarine):
- c) aus einem General, in dessen Ermanglung aus einem höheren Stabsofficier des stehenden Heeres (Kriegsmarine), als Vertreter des Chefs des General-Commandos, und
- d) aus dem Sanitäts-Referenten dieser Behörde oder einem anderen Stabsarzte.

Als Vertreter der Landwehr fungirt das zu c) bezeichnete Commissionsmitglied.

3. Die zu 2, a und c) bezeichneten Mitglieder haben entscheidende, die sub b und d beratende Stimmen.

4. Die zu 2, b) und d) bezeichneten Mitglieder haben, so wie die ärztlichen Mitglieder einer Stellungs-Commission nach der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, rücksichtlich der Classification jedoch mit der im §. 85 enthaltenen Modification vorzugehen (§. 59).

5. Als Schriftführer fungirt der in den Recrutirungs-Angelegenheiten verwendete Oberofficier des General-Commandos, oder ein sonst in diesen Agenden vollständig bewandeter Officier des stehenden Heeres (Kriegsmarine).

§. 85.

Wirkungskreis und Beschlüsse der Ueberprüfungs-Commissionen.

1. Die Ueberprüfungs-Commission hat
 - a) über alle Fälle zu entscheiden, in denen Stellungspflichtige, gleichviel ob sie auf das Recruten- oder Ersatzreserve-Contingent oder auch für die Landwehr entfallen, zur Ueberprüfung bestimmt wurden (§. 62);

b) wenn ein bereits in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr Eingereichter bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen wird, *) und

c) ihr Gutachten über die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten abzugeben, wenn die Vorführung der Betreffenden vor die Ueberprüfungs-Commission angeordnet wurde (§. 55).

2. Es ist jedoch nur in jenen Fällen zu 1, b) die Ueberprüfungs-Commission zur Entscheidung hierüber berufen, in denen aus dem ärztlichen Antrage zur Vorstellung hervorgeht, daß das Gebrechen zur Zeit der Assentirung, wenngleich im minderen Grade, bestanden habe; ferner in jenen Fällen, in denen dieser Umstand zweifelhaft ist.

3. Die ärztliche Classification der Vorgeführten zu 1, a) und b) hat sich auf „tauglich“ oder „derzeit untauglich“ zu beschränken.

4. Der Beschluß der Commission hat zu lauten:

zu 1, a) ob der Vorgeführte „einzureihen“ oder „zurückzustellen“ sei, dann

zu 1, b) ob der Eingereichte „fortzudienen“ habe oder „zu entlassen“ sei; zugleich aber auch dahin:

ob im Falle zu b) außer Zweifel ist, daß das die Entlassung bedingende Gebrechen bereits zur Zeit der Assentirung bestanden hat, ferner ob im Falle zu a) die Nichtannahme, im Falle zu b) die Annahme des Vorgeführten oder gegentheilig in beiden Fällen die Absendung zur Ueberprüfung auf einem die Ersatzpflicht begründenden Verschulden beruht.

5. Ein Verschulden ist nur dann anzunehmen und auszusprechen, wenn eine pflichtwidrige Außerachtlassung der erforderlichen Genauigkeit in der Untersuchung stattgefunden hat, oder wenn bei correctem Untersuchungsergebnisse die Classification oder der Beschluß den Bedingungen dieser Instruction nicht entspricht.

Ein Verschulden ist nicht vorhanden, wenn nur eine Verschiedenheit in der Ansicht über den Grad eines Körpergebrechens vorliegt.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung zum Unkosten-Ersatz sind im §. 160 enthalten.

6. Die Beschlüsse werden in den Fällen zu 1, a) und b) nach Erwägung der beiden ärztlichen Gutachten, von den im §. 84: 2, a) und c) bezeichneten Commissions-Mitgliedern gefaßt.

Im Falle eine Uebereinstimmung der Ansichten der zur Entscheidung berufenen beiden Mitglieder nicht erzielt wird, ist der Vorgeführte „zurückzustellen“, beziehungsweise zu „entlassen“ und ein Verschulden nicht anzunehmen.

7. Der Beschluß wird sogleich unter gehöriger Begründung in die beiden Auszüge aus der Stellungsliste eingetragen und von den Commissions-Mitgliedern unterfertigt.

8. Gegen das Erkenntniß einer Ueberprüfungs-Commission findet eine Berufung nicht statt; auch darf ein bei einer Ueberprüfungs-Commission zur Einreihung oder zum Fortdienen Bestimmter weder dieser noch einer anderen Ueberprüfungs-Commission mehr vorgeführt werden.

9. Das Gutachten zu 1, c) ist schriftlich und motivirt abzugeben und von den Commissions-Mitgliedern zu unterfertigen, wobei es jedem derselben vollkommen freigestellt ist, das etwa abweichende Gutachten ausführlich beizusetzen.

10. Wenn der Beschluß über einen in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehenden Stellungspflichtigen der zu 1, a) bezeichneten Kategorie auf „zurückzustellen“ lautet, so obliegt der Ueberprüfungs-Commission die Classification der Erwerbsfähigkeit des Betreffenden

*) Diese Bestimmung findet auf freiwillig Eingetretene keine Anwendung; dieselben sind immer nur der Superarbitrations-Commission vorzuführen.

den in Absicht auf die Bemessung der Militärartaxe, wobei analog nach §. 68 vorzugehen und durch das politische Mitglied der Ueberprüfungs-Commission zu entscheiden ist.

11. Zum Behufe der Ausführung der Beschlüsse auf „einzureihen“ sind die zu 1, a) bezeichneten Stellungspflichtigen, soferne sie zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr designirt sind — worüber die Rubrik 20 des Auszuges der Stellungsliste die entsprechende Bezeichnung zu enthalten hat — in der Regel sofort an die Stellungs-Commission in Standorte der Ueberprüfungs-Commission zu überweisen, welche die Assentirung vorzunehmen, in der Rubrik 38 der Assentliste aber zu bemerken hat, daß die Assentirung auf Grund des Beschlusses der Ueberprüfungs-Commission erfolgte.

Was in einem solchen Falle die truppenweise Eintheilung dieser Recruten betrifft, so ist analog nach §. 80: 7 vorzugehen.

12. Eine Ausfertigung des Ueberprüfungs-Commissions-Beschlusses ist sodann der absendenden Bezirksbehörde, beziehungsweise der betreffenden Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, dem Landwehr-Evidenzofficier, die zweite dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando durch die politische Landesstelle, beziehungsweise das General-Commando zuzustellen.

§. 86.

Vorführung vor die Ueberprüfungs-Commission.

1. Den vor die Ueberprüfungs-Commission gewiesenen, im §. 85 zu 1, a) b) und c) bezeichneten Personen sind seitens der Bezirksbehörden beziehungsweise Truppen, und Landwehr-Evidenzofficiere verlässliche Begleiter, welche die Identität der Vorgeführten zu bestätigen vermögen, beizugeben.

2. Dieselben haben zu c) die Legitimation seitens der Bezirksbehörde, daß sie zur Vorführung des rücksichtlich der Erwerbsfähigkeit zu Untersuchenden beauftragt sind, zu a) und b) den Auszug aus der Stellungsliste (Muster V.) über den zu Ueberprüfenden in zwei Ausfertigungen, beizubringen.

Die Reclamations-Acten zu c) erhält die Ueberprüfungs-Commission von der politischen Landesstelle.

3. Die Ueberprüfung der bereits in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereichten, hat stets bei jener Ueberprüfungs-Commission stattzufinden, welche der Station des zu Ueberprüfenden zunächst gelegen ist.

Würde die Ueberprüfung einer dieser bereits Eingereichten durch die vorherige Einholung der Auszüge aus der Stellungsliste verzögert werden, so ist statt derselben eine Consignation mit den Rubriken der Stellungsliste beizubringen, zu deren Ausfüllung die bezüglichen Daten der Assentliste oder des Grundbuchsblattes zu benützen sind.

4. Außerhalb der Stellungsperiode ist das bevorstehende Eintreffen des zu Ueberprüfenden vor die Ueberprüfungs-Commission wenigstens einige Tage vor dem Eintreffen, von der Bezirksbehörde, beziehungsweise von dem Truppenkörper (Landwehr-Evidenzofficiere) unmittelbar kurz anzuzeigen.

5. Die Absendung der nach §. 85: 1, a) und c) zu Ueberprüfenden sammt Begleitung geschieht, wo nicht die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützt werden kann, mittelst Vorspann, jener zu b) nach den Transport-Vorschriften. Auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen darf nur die letzte Classe aufgerechnet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Rückweg.

§. 87.

Kosten der regelmäßigen Stellung.

1. Die Kosten der regelmäßigen Stellung zerfallen in folgende Kategorien:

- a) die Taggelder (Zulagen) und Reisekosten der politischen und militärischen Mitglieder der Stellungs-Commission, dann des Hilfspersonales;
- b) die Kosten der Beschaffung der Geräthe für diese Commission und zur Lösung;
- c) die Kosten der Beistellung der Räumlichkeiten für die Amtshandlungen dieser Commission und zur Lösung;
- d) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der rücksichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamirten, dann der Stellungspflichtigen zur Lösung und Stellung;
- e) eben diese Kosten für die Begleitung derselben;
- f) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der zu d) bezeichneten Personen zur Ueberprüfungs-Commission;
- g) eben diese Kosten für die Begleitung derselben;
- h) Taggelder und Reisekosten für die politischen und militärischen Mitglieder der Ueberprüfungs-Commission.

2. Die Kosten zu a), b) und c) trägt die Dotation des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, beziehungsweise das gemeinsame Kriegsbudget.

Eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich der Kosten für jene Gemeinden, welche einen eigenen Stellungsbezirk bilden (§. 8: 3), indem die allfälligen Taggelder und Reisekosten ihrer Functionäre bei der Lösung und Stellung stets aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten und die Geräthe und Räumlichkeiten für die Lösung und Stellung von derselben beizustellen sind.

Um Kosten für Räumlichkeiten zu vermeiden, sind, wo immer nur thunlich, Amtskanzleien oder Casernen zur Lösung und Stellung zu benützen.

3. Die Kosten zu d) hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen.

Die Bezirksbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, ihrer Obliegenheit gemäß, Mittellose bei der Tragung der Kosten des Erscheinens zur Lösung und Stellung zu reichend unterstützen.

Bei der Vorführung von mittellosen fremden Stellungspflichtigen kann der Ersatz der auf den Unterhalt derselben verwendeten unausweichlichen Auslagen von der Zuständigkeits-Gemeinde des Betreffenden angesprochen werden.

4. Die Kosten zu e) fallen den betreffenden Gemeinden zur Last.

5. Die Kosten zu f), g) und h) trägt die Dotation des Landesvertheidigungs-Ministeriums, es mag der Ueberprüfte eingereicht, oder der anlässlich der Reclamation Untersuchte als erwerbsfähig erkannt werden oder nicht; die Kosten zu h) rücksichtlich der Mitglieder von Seite des stehenden Heeres (Kriegsmarine) bestreitet das gemeinsame Kriegsbudget.

Die Fahrgeelder für die bei der Ueberprüfungs-Commission zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamirten und für die Stellungspflichtigen, dann in beiden Fällen für die Begleiter, sowie die Art und Weise der Verrechnung dieser Fahrgeelder, werden von den politischen Landesstellen festgesetzt.

Diese Gebühren sind dem Landesvertheidigungs-Ministerium anzuzeigen.

X. Abschnitt.

Dienstes-Verhältniß der uneingereichten Recruten und deren Einreihung.

§. 88.

Die Einreihung und deren Bedeutung.

1. Die Einreihung aller innerhalb der regelmäßigenstellungsperiode und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr assentirten Recruten erfolgt mit 1. October des Stellungsjahres, die Einreihung der außerhalb dieser Periode Assentirten mit dem Tage der Assentirung.

2. Die Einreihung begreift die Zustandnahme des zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr assentirten Recruten bei der betreffenden Truppe oder Anstalt und bezeichnet den Zeitpunkt, von welchem die Dienstpflicht der Recruten beginnt.

3. Wünschen uneingereichte Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine vor dem regelmäßigen Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung in die active Dienstleistung einzutreten, so kann ihnen dieß seitens der zuständigen Truppe oder Anstalt gestattet werden, wenn deren vorzeitige Heranziehung in den Präsenzstand für den Dienst vortheilhaft erscheint.

In einem solchen Falle erfolgt die Einreihung der Recruten und beginnt die Dienstzeit derselben mit dem Tage der freiwilligen Präsentirung.

§. 89.

Widmungs-Schein für uneingereichte Recruten des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr; Urlaubs-Documente.

1. Jeder Recrut des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr, dessen Einreihung (§. 88) nicht gleichzeitig mit dem Tage seiner Assentirung erfolgt, erhält für die Dauer seines Verhältnisses als uneingereichter Recrut einen Widmungs-Schein nach dem Muster X. zur Legitimation seiner Militär-Eigenschaft.

2. Diese Widmungs-Scheine sind, soferne sie für Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine bestimmt sind, durch den bei der Stellungs-Commission, durch welche die Assentirung vorgenommen wird, anwesenden Ergänzungsbezirks-Commandanten, für die Recruten der Landwehr durch den bei der Commission fungirenden Landwehr-Officier zu unterfertigen und den Recruten unmittelbar nach dem Acte der Assentirung einzuhändigen.

3. Erfolgt zu dem Zeitpunkte der Einreihung die Einberufung des Recruten zur activen Dienstleistung nicht, so ist ihm das von der zuständigen Truppe oder Anstalt ausgefertigte Urlaubs-Document im Wege der Evidenzbehörden*) zu übermitteln, der Widmungs-Schein dagegen einzuziehen; sonst aber erfolgt die Präsentirung des Recruten zum Activdienste auf Grundlage des letztgenannten Documentes.

4. Nur in jenen Fällen, in denen für die Specialwaffen des stehenden Heeres oder für die Kriegsmarine Nachstellungen nach der allgemeinen Einreihung vorgenommen werden, wobei die Einreihung gleichzeitig mit der Assentirung erfolgt, sind die — in der Regel nur von der zuständigen Truppe oder Anstalt — auszufertigenden Urlaubs-Documente von dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando auszustellen.

*) Die Bezeichnung dieser Behörden, sowie die Feststellung des Musters für das Urlaubs-Document bleibt einer besondern Instruction vorbehalten; vorläufig bleiben in dieser Richtung die bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 90.

Dienstesverhältniß der uneingereichten Recruten.

1. Die uneingereichten Recruten bleiben bis zum 1. October des Stellungsjahres in ihren bürgerlichen Verhältnissen, daher für den Dienst im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht verfügbar.

2. Die uneingereichten Recruten sind zwar bis zu ihrer Einreichung jenen Beschränkungen nicht unterworfen, welchen die Urlauber, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Reservisten und Landwehrmänner behufs der erforderlichen Evidenthaltung unterliegen; gleichwohl müssen sie bei Vermeidung der sonst nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe zur Zeit der Einreichung zum Dienstantritte verfügbar sein und daher auch Vorsorge treffen, daß eine etwa über den 1. October hinausreichende Veränderung ihres Aufenthaltsortes zeitgerecht der betreffenden Evidenzbehörde bekannt gegeben werde.

3. Gelangen uneingereichte Recruten während dieses ihres Verhältnisses in den Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, oder sei es, daß sie zu dem Anspruche auf diese Begünstigung schon zu dem Zeitpunkte ihrer Assentirung berechtigt waren, jedoch versäumt haben, denselben geltend zu machen; oder treten sie in den Anspruch auf die Militär-Entlassung aus einem der Titel des §. 40 zu c) oder d) des Wehrgesetzes so ist dießfalls — und auch wenn der Fall einer gesetzwidrigen Assentirung vorliegt, oder die Entlassung zu dem Zwecke der Auswanderung angestrebt wird — nach denselben Grundsätzen und Modalitäten Amt zu handeln und zu entscheiden, wie dieß rücksichtlich der bereits im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienenden Soldaten, in den §§. 148, 149, 159 und 161 bis 164 dieser Instruction festgestellt ist.

4. Uneingereichte Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche sich zu verehelichen wünschen, bedürfen hiezu der Bewilligung des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos, gegen dessen Entscheidung ihnen die Berufung offen steht.

Wird die Ehebewilligung erteilt, so ist die betreffende Truppe oder Anstalt hievon zu verständigen.

§. 91.

Documentirung der Einreichung.

1. Die Einreichung der Recruten wird durch die den betreffenden Truppen und Anstalten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, nach Beendigung der regelmäßigen Stellung von dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando zukommenden Assentlisten und nur in dem im §. 88: 3 bezeichneten Falle überdieß durch die Präsentirungs-Liste documentirt.

2. Die Assentlisten werden unmittelbar nach beendeter regelmäßiger Stellung oder nach Umständen auch noch im Verlaufe derselben auszugsweise aus dem Assentprotokolle verfaßt.

3. Die Richtigkeit der Abschriften bestätigt das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando.

§. 92.

Verfahren bei Aenderungen in der truppenweisen Eintheilung der Recruten; Abgang der uneingereichten Recruten in Entlassungs- und Sterbefällen.

1. Ergibt sich die Nothwendigkeit einer Aenderung in der truppenweisen Eintheilung eines uneingereichten Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, entweder weil demselben der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nachträglich zuerkannt wurde, oder aus einer anderen Ursache, so sind solche Aenderungen nach den von den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden zu treffenden Dispositionen im Wege der Transferrung mit dem Tage der Einreichung zu bewerkstelligen.

Die Begleichung solcher und ähnlicher Fälle durch eine Berichtigung der bezüglichen Daten des Assentprotokolles in diesem selbst ist nicht gestattet.

2. Wenn ein uneingereichter Recrut aus einem der Titel des §. 40 zu a), c) oder d) des Wehrgesetzes, oder zu dem Zwecke der Auswanderung, aus dem Verbaude des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, beziehungsweise der Landwehr zu entlassen ist, oder wenn ein Recrut vor seiner Einreihung stirbt, so erfolgt die Auferstandbringung gleichzeitig mit dem Tage der Einreihung.

§. 93.

Grundsätze, nach welchen die Eintheilung der Recruten bei den Unterabtheilungen der Truppen und ihre Heranziehung zum Präsenzdienste erfolgt.

1. Die auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes von der Präsenzdienstpflicht enthobenen und zu den betreffenden Ergänzungsbezirks-Regimentern (§. 67) assentirten Recruten sind zu den Ergänzungs-Bataillons-Cadres einzutheilen.

2. Betreffs der Eintheilung aller übrigen Recruten eines Truppenkörpers zu den Unterabtheilungen desselben, so wie deren Heranziehung zum Präsenzdienste, wovon übrigens jene ausgenommen sind, welchen die diesfällige Begünstigung nach den §§. 27 und 29 des Wehrgesetzes zuerkannt wurde, ist nur das militärische Dienstesinteresse maßgebend.

3. Jene Recruten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, welche unmittelbar nach der Einreihung für den Präsenzdienst einberufen werden sollen, sind seitens der Truppen und Anstalten zeitgerecht den betreffenden Heeres-(Marine-)Ergänzungsbezirks-Commanden namhaft zu machen, für die übrigen Recruten aber sind die nach §. 89 : 3 erforderlichen Urlaubs-Documente zu übermitteln.

4. Die im Urlaub-Verhältnisse verbleibenden Recruten werden mit dem Tage der Einreihung auch in die Evidenz der bis zur Einberufung Beurlaubten eingestellt.

5. Was speciell jene Recruten betrifft, welche nach §. 27 des Wehrgesetzes einer achtwochentlichen militärischen Ausbildung zu unterziehen sind, so wird die Feststellung dieser Ausbildungs-Periode nach den Bedürfnissen der einzelnen Kategorien den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz überlassen.

XI. Abschnitt.

Contingents-Abrechnung.

§. 94.

Zeitpunct der Contingents-Abrechnung.

Die Contingents-Abrechnung findet am Schlusse des Stellungsjahres durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz statt, und ist stellungsbereichsweise innerhalb 14 Tagen auszuführen.

§. 95.

Verfahren bei der Contingents-Abrechnung.

1. Wenn die Anzahl der von einem Stellungenbezirke zu stellenden Recruten in Folge der Nachstellungen von Vormännern oder anderen Anrechnungsfähigen (§. 33 : 2) überstellt wurde, so sind von den nach §. 69 bezeichneten und im Falle diese zur Zurückführung der Zahl der in das stehende Heer und in die Kriegsmarine assentirten Recruten auf die obige Anzahl nicht genügen, auch von den in der Losreihe nach abwärts nächsten nicht mehr bezeichneten Nachmännern, die überzählig entfallenden Wehrpflichtigen, nach den Bestimmungen des §. 162 in den Stand der Ersatzreserve zu entlassen.

2. Auch in solchen Fällen, in denen bei der regelmäßigen Stellung in einem Bezirke das Recruten-Contingent nicht aufgebracht werden konnte, demnach die Bezeichnung von Nachmännern nicht stattgefunden hat, bis zu dem Zeitpunkte der Contingents-Abrechnung jedoch das zu stellende Recruten-Contingent nicht nur gedeckt, sondern auch überstellt wurde, hat die Entlassung der nach der Reihe der Altersklassen und des Loses überzählig entfallenden Wehrpflichtigen in den Stand der Ersatzreserve zu erfolgen.

Nachdem nach §. 35 : 2 die bis zur Contingents-Abrechnung und darüber hinaus sich ergebenden Erfätze erst bei der nächstfolgenden Stellung gedeckt werden, darf eine Heranziehung der zur Ersatzreserve Eingetheilten oder zur Landwehr Affentirten behufs der Deckung des Recruten-Contingentes nicht stattfinden.

3. Die zur Zeit der Contingents-Abrechnung verbleibenden Rückstände, sowie die nicht zur Deckung gelangenden Erfätze des Recruten-Contingentes sind nach §. 35 bei der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung aufzubringen und bis dahin in die Vormerkung einzustellen, rücksichtlich ihrer sofortigen Tilgung durch etwa vorgemerkte Guthabungen (§. 33 : 3) aber, ist das im bezeichneten Paragraphen angeordnete Verfahren zu beobachten.

4. Ergibt sich nach gepflogener Abrechnung des Recruten-Contingentes eine Ueberschreitung des Ersatzreserve-Contingentes, oder zeigt sich ein Rückstand, so ist nach §. 34 : 2, beziehungsweise §. 36 : 1 vorzugehen; zugleich ist die Uebertragung der zeitlich eingetheilten Ersatzreservisten als Erfätze in die Vormerkung zu bewerkstelligen und eventuell das im §. 36 : 4 bezeichnete Verfahren wahrzunehmen.

5. Die Vormerkungen über Guthabungen, Rückstände und Erfätze beider Contingente sind getrennt, stellungsbezirksweise und für jede regelmäßige Stellung in entsprechender Art zu führen.

§. 96.

Feststellung der Abschlußnummern bei der Contingents-Abrechnung; Einstellung der Abwesenden in die Vormerkung.

1. Die nach dem Ergebnisse des im vorstehenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens resultirenden neuen Abschlußnummern (§. 63) sind definitiv festzustellen und auf der Außenseite der Stellungsliste als fixe Abschlußnummern zu bezeichnen.

2. Alle bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen, deren Nachstellung bis zu dem Zeitpunkte der Contingents-Abrechnung nicht erfolgte, sind nach dem Stande dieser Abschlußnummern, unbeschadet des eventuellen strafweisen Verlustes der aus der Losreihe der betreffenden Altersklasse hervorgehenden Begünstigung, unter Beachtung der im §. 78 : 1 und 4 aufgestellten Grundsätze, zur Nachstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve oder Landwehr zu designiren und demgemäß in das Vormerkbuch über die Abwesenden einzustellen.

3. Wurde das bei der regelmäßigen Stellung ungedeckt gebliebene Recruten- oder Ersatzreserve-Contingent auch bis zu dem Zeitpunkte der Contingents-Abrechnung nicht vollständig aufgebracht, so sind die in der Reihe der Altersklassen und des Loses nach dem zuletzt gestellten Wehrpflichtigen bis zur höchsten Losnummer der dritten Altersklasse etwa noch verzeichneten Abwesenden, im ersteren Falle für das stehende Heer (Kriegsmarine), im letzteren für die Ersatzreserve zu designiren und demgemäß in die Vormerkung einzustellen.

§. 97.

Ueber das Vormerkbuch der Abwesenden.

1. Das Vormerkbuch der Abwesenden ist bei jeder Ergänzungsbehörde erster Instanz, stellungsbezirks- und jahrgangsweise nach dem Muster XI zu führen.

2. Gelöscht in diesem Vormerkbuche darf nur Derjenige werden, welcher

- a) zeitlich befreit, zum stehenden Heere (Kriegsmarine) oder zur Landwehr assentirt, oder zur Ersatzreserve eingetheilt, oder über welchen der Beschluß auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde,
- b) in einen anderen Stellungs- (Ergänzungs-) Bezirk übersiedelt oder mit Bewilligung ausgewandert, endlich
- e) gestorben oder gerichtlich für todt erklärt worden ist.

Bei jeder Löschung ist sich auf das derselben zur Grundlage dienende Document zu berufen. Löschungen aus was immer für anderen als den vorbezeichneten Gründen dürfen nicht stattfinden.

3. Bei Uebersiedlungen muß die Fortsetzung des Verfahrens an die Ergänzungsbehörden des neuen Aufenthaltsortes abgetreten und von denselben, unter Aufnahme der Angelegenheit in ihre Vormerkung, zu Ende geführt werden.

XII. Abschnitt.

Berichte und Eingaben mit Bezug auf die regelmäßige Stellung.

§. 98.

Berichte im Allgemeinen.

Ergänzungen und Erläuterungen dieser Instruction werden durch die Ministerial-Instanz erlassen, daher etwaige Anfragen oder Anträge an diese Instanz von Fall zu Fall zu stellen sind.

§. 99.

Eingaben der politischen Ergänzungsbehörden.

1. Von den Bezirksbehörden ist über das Recrutirungs-Ergebniß während der Stellungsperiode auf den Abschluß vom 15. und letzten eines jeden Monats ein Nachweis nach dem Muster XII zu verfassen und an die politischen Landesstellen und von diesen an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vorzulegen.

Verbleibt in einem oder dem anderen Stellungsbezirke am Schlusse der Stellungsperiode von den Contingenten für das stehende Heer (Kriegsmarine) oder Ersatzreserve ein Rückstand, so sind obige Nachweise von der betreffenden Bezirksbehörde in gleicher Weise, jedoch nur auf den Abschluß mit letzten eines jeden Monats in solange einzusenden, bis die Rückstände vollständig gedeckt sind.

2. Nach Schluß der Stellungsperiode haben die Bezirksbehörden den nach dem Muster XIII zu verfassenden statistischen Hauptausweis, welcher das Ergebnis der Stellung nach dem Stande auf den Schluß der Stellungsperiode nachzuweisen hat, längstens binnen vier Wochen den politischen Landesstellen einzusenden.

Die politischen Landesstellen verfassen aus diesen Ausweisen den Landesausweis und legen denselben unter Anschluß der Particularien binnen vier Wochen dem Landesvertheidigungs-Ministerium vor.

In gleicher Frist und auf den gleichen Abschluß ist von den betreffenden Behörden auch: der Ausweis über die Recrutirungs-Auslagen nach dem Muster XIV und die Nachweisung über die seit dem Schlusse der letzten regelmäßigen Stellung gepflogenen Strafan-

handlungen nach dem Muster XV einzusenden.

3. Zur Nachweisung des Ergebnisses über die Nachstellungen haben die Bezirksbehörden mit Schluß eines jeden Monats nach dem Muster XVI dreierlei Uebersichten, nämlich für

das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve und Landwehr getrennt an die unter Punct 1 erwähnten Behörden vorzulegen.

Die politischen Landesstellen haben aus diesen Uebersichten mit Ende März, Juni, September und December eine Gesamtübersicht an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu unterbreiten.

III. Theil.

Straf- und Controls-Bestimmungen. Stellung von Amtswegen. Einreihung der Böglinge aus den Militär-Bildungsanstalten.

XIII. Abschnitt.

Straf- und Controls-Bestimmungen. Stellung von Amtswegen.

§. 101.

Competenz der Strafsamtsbehandlungen und Verfahren bei denselben im Allgemeinen.

1. Die in den §§. 42, 45, 46 und 47 des Wehrgesetzes bezeichneten Strafsamtsbehandlungen, mit Ausnahme jener, welche nach dem Strafgesetze den Gerichtsbehörden zukommen und jener gegen Beamte, sind von den politischen Ergänzungsbehörden in Ausführung zu bringen.

2. Mit Ausnahme der im §. 42 des Wehrgesetzes bezeichneten Strafsamtsbehandlung, welche durch die politische Ergänzungsbehörde des Aufenthaltsortes des Stellungspflichtigen, ohne Unterschied der Zuständigkeit des letzteren, durchzuführen ist, steht bezüglich der zu verhängenden Strafe das Verfahren und das Erkenntniß der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde (§. 12) — rücksichtlich des damit in Verbindung stehenden Stellungsverfahrens im Einvernehmen mit der hiezu berufenen militärischen Ergänzungsbehörde — zu.

Strafgelder, welche auf Grund der §§. 45 und 46 des Wehrgesetzes zu entrichten sind, fallen dem Gemeinde-Armenfonde der Zuständigkeits-Gemeinde zu.

3. Berufungen können an die betreffenden politischen Landesstellen gerichtet werden.

4. Die Frist zu dieser Berufung wird auf 14 Tage, vom Tage der Zustellung, diesen abgerechnet, festgesetzt; die Berufung hat aufschiebende Wirkung, so daß bis zur endgiltigen Entscheidung kein Strafvollzug eingeleitet werden darf.

Ueber das Berufungsrecht und die Frist ist in dem Erkenntnisse die entsprechende Bemerkung beizusetzen.

5. In Betreff der gegen Beamte vorzunehmenden Amtshandlungen ist nach den Dienstesvorschriften zu verfahren.

§. 102.

Beschränkung der Reisen der Stellungspflichtigen in das Ausland.

1. Eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus, darf einem noch in der ersten Altersklasse stehenden oder in dieselbe während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit erteilt werden.

2. Stellungspflichtigen der zweiten oder dritten Altersklasse, welchen ein Versäumnis der Stellungspflicht bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht zur Last fällt, kann die Bewilligung zur Reise in das Ausland bis auf die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

3. Reisen von Stellungspflichtigen, über welche der Beschluß der Stellungen-Commission auf Löschung aus der Stellungenliste oder in der dritten Altersklasse auf Zurückstellung gefällt wurde, oder welche in der dritten Altersklasse zeitlich befreit worden sind, unterliegen einer Beschränkung nicht.

§. 103.

Beschränkung der Verehelichung im stellungspflichtigen Alter.

1. Unter den für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannten Stellungspflichtigen (§. 44 des Wehrgesetzes) sind Jene verstanden, über welche von einer Stellungen-Commission der Beschluß auf Löschung aus der Stellungenliste gefällt wurde.

2. Auch Diejenigen, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt worden ist, bedürfen zur Schließung einer Ehe ursächlich ihrer Stellungspflicht der behördlichen Bewilligung nicht.

3. Der Beschluß der Ueberprüfungs- (§. 85) oder der bestätigte Befund der Superarbitrations-Commission (§. 160) auf Entlassung ist, sobald der Betreffende die dritte Altersklasse nicht überschritten hat, in Beziehung auf die Stellungspflicht dem Beschlusse der Stellungen-Commission auf Zurückstellung gleich zu achten.

4. Zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung an Stellungspflichtige, im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände, werden im Grunde des §. 44 des Wehrgesetzes die zuständigen politischen Landesstellen delegirt.

§. 104.

Stellung von Amtswegen der unbefugt Verehelichten.

1. Nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes und des §. 45 des Wehrgesetzes unterliegen daher die Stellungspflichtigen, welche vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse sich verehelichen, der Stellung von Amtswegen, es sei denn, daß über den Eheerber:

- a) der Beschluß seitens einer Stellungen-Commission auf Löschung aus der Stellungenliste, oder
- b) in der dritten Altersklasse auf Zurückstellung gefällt, oder daß der Eheerber
- c) in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht zeitlich befreit worden ist, oder
- d) eine ausnahmsweise Ehebewilligung erlangt hat.

2. Die Stellung von Amtswegen aus diesem Titel kann — sobald der Betreffende in das stellungspflichtige Alter getreten ist — sofort erfolgen.

§. 105.

Stellung von Amtswegen der Stellungenflüchtigen.

1. Bei der Prüfung des Falles rücksichtlich der Anwendung des §. 46 des Wehrgesetzes kommt nicht in Betracht, ob der bei der regelmäßigen Stellung im zuständigen Bezirke zum Erscheinen Verpflichtete (§. 52) mit dem Vorsatze, sich für immer der Stellungspflicht zu entziehen, ausgeblieben ist, sondern es ist die Bedingung zur Stellung von Amtswegen schon als vorhanden zu betrachten, sobald der Ausgebliebene nur überhaupt seine Abwesenheit nicht hinreichend zu entschuldigen vermag.

Contumazial-Erkenntnisse sind nicht zu fällen.

2. Die Stellung von Amtswegen aus diesem Titel, ihrer Natur nach eine Nachstellung, kann jederzeit vorgenommen werden (§. 76 : 9); auch ist in einem solchen Falle die Berufung (§. 101 : 4) von einer aufschiebenden Wirkung nicht, wenn der Betreffende etwa nach der Losreihe ohnehin zur Nachstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) designirt ist (§. 96).

3. Wird das Erkenntniß auf Stellungsflucht erst nach der erfolgten Assentirung des Betreffenden gefällt oder im Berufswege bestätigt, so ist die strafweise Verlängerung der Dienstzeit von der hierüber verständigten Truppe oder Anstalt im Personal-Grundbuche nachträglich aufzunehmen.

§. 106.

Stellung von Amtswegen der Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler).

1. Die Stellung von Amtswegen der Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler) ist nur auf Grund des dießfälligen strafgerichtlichen Urtheiles vorzunehmen.

Diejenigen, welche des Vergehens der Selbstbeschädigung (Selbstverstümmelung) als nicht schuldig erkannt worden sind, oder wo die Untersuchung wegen Verjährung eingestellt worden ist, dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sondern gelangen nach der Losreihe zur Stellung.

2. Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler), welche zum Dienste im streitbaren Stande nicht, wohl aber zu einer minderen Dienstleistung geeignet erkannt werden, erhalten ihre Eintheilung bei einer Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, für deren Dienst sie die Eignung besitzen; und zwar durch die Stellungs-Commission, sobald ein Contingent für die entsprechende Anstalt repartirt wurde, sonst aber durch das General-Commando. Letzteren Falles ist der Betreffende einstweilen auf das Ergänzungsbezirks-Regiment, beziehungsweise zur Kriegsmarine zu assentiren.

3. Werden solche Stellungspflichtige selbst zu einer minderen Dienstleistung nicht für geeignet erkannt, so sind dieselben nicht zu assentiren.

4. Bei Einsprache gegen die Nichtannahme solcher Stellungspflichtigen ist analog nach §. 62 zu verfahren.

5. Die Bestimmung des §. 104 : 2 findet auch auf diese Art der Stellung von Amtswegen Anwendung.

§. 107.

Verfahren bei der Stellung von Amtswegen im Allgemeinen.

1. Die Stellung von Amtswegen erfolgt unter allen Umständen nur auf das Recruten-Contingent, selbst wenn der aus diesem Titel Nachzustellende nach der Losreihe für die Ersatzreserve oder Landwehr designirt wäre (§§. 23, 78).

2. Bei jeder Stellung von Amtswegen ist in der Anmerkungs-Kubrik der Stellungsliste beizufügen, daß die Stellung von Amtswegen und in welcher der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorien stattfindet.

3. Alle von Amtswegen einzureichenden sind in der Regel zu dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Regimente zu assentiren; nur wenn es sich darum handelt, einer anderen Truppe einen besonders dahin geeigneten Recruten zuzuwenden, oder in den Fällen des §. 106, kann eine Ausnahme eintreten.

4. Die von Amtswegen assentirten Recruten sind in der Regel gleichzeitig mit ihrer Einreihung zum Präsenzdienste heranzuziehen (§. 93).

§. 108.

Controle im Allgemeinen.

1. Rückichtlich jener Männer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, ist — wenn dieselben:

- a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeinde-Zuständigkeit wechseln,
 - b) eine Gewerbe-Concession oder einen Gewerbebeschein ansprechen,
 - c) ein Legitimations-Document für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehren,
 - d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben —
- folgendes Controls-Verfahren zu beobachten:

Die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, hat — wenn sich der Betreffende nicht mittelst Widmungs-Scheines, Quittung über entrichtete Militärtage, Urlaubs- oder Entlassungs-Documente u. s. w. über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag — in den Stellungslisten nachzusehen, beziehungsweise bei der zuständigen Ergänzungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat.

2. Wenn hiebei gefunden wird, daß der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist zu erheben, ob ihm oder wem sonst, ein Verschulden dabei zur Last fällt; nach Maßgabe der Umstände ist dann unverweilt das gesetzliche Verfahren, beziehungsweise die Nachlosung und die Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

3. Zu diesem Behufe ist in jenen der zu 1 bezeichneten Fälle, in denen die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem Gemeindevorsteher die Anzeige dieser Amtshandlung der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde zu erstatten.

XIV. Abschnitt.

Einreichung der Böglinge aus den Militär-Bildungsanstalten.

§. 109.

Militär-Bildungsanstalten.

Die im §. 19 des Wehrgesetzes festgesetzte Präsenzdienstpflicht findet Anwendung auf die Böglinge, welche nach erreichter Wehrfähigkeit (§. 2 : 2) aus

- a) dem praktischen Course der gegenwärtig noch bestehenden Militär-Obererziehungshäuser,
- b) den Schulcompagnien (militär-technische Schule),
- c) dem Grenzerwaltungscourse,
- d) der Artillerie-Akademie (technische Militär-Akademie),
- e) der Genie-Akademie (technische Militär-Akademie),
- f) der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt,
- g) der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie, und
- h) dem Militär-Thierarznei-Institute, dann aus
- i) der Schiffsjungenschule,
- k) der Marine-Arsenal-Vehrlingschule und
- l) der Marine-Akademie

in das stehende Heer (Kriegsmarine) unmittelbar eingereiht werden, ohne Rücksicht auf die Charge, in welcher sie aus den bezeichneten Bildungsanstalten austreten.

§. 110.

Dauer der Präsenzdienstpflicht.

1. Rücksichtlich der Dauer der Präsenzdienstpflicht ist jene Bögling-Kategorie maßgebend, welcher der Betreffende unmittelbar vor seiner Einreichung angehört hat.

2. Durch diese Präsenzdienstpflicht, welche vom Tage des Austrittes aus der Anstalt zählt, erleidet die Gesamtdauer der Wehrpflicht keine Aenderung.

Derlei Zöglinge unterliegen daher nach einer zurückgelegten Präsenzdienstzeit von sieben oder vier Jahren im stehenden Heere noch immer einer drei- oder sechsjährigen Reserve- und zweijährigen Landwehrpflicht, nach einer im stehenden Heere vollstreckten Präsenzdienstzeit von zehn Jahren, noch der zweijährigen Landwehrpflicht allein; dienen dieselben in der Kriegsmarine durch sieben oder vier Jahre, so unterliegen sie nur einer drei- oder sechsjährigen Reservepflicht.

3. Rückfichtlich der Präsenzdienstpflicht der aus was immer für einer Ursache vorzeitig aus den Militär-Bildungsanstalten ausgetretenen Zöglinge, dann der Militär-Stipendisten, der Militärschüler, beziehungsweise der Frequentanten des Curses für Cursumiede und des höheren thierärztlichen Curses an dem Militär-Thierarznei-Institute zu Wien, endlich der externen Zöglinge an der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie, werden die erforderlichen Feststellungen nachträglich erfolgen.

§. 111.

Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine.

1. Von der Einreihung der im Wege des regelmäßigen Austrittes aus den Militär-Bildungsanstalten unmittelbar in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge sind seitens der Anstalten die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden, in deren Bereich die betreffenden Zöglinge zuständig sind, zur Vormerkung der Anrechnung auf das Recruten-Contingent (§. 33: 2) und Mittheilung an die Bezirksbehörde zu verständigen.

2. Die den Zöglingen obliegende Präsenzdienstpflicht ist in den von der Anstalt den Truppen zu übermittelnden Austritts-Documenten ersichtlich zu machen (Muster IX).

§. 112.

Einstellung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten in das Vormerkbuch über die Abwesenden.

Die in das stellungspflichtige Alter tretenden Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten sind auf Grund der Verständigung nach §. 14: 5, von den zur Führung des Vormerkbuches über die Abwesenden berufenen Ergänzungsbehörden (§. 97) in dasselbe einzustellen.

IV. Theil.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer und in die Kriegsmarine.

XV. Abschnitt.

Der dreijährige freiwillige Linien-Dienst.

§. 113.

Der freiwillige Eintritt im Allgemeinen. Dienstpflicht der Freiwilligen.

1. Freiwillig kann jeder Inländer, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, auf die im §. 4 des Wehrgesetzes bestimmte Linien-, Reserve- und Landwehrpflicht, beziehungs-

weise auf die Dauer der Linien- und Reserve-Dienstpflicht allein, zu einer zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine (§. 115) nach eigener Wahl eintreten.

2. Als Inländer ist in dieser Beziehung Jeder zu betrachten, welcher in einem der beiden Staaten der Monarchie heimatzuständig ist.

Die Wahl der Truppe oder Anstalt ist ganz unabhängig von der Zuständigkeit des Freiwilligen, d. h. der Eintritt des in dem einen Staate Zuständigen kann auch bei einer Truppe oder Anstalt erfolgen, welche sich ausschließlich aus dem Bereiche des anderen Staates der Monarchie ergänzt*).

3. Wenn Heimatzuständige der Militär-Grenze freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) einzutreten wünschen, so kann dies unter den im Allgemeinen für Inländer geltenden Bestimmungen geschehen; sie sind jedoch nach Ablauf der dreijährigen Linien-Dienstzeit eventuell nach §. 152 zu behandeln.

4. Unter den zu 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen werden auch die in den Stand der Ersatzreserve zeitlich Eingetheilten zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) zugelassen; gehören sie jedoch bleibend in den Stand der Ersatzreserve, so kann ihr freiwilliger Eintritt nur auf eine dreijährige Linien-Dienstpflicht (§. 5) erfolgen, nach deren Beendigung sie wieder in das Ersatzreserve-Verhältniß zurücktreten, sobald sie nicht das 30. Lebensjahr überschritten haben.

Nach Ueberschreitung des 30. und vor vollendetem 32. Lebensjahre aber, treten solche Wehrpflichtige zu dem Zeitpunkte der regelmäßigen Ueberführung in die Landwehr über, haben sie jedoch das 32. Lebensjahr inzwischen zurückgelegt, so erfolgt ihre Militär-Entlassung.

5. Inländer, welche nach gänzlich vollstreckter Dienstpflicht wieder freiwillig eintreten, können nur auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit eingereiht werden (§. 5).

6. Die Affentirung Freiwilliger auf eine andere als die zu 1, 4 und 5 bezeichnete Dienstes-Dauer oder auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

7. Die Dienstzeit der Freiwilligen zählt vom Tage der Affentirung, mit welchem auch deren Einreihung erfolgt.

Die etwa vor der Affentirung bereits zurückgelegte Dienstzeit des Freiwilligen im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr wird in die neu übernommene Dienstpflicht nicht eingerechnet.

§. 114.

Nachweise zum freiwilligen Eintritte. Gültigkeitsdauer des Eintritts-Certificates.

1. Wer freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten will, hat dazu das Muster XXIX. von der zuständigen Bezirksbehörde nach dem Muster XXIX ausgefertigte Eintritts-Certificat und überdies, wenn er minderjährig ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes, wenn er aber bereits im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr gedient hat, auch das Entlassungs-Document beizubringen.

Erfolgt die Affentirung des Freiwilligen, so bleiben diese Nachweise in actenmäßiger Verwahrung der betreffenden Truppe oder Anstalt.

2. Das Eintritts-Certificat darf nicht erfolgt werden :

- a) wenn der Freiwillige das für den Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht, oder bereits überschritten hat;
- b) wenn sich der Freiwillige in Folge einer erlittenen strafgerichtlichen Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet;

*) Diese Bestimmung findet auf den freiwilligen Eintritt in die Landwehr, welcher überhaupt nur in den Ressort der Landwehrbehörden gehört, keine Anwendung.

- c) wenn der Freiwillige gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, oder
 d) während derstellungsperiode (§. 47) jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Alters-
 classe zur Stellung verpflichtet sind.

3. Wenn der Freiwillige sich nicht in seinem Heimatsbezirke aufhält, so hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes die zur Ausfertigung des Eintritts-Certificates erforderlichen Daten der heimathlichen Bezirksbehörde mitzutheilen.

4. Die Gültigkeit des Eintritts-Certificates erlischt vier Wochen nach dem Ausfertigungstage, oder auch rückfichtlich der im stellungspflichtigen Alter stehenden Freiwilligen mit dem Tage des Beginnes derstellungsperiode, der freiwillige Eintritt mag aus was immer für einem Grunde nicht erfolgt sein.

§. 115.

Anmeldung des Freiwilligen bei der zur Aufnahme berechtigten Truppe oder Anstalt.

1. Die Anmeldung des Freiwilligen zum Eintritte erfolgt unter Beibringung der nach dem vorstehenden Paragraphen erforderlichen Nachweise unmittelbar bei der gewählten, zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt.

2. Zur Aufnahme von Freiwilligen sind berechtigt:

- die Linien-Infanterie-Regimenter,
- das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler-Jäger-Regiment,
- die Feldjäger-Bataillone,
- die Cavallerie-Regimenter,
- die Artillerie-Regimenter,
- die Festungs-Artillerie-Bataillone,
- die Genie-Regimenter,
- das Pionnier-Regiment,
- die Sanitätstruppe und
- die Kriegsmarine.

Im Kriege dürfen bei den mobilen Truppen und Anstalten nur solche Freiwillige angenommen werden, welche eine derartige militärische Vorbildung mitbringen, die sie zur sogleichen Verwendung im Felde befähigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme steht den Regiments- und Reserve-Commanden, dann den Commanden der selbstständigen Bataillone und Compagnien, dann der Kriegsmarine zu.

3. Die zu 2 bezeichneten Commanden sind zur Aufnahme von Freiwilligen nicht berechtigt, wenn die nach §. 114 erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht sind, oder wenn zur Zeit der Anmeldung des Freiwilligen ein Abgang am vorgeschriebenen Präsenzstande nicht besteht und der Freiwillige in denselben sogleich aufgenommen zu werden wünscht.

4. Jenen Freiwilligen, welche bereits im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, kann nach Analogie des im §. 154 festgestellten Grundsatzes die Aufnahme verweigert werden, wenn die eingeholten Sitten-Documente einen befriedigenden Nachweis über ihre zurückgelegte Militär-Dienstzeit nicht liefern.

5. Wird der Freiwillige, weil er zum eigentlichen Kriegsdienste überhaupt, oder für die gewählte Truppe oder Anstalt nicht geeignet befunden wurde, zurückgewiesen, so ist ihm hierüber ein schriftlicher Befund nicht zu erfolgen.

6. Die Assentirung der Freiwilligen erfolgt ohne Intervention der politischen Behörde durch die betreffende Truppe oder Anstalt unter Beobachtung der für die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der körperlichen und geistigen Eignung zum eigentlichen Kriegsdienste maßgebenden Bestimmungen. (Beilage III und IV.)

7. Liegt von Seite des zur Aufnahme eines Freiwilligen berechtigten Commandos eine schriftliche Aufnahmsbewilligung vor, so kann die Affentirung auch im Delegationewege bei dem, dem Aufenthalte des Freiwilligen nächsten Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando vorgenommen werden.

8. Zur Affentirung der Freiwilligen hat die Stellungs-Commission zu bestehen:

- a) aus dem Commandanten der Truppe oder Anstalt (des Ergänzungsbezirks) oder dessen Stellvertreter (Hauptmann);
- b) aus einem Subaltern-Officier (Ergänzungsbezirks-Officier) und
- c) aus einem graduirten Militär-Arzte.

Dem Letzteren obliegt die gutächliche Beurtheilung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Freiwilligen. Ersterem steht das Entscheidungsrecht zu.

9. Das Militär-Fuhrwehens-Corps, die Zeug- und Artillerie-Commanden, die Militär-Abtheilungen der Staats-Gestütze und Hengsten-Depots, die Verpflegungs-Branche, die Monturs-Verwaltungs-Anstalten und die Garnisonsspitäler sind nur zur Aufnahme der im §. 113:5 Bezeichneten und solcher Freiwilligen ermächtigt, welche die stellungspflichtige dritte Altersklasse bereits überschritten haben, vorausgesetzt, daß dem Freiwilligen ein Versäumniß der Stellungspflicht nicht zur Last fällt.

Zur Aufnahme von Freiwilligen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht überschritten haben, sind diese Truppen und Anstalten nur ausnahmsweise über — bei dem Reichs-Kriegsministerium nachgesuchte — specielle Bewilligung befugt.

§. 116.

Documentirung des Actes der Affentirung und Verständigung der Ergänzungsbehörden.

1. Die Affentirung der Freiwilligen wird durch das Affentprotokoll (Muster IX), welches von den im vorstehenden Paragraphen zu 8 bezeichneten Commissions-Mitgliedern zu unterfertigen ist, documentirt.

2. Unmittelbar nach der Affentirung des Freiwilligen übersendet die Truppe oder Anstalt einen bestätigten Auszug aus dem Affentprotokolle an jenes Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando, in dessen Bereich der Freiwillige zuständig ist.

3. Das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando*) verständigt die zuständige Bezirksbehörde des Freiwilligen; eventuell haben Beide die Anrechnung des Freiwilligen auf das Recruten-Contingent vorzunehmen.

§. 117.

Die Einreihung der Cadeten in das stehende Heer und in die Kriegsmarine.

1. Zur Aufnahme der unmittelbar aus dem Civile als Cadeten in das stehende Heer eintretenden Inländer sind:

- die Linien-Infanterie-Regimenter,
- das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler-Jäger-Regiment,
- die Feldjäger-Bataillone,
- die Sanitäts-Truppe,
- die Cavallerie-Regimenter,
- die Feld- und Festungs-Artillerie,

*) Ueber alle bei den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden vorkommenden Freiwilligen-Affentirungen sind abgeforderte Affent-Protokolle über die Zuständigen (Affentprotokoll D) und Nichtzuständigen (Affentprotokoll E) Freiwilligen zu führen.

Die Truppen und Anstalten, durch welche Affentirungen von Freiwilligen vorgenommen werden, führen lediglich das letztbezeichnete Affentprotokoll.

die Genie-Regimenter,
das Pionnier-Regiment,
das Militär-Fuhrwesens-Corps und
das Marine-Infanterie-Regiment
ermächtigt.

2. Um die Zulassung zur Cadeten-Prüfung kann sich jeder Inländer von guter Erziehung und Bildung bewerben, welcher den Bedingungen für den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) entspricht und sich über ein makellofes Vorleben auszuweisen vermag.

3. Cadeten-Aspiranten haben nach Einholung und unter Beibringung der Zustimmung des Commandanten der Truppe, zu welcher sie eingereicht zu werden wünschen, um die Zulassung zur Prüfung bei einem ihnen beliebigen Truppen-Divisions-Commando anzufuchen. Nur Diejenigen, welche zur Artillerie-, Genie- oder Pionnier-Truppe, dann zum Militär-Fuhrwesens-Corps aufgenommen zu werden anstreben, haben nach Einholung der Zustimmung des betreffenden Truppen-Commandanten und unter Beibringung derselben um die Aufnahms-Bewilligung beim Reichs-Kriegsministerium einzuschreiten, welches sich die Verfügung wegen Vornahme der Prüfung vorbehalten hat.

4. Dem Aufnahms-Gesuche sind überdieß beizulegen:

- a) das Eintritts-Certificat (§. 114);
- b) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Zeugniß über sein makellofes Vorleben;
- c) die Studien-Zeugnisse und
- d) wenn der Aspirant minderjährig ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

5. Die Zusammenstellung der Prüfungs-Commissionen für Cadeten-Aspiranten, der Vorgang bei derselben und das Programm, aus welchen Gegenständen und in welchem Umfange die Prüfung stattfindet, wird durch eine abgeforderte Vorschrift geregelt.

Die Kosten der Reise zur Prüfung hat der Aspirant selbst zu tragen.

Jenen, welche die Prüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, bewilligt das Reichs-Kriegsministerium, sobald sie im Wege des gewählten Truppenkörpers darum ansuchen, die Assentirung als „Cadet.“

6. Die Gültigkeit des Eintritts-Certificates erlischt mit Ablauf des im §. 114: 4 festgestellten Präklusivtermines, wenn bis dahin die Anmeldung bei der betreffenden Truppe nicht erfolgt.

Der dem Aspiranten auszufolgende Prüfungs-Protokolls-Extract hat nur insoferne Gültigkeit, als der Eintritt spätestens ein Jahr nach der Prüfung erfolgt.

§. 118.

Von dem Eintritte der Ausländer in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine.

1. Ausländer, welche in das stehende Heer oder die Kriegsmarine eingereicht zu werden wünschen, haben ihre Aufnahmsgesuche unmittelbar an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise an die Marine-Section desselben, zur Einholung der Allerhöchsten Bewilligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät einzusenden.

2. Wird die Aufnahme als Cadet angestrebt, so sind folgende Documente beizubringen:

- a) der Tauffchein (Geburtschein);
- b) die Studienzeugnisse;
- c) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ausgestellte Zeugniß über das makellofe Vorleben;

- d) die schriftliche, ohne jeden Vorbehalt gegebene Bewilligung der heimathlichen Regierung zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine);
- e) die eingeholte Zusicherung der betreffenden Truppe (§. 117 : 1).

3. Jene Ausländer, welche die Aufnahme in das stehende Heer (Kriegsmarine), jedoch nicht in der Eigenschaft als Cadeten nachsuchen, haben nur die zu 2. a), c) und d) bezeichneten Documente, überdieß aber auch die schriftliche Zusicherung einer zur Aufnahme von solchen Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt (§. 115) beizubringen.

4. Wird die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme erteilt, so ist sich rücksichtlich der Ablegung der Aufnahms-Prüfung des in der Eigenschaft als Cadet eintretenden Ausländers analog nach den im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, sonst aber in Betreff der Assentirung dieser Freiwilligen und der zu 3 bezeichneten Kategorie nach §. 115 : 5—8 vorzugehen.

§. 119.

Die Aufnahme provisorischer See-Cadeten in die Kriegsmarine.

1. Geeignet zur Aufnahme als provisorische See-Cadeten sind Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr vollendet und das 19. nicht überschritten haben, die physische Eignung besitzen und die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge ablegen.

2. Bei einer größeren Anzahl von Aspiranten werden besonders berücksichtigt:

- a) Jünglinge aus den Küstenländern, welche die nautischen Schulen absolvirt, schon auf Handelschiffen gedient haben und der deutschen Sprache mächtig sind;
- b) Söhne von Angehörigen der Kriegsmarine,
- c) Söhne, deren Väter im stehenden Heere oder in der Landwehr vor dem Feinde gedient haben.

3. Bewerber um die Aufnahme als provisorische See-Cadeten haben ein schriftliches Gesuch an die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu richten und diesem Gesuche beizuschließen:

- a) den Tauf- (Geburts-) Schein;
- b) den Impfungsschein;
- c) das militärärztliche Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste, welches von dem, dem Aufenthaltsorte des Aspiranten zunächst befindlichen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando oder Truppenkörper auszustellen ist;
- d) die Zeugnisse über erlernte Sprachen und über die zurückgelegten Studien überhaupt (absolvirte Ober-Realschule);
- e) die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine, und
- f) ein von der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugniß über das unbescholtene Vorleben des Aspiranten.

Ausländer haben überdieß die unbedingte Erlaubniß ihrer Regierung zum Eintritte in die Kriegsmarine beizubringen (§. 118 : 2).

4. Diejenigen Bewerber, von welchen sich nach den beigebrachten Documenten eine Ablegung der Aufnahmsprüfung mit Erfolg erwarten läßt, werden bei der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums vorgemerkt und zur nächsten Aufnahmsprüfung einberufen, wozu sie die Reise-Auslagen aus Eigenem zu bestreiten haben.

5. Nach mit Erfolg bestandener Aufnahmsprüfung werden die Bewerber als provisorische See-Cadeten auf die gesetzliche Linien- und Reserve-Dienstpflicht, beziehungsweise Linien-Dienstpflicht allein, assentirt.

Bezüglich der Verständigung der Ergänzungsbehörden über die geschehene Assentirung ist nach den Bestimmungen des §. 116 vorzugehen.

6. Werden provisorische See-Cadeten zum Dienste in der Kriegsmarine nicht befähigt erkannt, so haben dieselben ihre weitere Dienstpflicht bei einer Truppe des stehenden Heeres zu erfüllen.

XVI. Abschnitt.

Der einjährige freiwillige Einien-Dienst.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Zweck der Institution der einjährig Freiwilligen ist: aus den gebildetsten Elementen jener Wehrpflichtigen, welche sich nicht den Wehrstand als Lebensberuf wählen, rasch brauchbare Reserve-Officiere und Unter-Officiere, Reserve-Aerzte und Beamte, zur Deckung des Mehrbedarfes im Kriege, mit möglichster Schonung der volkswirtschaftlichen Interessen vorzubereiten.

2. Zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes ist jeder Inländer (§. 113 : 2, Alinea 1) berechtigt, welcher den durch das Wehrgesetz und in dieser Instruction festgestellten Vorbedingungen entspricht.

3. Der Freiwilligendienst gewährt, nebst der Begünstigung der Uebersetzung in die Reserve nach zurückgelegter einjähriger activer Dienstleistung, die Befugniß zur Wahl des Dienstes, der Truppe, Garnison und des Jahres zur Ableistung des Präsenz-Dienstes.

4. Dieser kann entweder auf eigene Kosten abgeleistet werden, wobei sich die Betreffenden während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln: bekleiden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen, oder es werden unter gewissen Voraussetzungen diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

§. 121.

Wahl des Dienstes, der Truppe, Garnison und der Präsenzperiode.

1. Den Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, gleichviel ob auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, steht es nach Wahl und Befähigung frei, ihrem Präsenzdienste entweder

- a) im streitbaren Stande,
- b) als Arzt,
- c) als thierärztlicher Practicant oder
- d) als Pharmaceut

zu genügen.

2. Aspiranten zu a) sind zur Wahl der Truppe, jene zu b) zur Wahl des Garnisons- oder auch Truppen-Spitals, die zu c) des Cavallerie- oder Artillerie-Regiments oder der Fuhrwehens-Feld-Escadron und die zu d) der Militär-Medicamenten-Anstalt berechtigt.

Rücksichtlich der freien Wahl der Truppe oder Anstalt, bei welcher der Aspirant den Präsenzdienst abzuleisten wünscht, gelten die im §. 113 : 2, Alinea 2 enthaltenen Bestimmungen.

3. Die den einjährig Freiwilligen aus Ursache der Fortsetzung ihrer Studien gewährte Begünstigung der Wahl der Garnison und des Präsenz-Jahres findet auch auf die nicht in den Studien stehenden Aspiranten Anwendung und ist den darum Ansuchenden von jener Militär-Behörde zuerkennen, welche die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte erteilt (§. 132).

§. 122.

Einbringung der Aufnahmsgesuche.

1. Die Aufnahmsgesuche *) der Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten und zur Aufnahme von einjährig Freiwilligen berechtigten Truppenkörpers (§. 132), jene der Aspiranten zum Dienste im streitbaren Stande des Militär-Fuhrwesens-Corps bei dem Reichs-Kriegsministerium einzubringen.

2. Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche ihrem Dienste in dem im §. 121 zu b), c) und d) bezeichneten Eigenschaften genügen wollen, senden ihre Aufnahmsgesuche — den zu 3 bezeichneten Fall ausgenommen — an jenes General- (Militär-) Commando, in dessen Dienstbereich sich der Aspirant aufhält.

3. Wird jedoch von Medicinern und Pharmaceuten die Aufnahme zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angestrebt, so haben sie ihre Gesuche dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen.

Mediciner, welche den Eintritt in die Kriegsmarine anstreben, senden die Aufnahmsgesuche im Wege des Hafens-Admiralates in Pola an die Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums.

4. Die nach dem Beginne der Präsenzperiode (§. 137) einlangenden Aufnahmsgesuche können hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes nicht berücksichtigt werden.

§. 123.

Nachweise der Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste.

1. Den Aufnahmsgesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) der Nachweis des nach §. 16 des Wehrgesetzes für den Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) erforderlichen Lebensalters;
- b) die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte;
- c) der Nachweis, daß dem Aspiranten ein Verschmämmiß der Stellungspflicht nicht zur Last fällt;
- d) der Nachweis der moralischen und
- e) der wissenschaftlichen Befähigung.

2. Der Nachweis zu a) wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studienzeugnissen bezeichnet ist, entfallen.

3. Der Nachweis zu b) ist bei Minderjährigen, jener zu c) nur dann erforderlich, wenn der Aspirant nach seinem Lebensalter zu einer regelmäßigen Stellung schon verpflichtet war.

4. Der Nachweis zu d) besteht für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten: in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblick auf Alinea 2 des §. 20 des Wehrgesetzes ausgestellten Bestätigung, daß der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) besitze; auf die Beibringung dieser Bestätigungen seitens der ordentlich und öffentlich Studirenden, sofern sie zum Dienste auf eigene Kosten aspiriren, hat es nicht anzukommen; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets: in dem Zeugnisse über ein tadelloses sittliches Betragen, welches Zeugniß für Studirende von dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise von dem Decan des betreffenden Professoren-Collegiums, für

*) Diese Aufnahmsgesuche und deren Beilagen sind gebührenfrei.

alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizei-Behörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist.

5. Der Nachweis zu 1, c), beziehungsweise zu 3 ist mittelst des von der stellungszuständigen Bezirksbehörde nach §. 114 auszustellenden Eintritts-Certificates zu liefern, welches auch in dem Falle beizubringen ist, wenn der freiwillige Eintritt vor der regelmäßigen Stellung desjenigen Kalenderjahres angestrebt wird, in welchem der Wehrpflichtige zum ersten Male zur Stellung verpflichtet ist.

Rücksichtlich der Gültigkeitsdauer dieses Certificate gelten die im §. 114:4 enthaltenen Bestimmungen.

6. Wird das Eintritts-Certificat beigebracht, so kann — nachdem dasselbe auch die Bestätigung des für den freiwilligen Eintritt erforderlichen Lebensalters enthält — der Nachweis zu 1, a), beziehungsweise zu 2, bei Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten überdies auch der Nachweis der moralischen Befähigung zu 1, d), beziehungsweise zu 4) entfallen.

§. 124.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (§. 123) bilden

A. für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten:

- a) Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Ober-Gymnasium oder einer Ober-Realschule oder einer diesen gleichgestellten Lehr-Anstalt (§. 126), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsklasse ausweisen, oder
- b) die von den Prüfungs-Commissionen (§. 131) ertheilten Zeugnisse der Befähigung;

B. für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets

- a) die im vorstehenden Absage A zu a) bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsklasse, oder wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsklasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studien-Anstalt beizubringen ist, daß die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsklasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Jahrganges sind, oder
- b) Maturitäts-Zeugnisse, oder
- c) das Zeugniß über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung;

C. für Mediciner:

- a) die amtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-Collegiums, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder
- b) das Doctor-Diplom;

D. für Veterinäre:

- a) die amtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder
- b) das thierärztliche Diplom;

E. für Pharmaceuten:

- a) die amtliche Bestätigung des betreffenden Decans, daß der Aspirant, wenn auch außerordentlicher Hörer der Universität, so doch als ordentlicher Hörer der Pharmacie und für welchen Jahrgang inscribirt ist und die bezüglichen Collegien thatsächlich besucht, oder
- b) das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie.

2. Die zu D, a) und E, a) bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum

Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht; in dieser Richtung sind die zu D. b, und E. b) bezeichneten Diplome den Maturitäts-Zeugnissen gleichzuhalten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Practicant oder Pharmaceut abgeleistet wird.

3. Wegen Unkenntniß der deutschen Sprache kann Niemand vom einjährigen freiwilligen Dienste ausgeschlossen werden.

§. 125.

Bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen freiwilligen Dienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hiezu vorgeschriebenen Studien.

1. Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Ober-Gymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt (§. 126), welche in das stellungspflichtige Alter treten, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und sie sich hierüber durch ihre Studien-, oder sonstige eine etwaige Unterbrechung rechtfertigende Zeugnisse ausweisen — vorbehaltlich der Entscheidung über die mit dem einjährigen freiwilligen Dienste verbundenen Begünstigungen aufgenommen werden; sie sind jedoch bis zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zu beurlauben.

2. Geben aber solche Freiwillige diese Studien an den bezeichneten Lehranstalten, vor Vollendung derselben, auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Einiendienste heranzuziehen.

3. Die Studienzeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters, dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges, sind als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung behufs des freiwilligen Eintrittes zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsstufe ausweisen.

4. Unmittelbar nach Vollendung ihrer Studien an den Ober-Gymnasien oder Oberrealschulen, oder diesen gleichgestellten Lehranstalten, sind solche Freiwillige zur Einsendung der diesfälligen Nachweise an das zur endgiltigen Entscheidung berufene Commando jener Truppe verpflichtet, welche die Aufnahmbewilligung erteilt hat, wobei zugleich ein etwaiges Ansuchen um weiteren Aufschub des Präsenzdienstes (§. 138) anzubringen ist.

Diese Nachweise haben auch für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht, zur Grundlage zu dienen.

§. 126.

Bezeichnung der in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellten Lehranstalten.

In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste sind nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten:

- a) die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, deren Zöglinge, wenn sie nach Absolvierung des Unter-Gymnasiums oder der Unterrealschule in die Akademie eintreten, nach einem zurückgelegten Triennium zu dem einjährigen freiwilligen Dienste unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie während der bezeichneten Studien-Periode die im Statute der Akademie vorgeschriebenen theoretischen Fächer besucht haben und sich hierüber durch ein von der Akademie ausgestelltes Zeugniß ausweisen können;
- b) die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krafau und die Kunstgewerbe-Schule in Wien;

- c) die königliche ungarische Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz, die k. k. Berg-Akademien zu Leoben und Pribram, die Land- und Forstwirtschafts-Schule zu Kreuz in Croatien, die k. k. Forst-Akademie zu Maria-Brunn, die landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Keszthely, Tetschen-Piebwerd, Tabor und Dublany, der Practicanten-Curs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule zu Großau, die Forst-Lehranstalten zu Weißwasser und Eulenberg (früher Forstschule zu Nussee in Mähren), die k. k. Handels-Akademie zu Triest; ferner die Handels-Akademien in Wien, Pest und Prag und die Akademie für Handel und Industrie zu Graz; dann
- d) das Militär-Thierarznei-Institut in Wien, soweit dasselbe eine Civil-Lehranstalt ist, und das Thierarznei-Institut zu Pest.

§. 127.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse ausländischer Unterrichts-Anstalten.

Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse einer ausländischen Unterrichts-Anstalt geliefert, rücksichtlich deren Gleichstellung mit den Ober-Gymnasien und Oberrealschulen des Inlandes eine Bestimmung seitens der Ministerial-Instanz noch nicht getroffen wurde, so sind solche Zeugnisse an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten, welches über die Zulassung derselben als Befähigungs-Nachweis, einvernehmlich mit dem betreffenden Landes-Ministerium, entscheidet.

Derlei Gesuchen ist überdies das letzte Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher die Aspiranten zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

§. 128.

Nachweis der Mittellofigkeit.

Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets haben das von der Zuständigkeits-Gemeinde auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellte, von der Bezirksbehörde bestätigte Mittellofigkeits-Zeugniß beizubringen.

§. 129.

Organisation der Prüfungs-Commissionen.

1. In Ermanglung der im §. 124: A, a) aufgeführten Studien-Zeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Befähigungs-Zeugnisses zu liefern (§. 124 A, b).

2. Zur Vornahme dieser Prüfungen wird bei jedem Truppen-Divisions-Commando im Dislocations-Orte desselben eine Prüfungs-Commission für die Dauer normaler Verhältnisse aufgestellt.

Eine solche Commission besteht aus

- a) dem General-Stabs-Chef der betreffenden Truppen-Division als Vorsitzenden;
- b) zwei Professoren aus Ober-Gymnasien oder Oberrealschulen, und
- c) zwei Officieren, welche zugleich Lehrer an der betreffenden Truppen-Divisionsschule sind.

Die Bestimmung der zu b) bezeichneten Mitglieder erfolgt durch den Director der seitens der politischen Landesstelle designirten Lehranstalt.

Sämmtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Als Schriftführer ist ein Subalternofficier aus dem Truppenstande zu commandiren.

3. Die Prüfungen finden in der Regel am letzten Donnerstage eines jeden Monats statt.

4. Gesuche *) oder Anmeldungen um die Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Truppen-Divisions-Commando, bei dessen Commission sich der Aspirant der Prüfung unterziehen will, unter gleichzeitiger Vorlage eines von der politischen oder polizeilichen Aufenthaltbehörde beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personbeschreibung und die Namensunterschrift des Aspiranten aufzunehmen ist, zeitgerecht einzureichen, beziehungsweise mündlich anzubringen.

§. 130.

Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Die Prüfungs-Gegenstände sind folgende:

A. Mathematik, und zwar:

- a) Algebra,
- b) Planimetrie und
- c) Stereometrie;

B. Geschichte,

C. Geographie,

D. Latein und

E. eine zweite der in der österreichisch-ungarischen Monarchie herrschenden Sprachen, oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer, und zwar: der kaufmännischen Arithmetik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen läßt, ist aus der speciellen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu D oder E nicht unterzieht, kann für jede derselben, aus einem der im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

2. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten;

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniß der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mittel-Europa und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Latein: Uebersetzung eines Themas ins Lateinische; Exponiren aus Caesars oder Cäsar;

Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche;

Physik: Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

*) Solche Gesuche sammt deren Beilagen sind gebührenfrei.

Chemie: Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

3. Die Gesamtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stylisirten Aufsatz zu fertigen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten geforderte Kenntniß einer zweiten Sprache (zu 1, E) ist durch richtiges Uebersetzen eines Themas, oder auch nur durch Beantwortung mündlicher Fragen darzulegen.

§. 131.

Beschlüsse der Prüfungs-Commission; Wiederholung der Prüfung.

1. Nach beendeter Prüfung faßt die Commission durch Stimmenmehrheit den Beschluß: ob der Aspirant zur Aufnahme als einjährig Freiwilliger die wissenschaftliche Befähigung besitzt oder nicht, und stellt hierüber, mit ausdrücklicher Angabe: ob der Beschluß einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefällt wurde, dann unter Mitfertigung sämmtlicher Commissionsglieder, das betreffende Zeugniß aus.

2. Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commissionen ist unzulässig.

3. Wurde der Aspirant in Folge des mit Stimmenmehrheit gefällten Beschlusses abgewiesen, so steht es ihm frei, sich nach Ablauf eines Jahres erneuert der Prüfung zu unterziehen, vorausgesetzt, daß die sonst erforderlichen Bedingungen zum freiwilligen Eintritte auch dann noch vorhanden sind.

Unter den letzteren Bedingungen ist es solchen Aspiranten auch noch weiter und, insolange sie nicht einstimmig abgewiesen werden, gestattet, die Aufnahmeprüfung von Jahr zu Jahr zu erneuern.

4. Einstimmig abgewiesene Aspiranten können in der Regel nicht, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zur erneuerten Ablegung der Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

5. Ueber die von den Prüfungs-Commissionen erteilten Zeugnisse ist bei den Truppen-Divisions-Commanden eine Bemerkung zu führen, in welche auch die von einer andern Prüfungs-Commission abgewiesenen Aspiranten aufzunehmen sind, behufs dessen sich die Commissionen, unmittelbar nach dem Schlusse einer jeden Prüfung gegenseitig verständigen.

6. Ergibt sich, daß der Aspirant bereits einstimmig abgewiesen wurde, oder daß seit der mit Stimmenmehrheit erfolgten Abweisung noch nicht ein volles Jahr abgelaufen ist, so darf der Betreffende zur Ablegung der Aufnahme-Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 132.

Bezeichnung der zur Aufnahme einjährig Freiwilliger berechtigten Truppen; Competenz zur Entscheidung über die Aufnahme-Gesuche.

1. Zur Aufnahme einjährig Freiwilliger beider der im §. 120 : 4 bezeichneten Kategorien für den Dienst im streitbaren Stande sind ermächtigt:

die Linien-Infanterie-Regimenter,

das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler Jäger-Regiment,

die Feldjäger-Bataillone,

die Sanitäts-Truppe,

die Cavallerie-Regimenter,

die Artillerie-Regimenter,

die Festungs-Artillerie-Bataillone,

die Genie-Regimenter,

das Pionnier-Regiment und
das Militär-Fuhrwesenscorps, dann
die Kriegsmarine (§. 146).

Die Aufnahme einjährig Freiwilliger bei den Reserve-Compagnien der Feldjäger-Bataillone, der Genie-Regimenter und des Pionnier-Regiments, dann bei den Ergänzungs-Cadres im Allgemeinen ist nicht gestattet.

2. Im Kriege kann der freiwillige Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur unter den im XV. Abschnitte dieser Instruction enthaltenen Modalitäten, jedoch gegen nachträgliche Zuerkennung der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes erfolgen, wenn die im §. 136 : 2 festgestellten Bedingungen hiezu nachgewiesen werden.

3. Die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte, sowohl zum Dienste auf eigene, als auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, steht den Commanden der gewählten Truppenkörper bei den Linien-Infanterie-Regimentern auch den Reserve-Commanden zu.

Die Aufnahme der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten — ausgenommen die im §. 122 : 3 bezeichneten Fälle, worüber sich das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise die Marine-Section desselben die Entscheidung vorbehält — bewilligt das General-(Militär-)Commando.

4. Die Aufnahme einjährig Freiwilliger, gleichviel ob zum Dienste auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, ist in unbefränkter Zahl gestattet.

Nur für den Dienst im streitbaren Stande der Sanitätstruppe und des Militär-Fuhrwesens-Corps werden jährlich, und zwar bei ersterer nicht mehr als 15, bei letzterem nicht mehr als 25 Aspiranten aufgenommen und ist hiezu die Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums einzuholen.

5. Keinem Freiwilligen darf die Aufnahme verweigert werden, sobald die Anspruchs-Berechtigung als vollständig nachgewiesen zu betrachten ist.

Es ist jedoch bei Prüfung der Mittellosigkeits-Nachweise insbesondere auf den Grund zu sehen, in welcher Weise die Aspiranten bis zu ihrer Anmeldung die Kosten des Unterhaltes und der Studien bestritten haben.

§. 133.

Abweisung der Aspiranten seitens der Truppen wegen Unzulänglichkeit der Nachweise; Berufung.

1. Wird der Aspirant wegen Unzulänglichkeit der beigebrachten Nachweise abgewiesen, so ist ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erfolgen.

2. Erfolgt die Abweisung seitens der Truppe wegen Unzulänglichkeit des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung, etwa auch nur mit Rücksicht auf das zugleich beigebrachte Mittellosigkeits-Zeugniß, so steht es dem Aspiranten frei, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, die Berufung *) entweder bei der seinem Aufenthalte nächsten, oder bei der Prüfungs-Commission desjenigen Truppen-Divisions-Commandos einzubringen, welchem die abweisende Truppe untersteht.

3. Die Prüfungs-Commission fällt sonach die Entscheidung: ob die beigebrachten Zeugnisse als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienst, etwa auch in der zu 2 angedeuteten Richtung genügen oder nicht, und bescheidet den Aspiranten oder beruft ihn nach Umständen zur Ablegung der Prüfung.

4. Auch in jenen Fällen, in denen bei den Truppen über die Giltigkeit der beigebrachten Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung Zweifel bestehen, kann seitens derselben hierüber die Entscheidung der Prüfungs-Commission eingeholt werden.

5. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Prüfungs-Commission ist nicht zulässig.

*) Diese Berufungen sind gebührenfrei.

§. 134.

Die Assentirung einjährig Freiwilliger.

1. Bei Assentirungen der einjährig Freiwilligen ist im Allgemeinen nach den für die Assentirung von Freiwilligen überhaupt geltenden Bestimmungen des §. 115: 5, 6, 7 und 8 vorzugehen, die körperliche Eignung zum Kriegsdienste nach der diesfälligen Bedingung der Wehrfähigkeit (§. 2: 2) zu beurtheilen und davon abzusehen, wenn der Aspirant das für die gewählte Special-Waffe, laut der Beilage IV geforderte besondere Körpermaß etwa nicht haben sollte.

2. Die Assentirung erfolgt, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Eigenschaft des einjährig Freiwilligen, oder des Vorbehaltens der Entscheidung (§. 125) im Assentprotokolle (Muster IX) auf die Gesamtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, rücksichtlich auch mit einer zweijährigen Landwehrpflicht.

3. Die Dienstzeit zählt vom Tage der Assentirung, mit welchem auch die Einreihung des Freiwilligen erfolgt.

4. Im Uebrigen ist rücksichtlich der Documentirung des Actes der Assentirung, Verständigung der Ergänzungsbehörden und Vormerkung der Anrechnung auf das Recruten-Contingent nach §. 116 vorzugehen.

Dem Assentirten sind nur die beigebrachten Studienzeugnisse zurückzustellen; alle übrigen vorgeschriebenen Aufnahms-Documente bleiben in actenmäßiger Verwahrung der betreffenden Truppe.

5. Mediciner und Pharmaceuten sind zu dem heimatzuständigen Ergänzungsbezirks-Regimente zu assentiren, mit dem Antritte des Präsenzdienstes jedoch in den Stand der betreffenden Anstalt zu transferiren, bei welcher sie den Dienst in den vorbezeichneten Eigenschaften ableisten.

§. 135.

Abweisung der Aspiranten wegen Michteignung zum Dienste in der gewählten Waffe oder zum Kriegsdienste überhaupt.

1. Wird der Aspirant zum einjährigen freiwilligen Dienste wegen Körpergebrechen, welche die Eignung zum Kriegsdienste für eine andere Waffengattung, als die gewählte, nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper, oder dem zur Vornahme der Assentirung delegirten Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben.

2. Ist der Freiwillige jedoch, wegen eines die Eignung zum Kriegsdienste im Allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, oder wünscht der Aspirant in dem zu 1 bezeichneten Falle nicht in die Waffe einzutreten, für welche er geeignet erkannt wurde, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General- (Militär-) Commando, in dessen Dienstbereiche sich derselbe aufhält, um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten.

3. Das General- (Militär-) Commando holt von dem Truppenkörper, beziehungsweise von dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando den von diesem vorzumerkenden militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und verfügt nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrirungs-Commission.

4. Wird der Aspirant durch die Superarbitrirungs-Commission für die Truppe, zu welcher er aus einem der vorbezeichneten Gründe nicht angenommen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die betreffende Truppe zu assentiren; falls derselbe jedoch für eine andere Waffengattung tauglich befunden wurde, hat das General- (Militär-) Commando den Aspiranten

nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen.

Der von der Superarbitrirungs Commission als nicht geeignet erkannte Freiwillige ist abzuweisen.

§. 136.

Nachträgliche Zuerkennung der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes.

1. Wird der bei der Bewerbung um die Aufnahme als einjährig Freiwilliger lediglich wegen Nichtbeugung zum Kriegsdienste abgewiesene Aspirant bei der regelmäßigen Stellung zur Einreihung geeignet erkannt und nach der Reihe der Altersklassen und des Loses auf das Recruten-Contingent assortirt, so sind demselben die Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes nachträglich zuzuerkennen, wenn

- a) die Abweisung des Aspiranten wiederholt, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung, bei welcher seine Altersklasse zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch vor dem Beginne derstellungsperiode, oder zu derselben Zeit durch eine Superarbitrirungs-Commission erfolgte;
- b) die Nachweise der wissenschaftlichen und moralischen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste beigebracht werden und
- c) das diesfällige Ansuchen gleich bei der Stellung oder spätestens bis zu dem Zeitpunkte der Einreihung gestellt wird.

2. Der während eines Krieges freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingetretene Inländer (§. 113: 2) kann auf die nachträgliche Zuerkennung der erwähnten Begünstigungen Anspruch erheben, wenn derselbe bereits zur Zeit seines freiwilligen Eintrittes im vollen Besitze der Anspruchs-Berechtigung war und es rücksichtlich der moralischen Befähigung noch ist, die erforderlichen Nachweise hierüber beigebracht werden und das bezügliche Ansuchen spätestens drei Monate nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse gestellt wird.

Ist in einem solchen Falle die wissenschaftliche Befähigung erst durch eine Prüfung zu erweisen, so ist die Ablegung derselben zu gestatten.

3. Derlei Gesuche sind durch die betreffende Truppe oder Anstalt, zu welcher der Aspirant assortirt, beziehungsweise eingereiht wurde, im Falle zu 1 nach vorheriger Einholung der zu a) erforderlichen Auskünfte von jenen Truppen, welche den Aspiranten abgewiesen haben, zu entscheiden.

§. 137.

Die Präsenzdienst-Periode.

Die Präsenzdienst-Periode der einjährig Freiwilligen beginnt unter normalen Verhältnissen mit 1. October und endet mit 30. September des darauf folgenden Jahres.

Die Einstellung von Freiwilligen in den Präsenzdienst zu einem anderen als dem vorbezeichneten Zeitpunkte ist nicht gestattet.

§. 138.

Ausschub des einjährigen Präsenzdienstes.

1. Die nach §. 121: 3 dem einjährigen Freiwilligen zustehende Begünstigung des Ausschubes des Präsenzdienstes kann dem Aspiranten, wenn er gelegentlich seines Aufnahmes-Einschreitens darum ansucht, für die Dauer friedlicher Verhältnisse spätestens bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres zuerkannt werden, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

2. Freiwillige, welchen der Ausschub des Dienstesantrittes bewilligt wurde, sind bis zu dem im Urlaubs-Docummente zu bezeichnenden Zeitpunkte zu beurlauben.

§. 139.

Antritt des einjährigen Präsenzdienstes.

1. Zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Antritt des Präsenzdienstes stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commando jenes Truppenkörpers, in dessen Stand er gehört, die Mediciner und Pharmaceuten bei dem Commando des gewählten Garnisons- oder auch Truppen-Spitals beziehungsweise der Militär-Medicamenten-Anstalt zum Dienstantritte zu melden.

2. Befindet sich der Freiwillige zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte nicht im Dislocations-Orte der Truppe, zu welcher er in Stand gehört, so ist es ihm gestattet, den Präsenzdienst bei einem anderen Truppenkörper derselben Waffengattung, wo er sich rechtzeitig anzumelden hat, abzuleisten.

Die dergestalt zum Dienstantritte bei einem andern Truppenkörper sich anmeldenden Freiwilligen, gleichviel ob sie den Dienst auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets ableisten, dürfen unter keinem Umstande zurückgewiesen werden; sie sind für die Dauer des Präsenzdienstes zugetheilt zu führen, bei der eigenen Truppe jedoch, sofern sie den Dienst im streitbaren Stande ableisten, auf den vorgeschriebenen Stand zu zählen.

Der Antritt des Dienstes ist der zuständigen Truppe unter gleichzeitiger Uebermittlung des Urlaubes-Documentes bekannt zu geben und wird im Grundbuchsblatte entsprechend vermerkt.

3. Wird ein Freiwilliger durch ein unerwartetes Ereigniß an der Ableistung des Präsenzdienstes in dem dazu selbst gewählten Jahre erwiesenermaßen gehindert, so kann derselbe mit Zustimmung jener Militär-Behörde, welche ihm den Eintritt als Freiwilliger gestattet hat, den Präsenzdienst, innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 138 : 1), auf ein anderes Jahr verlegen.

4. Wird seitens eines Freiwilligen zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets der Präsenzdienst erst nach einem länger dauernden Aufschube angetreten, so ist die Mittellosigkeit beim Dienstantritte erneuert nachzuweisen (§. 128).

§. 140.

Bedingungen für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes in der Genie- und Pionniertruppe, dann im Militär-Fuhrwesens-Corps und als Mediciner.

1. Die zu den Genie- und Pionniertruppen eintretenden einjährig Freiwilligen müssen, insoferne sie auf eine Reserve-Officiersstelle in diesen Waffengattungen aspiriren, vor dem Beginne des Präsenzdienstes mindestens die für die allgemeine Abtheilung (I. und II. Jahrgang) der polytechnischen Institute festgestellten Kenntnisse nachweisen.

2. In Anbetracht, daß die Heranbildung zu Reserve-Officieren des Militär-Fuhrwesens-Corps nur in den Garnisonen Wien, Pest und Prag ermöglicht werden kann, haben sich diejenigen Freiwilligen, welche auf eine Reserve-Officiersstelle in diesem Corps reflectiren, eine dieser Garnisonen zur Ableistung des Präsenzdienstes zu wählen.

3. Die im §. 23 des Wehrgesetzes geforderte Befähigung, um auch vor dem erlangten Doctorgrade den einjährigen freiwilligen Dienst in einem Militär-Spitale ableisten zu können, ist als nachgewiesen anzusehen, sobald der betreffende Mediciner zwei Semester hindurch Kliniken besucht hat.

Vor Erfüllung dieser Bedingung kann Medicinern die Ableistung des Präsenzdienstes nur im streitbaren Stande gestattet werden.

§. 141.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Freiwilligen des streitbaren Standes während des einjährigen Präsenzdienstes.

1. Den Freiwilligen zum Dienste auf eigene Kosten ist gestattet, Uniformstücke aus feinem Tuche in und außer Dienst zu tragen, jedoch müssen diese in Farbe und Form der Abjustirungs-Vorschrift genau entsprechen.

2. Die Waffen erhält der Freiwillige von Seite des Truppenkörpers aus dem Augmentations-Vorrathe.

3. Es ist dem auf eigene Kosten dienenden Freiwilligen des streitbaren Standes (mit Ausnahme der Artillerie und des Militär-Fuhrwesens-Corps, wo die Kosten der Mannes-Rüstung sehr gering sind) gestattet, die zu seiner Ausrüstung erforderlichen Sorten — wenn er sich dieselben nicht ankaufen will — vom Militär-Aerar für die Dauer des Präsenz-Jahres zu entleihen. In diesem Falle hat der Freiwillige gleich beim Antritte des Präsenz-Dienstes bei der Infanterie, den Jägern, der Genie-Truppe und den Pionnieren als Entschädigung für die während der Gebrauchszeit stattfindende Abnützung der Mannes-Rüstungs-Sorten fünf Gulden, bei der Cavallerie für Mannes- und Pferde-Ausrüstung zehn Gulden zwanzig Kreuzer zu entrichten.

4. Der zur Cavallerie assentirte Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten hat beim Antritte seines Präsenzdienstes entweder ein aus Eigenem angekauftes, vollkommen dienst-taugliches Reitpferd mitzubringen und dasselbe während der Dienstzeit in diesem Zustande zu erhalten und zu verpflegen, oder er kann von jenem Cavallerie-Regimente, in welches er eingetreten ist, gegen die gleich beim Beginne des Präsenzdienstes auf einmal zu leistende Pauschal-Vergütung von

200 Gulden österr. Währ. ein schweres, und von

180 " " " " ein leichtes Reitpferd,

mit Inbegriff der Verpflegung, des Fußbeschlages, der eventuellen Heilkosten und der Unterkunft für dasselbe, vom Militär-Aerar zur Benützung zugewiesen erhalten.

5. Die zur Ernährung des eigenen Reitpferdes erforderliche Fourage erhält der Freiwillige der Cavallerie während seines Präsenzdienstes, wenn er es wünscht, im Wege seines Truppenkörpers ab aerario gegen Erlag des jeweilig festgestellten Reluctationspreises.

6. Wenn das eigene Reitpferd eines Freiwilligen in Folge des Gebrauches im Dienste zu Grunde geht, so wird derselbe für den Dienstgebrauch kostenfrei beritten gemacht, hat aber auf eine Entschädigung für sein gefallenes oder dienstunfähig gewordenes Pferd keinen Anspruch.

7. Falls ein Freiwilliger der Cavallerie, welchem ein ärarisches Dienstpferd unter den Bedingungen zu 4 zugewiesen worden ist, vor der Beendigung seiner Präsenzdienstpflicht entlassen werden sollte, ist ihm der nach Monats-Raten zu berechnende Theil des erlegten Pauschalbetrages für die noch nicht zurückgelegte Dienstzeit zurück zu erfolgen.

8. Jene Freiwilligen des streitbaren Standes, welche als mittellos auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werden, erhalten die Gebühren der niedersten Soldclasse des Truppenkörpers, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst leisten.

9. Wenn der Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten während oder auch schon bei dem Beginne seiner Präsenzdienstzeit nachweist, daß er nicht mehr im Stande sei, sich aus Eigenem zu erhalten und die Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung entsprechen nicht der in dieser Instruction gestellten Anforderung zur Annahme als einjährig Freiwilliger auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, so tritt ein solcher Freiwillige in die Kategorie der zu einem dreijährigen Präsenzdienste Verpflichteten über.

Solche Freiwillige erlangen den Anspruch auf die Reserve-Uebersetzung erst nach Ablauf der dreijährigen Linien-Dienstzeit, vom Tage des Beginnes des Präsenzdienstes an gerechnet, selbstverständlich aber sodann in denjenigen Reserve-Jahrgang, in welchen sie nach der Zeitdauer ihrer Assentirung gehören.

Entsprechen jedoch die beigebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung der für die Aufnahme mittelloser Freiwilligen gestellten Anforderung und wird auch das Mittellosigkeits-Zeugniß beigebracht, so ist der Betreffende in die Kategorie der Freiwilligen zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets zu übernehmen.

§. 142.

Die einjährige Präsenzdienst der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten; deren Gebührenbezug.

1. Studirende der Medicin werden während ihres einjährigen freiwilligen Dienstes in den Garnisons-Spitälern ihres Studienortes als militärärztliche Eleven, Doctoren der gesammten Heilkunde oder auch nur Doctoren der Medicin in den Garnisons- und größeren Truppen-Spitälern als Assistenz-Aerzte verwendet.

2. Diejenigen mittellosen Studirenden der Medicin, welche während ihres freiwilligen Dienstes aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen sind, erhalten außer dem Bekleidungs-pauschale von 80 Gulden österreichischer Währung, während der Dauer der Dienstleistung die Gebühren eines Spitalsgehilfen 1. Classe.

3. Die als Assistenzärzte ihren einjährigen freiwilligen Dienst zurücklegenden Doctoren haben den Rang eines Lieutenants und erhalten — im Falle sie als mittellos aus dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden — die Bezüge eines Lieutenants minderer Gebühr.

4. Thierärztliche Practicanten, welche das Diplom besitzen, leisten den freiwilligen Dienst als provisorische Unter-Thierärzte; jene, welche den thierärztlichen Cours zwar absolvirt, das Diplom aber noch nicht erhalten haben, als Curstmiede, zu welchem Dienste übrigens nach Bedarf auch Erstere verwendet werden.

5. Practicanten, welche das thierärztliche Diplom besitzen, beziehen, im Falle sie als mittellos auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets verpflegt werden, wenn ein Abgang an Curstmieden oder Thierärzten besteht und sie den Dienst eines solchen vollständig versehen, die Gebühren eines Curstmiedes*), wenn jedoch kein derlei Abgang besteht, die Gebühren der niedersten Soldclasse des Truppenkörpers, in jedem Falle aber das Bekleidungs-pauschale von 80 Gulden österreichischer Währung.

6. Practikanten, welche den thierärztlichen Cours zwar absolvirt, das thierärztliche Diplom aber noch nicht erhalten haben, sind — im Falle sie als mittellos vom Militär-Aerar verpflegt werden — auf die niederste Mannschafts-Soldclasse des Truppenkörpers, in welchem sie dienen, angewiesen.

7. Studirende der Pharmacie werden, wenn sie ihren freiwilligen Dienst vor erlangtem Magistergrade ableisten, unter Aufsicht der angestellten Militär-Beamten als Apotheker-Gehilfen zur Manipulation und auch zur Dispensirung der Arzneien verwendet und mit allen Obliegenheiten eines subalternen Beamten vertraut gemacht.

Solche Pharmaceuten erhalten — wenn sie aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu verpflegen sind — die Gebühren eines Laboranten zweiter Classe und das Bekleidungs-pauschale von 80 Gulden österreichischer Währung.

*) Neuen Systems.

8. Die Pharmaceuten, welche im Besitze des Diplomes eines Magisters der Pharmacie sind, stehen den Militär-Medicamenten-Eleven gleich; wenn sie aus dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden, genießen sie auch die für diese Eleven festgestellten Gebühren.

9. Die während ihres Präsenzdienstes bereits in dem Bezuge einer Gage stehenden Assistenz-Aerzte und Medicamenten-Eleven haben sich die vollständige Uniform selbst anzuschaffen.

10. Die Doctoren der Medicin, diplomirten Thierärzte und diplomirten Pharmaceuten, welche den einjährigen freiwilligen Dienst in diesen ihren Eigenschaften leisten wollen, haben, unter Beibringung der Diplome, ihre Ernennung zum Militär-Assistenz-Arzt, beziehungsweise provisorischen Unter-Thierarzt oder Medicamenten-Eleven vor dem Antritte des freiwilligen Präsenzdienstes im Wege jener Truppe oder Anstalt, in der sie dienen wollen, beim Reichs-Kriegsministerium; die Doctoren der Medicin, welche den Dienst in der Kriegsmarine leisten, im Wege des Hafens-Admiralates in Pola bei der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums anzuschaffen.

§. 143.

Der einjährige freiwillige Verpflegs-Dienst.

1. In der Absicht, den Mehrbedarf an Verpflegs-Beamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können einjährig Freiwillige, welche als solche, nach den im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Dienste im streitbaren Stande aufgenommen wurden, und vermöge ihrer zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes auch zur Verwendung im Verpflegsdienste befähigt sind, über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zum Dienste in der Verpflegs-Beamten-Branche zugelassen werden.

2. Hiezu eignen sich:

- a) absolvirte Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Ackerbau-Schulen, dann der Handels-Akademien, der technischen Lehranstalten, Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen;
- b) Jene, welche sich auf größeren Grundbesitzen im Oekonomie-Betriebe ausgebildet haben;
- c) Praktikanten, Commis und Handelsbessene aus den Branchen des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, dann des Privat-Speditions- und Verkehrs-Wesens; dann
- d) Commis aus den Branchen des Frucht- und Producten-Handels.

3. Die Gesuche um die Zulassung zum Verpflegs-Dienste sind seitens der einjährig Freiwilligen entweder nach dem Antritte des Präsenzdienstes im Wege der Truppe, bei welcher sie diesen ableisten, oder auch vorher durch die Truppe, welche die Aufnahms-Bewilligung erteilt hat, an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten.

4. Die Anzahl der zu diesem Dienste zuzulassenden Freiwilligen erstreckt sich nur so weit, als es der nach dem normalen Friedens-Status an Verpflegs-Beamten, auch mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Ueberzähligen, ungedeckt bleibende Mehrbedarf im Kriege erfordert.

5. Wird die Zulassung zu dem Verpflegsdienste bewilligt, so ist der Freiwillige vorerst durch acht Wochen bei der Truppe militärisch auszubilden und sodann — nach den speciellen Anordnungen des Reichs-Kriegsministeriums — einem Verpflegs-Bezirks-Haupt- (Instructions-) Magazine für die übrige Dauer der Präsenzdienst-Periode zuzutheilen.

6. Während dieses Dienstes verbleibt der Freiwillige im Stande seiner Truppe und wird bei derselben als zugetheilt in der Dienstleistung bei der betreffenden Verpflegs-Anstalt ausgewiesen, nach entsprechend abgelegter Prüfung und Ernennung zum Reserve-Verpflegs-Accessisten aber in den Status der Reserve-Verpflegs-Beamten transferirt.

7. Insofern solche Freiwillige die Prüfung zum Reserve-Verpflegs-Beamten nicht entsprechend ablegen, oder deren Ernennung hiezu aus was immer für anderen Gründen unter-

bleibt, bleiben dieselben innerhalb der Dauer ihrer Wehrpflicht und nach Maßgabe derselben zum Dienste im streitbaren Stande verpflichtet.

§. 144.

Erlöschen der Freiwilligen-Begünstigungen in Kriegszeiten.

1. Mit dem Augenblicke, als das stehende Heer oder ein Theil desselben auf den Kriegszustand gesetzt und hiezu die Reserve einberufen wird, erlischt für die zu den betreffenden Heereskörpern zuständigen Freiwilligen das Recht bezüglich des Aufschubes der Ableistung des Präsenzdienstes, sowie bezüglich der Wahl der Garnison und es haben dieselben der Einberufung unverweilt Folge zu leisten.

2. In diesem Falle erhalten die Freiwilligen des streitbaren Standes ohne Unterschied sogleich die ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung und sind — mit Ausnahme jener, welche etwa schon eine derartige militärische Vorbildung mitbringen, die sie zur sogleichen Verwendung im Felde befähigt — bei den Ergänzungs-Abtheilungen in die Ausbildung zu nehmen.

3. Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten werden auch in diesem Falle schon — wenn es der bereits erlangte Grad ihrer Fachbildung einigermaßen möglich erscheinen läßt — diesem Berufe entsprechend, wenn sie dazu aber noch keine hinreichende Befähigung besitzen, im streitbaren Stande verwendet.

4. Während des ersten Jahres der activen Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei mobilen Heeresstheilen die ihnen bewilligten Abzeichen.

5. Die Verurlaubung der Freiwilligen, beziehungsweise deren Eintheilung in die Reserve kann erst nach angeordneter Ständesherabsetzung erfolgen, mit welchem Augenblicke die im Frieden eingeräumten Begünstigungen wieder aufleben.

6. Die bei den augmentirten Heereskörpern activ zugebrachte Dienstzeit wird in den einjährigen Präsenzdienst eingerechnet.

§. 145.

Uebersetzung in die Reserve; freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes.

1. Die Freiwilligen, welche — insolange sie den einjährigen Präsenzdienst nicht abgeleistet haben — im Linien-Stande zu führen sind, werden im Frieden unmittelbar nach Vollendung dieses Dienstes, d. i. mit 30. September, in jenen Reserve-Jahrgang überseht, in welchen sie nach der Zeitdauer ihrer Assentirung gehören.

2. Ist jedoch die Reserve-Uebersetzung des betreffenden Assentjahrganges (§. 5:4), welchem solche Freiwillige angehören, noch nicht erfolgt, so sind sie so lange im ersten Reserve-Jahrgange zu führen, bis die in demselben Assentjahre mit einer dreijährigen Linien-Dienstzeit Eingereichten in den zweiten Reserve-Jahrgang übergehen.

3. Dem Freiwilligen ist es nach beendetem einjährigen Präsenzdienste gestattet, mit Bewilligung des betreffenden Truppenkörpers von Jahr zu Jahr activ weiter zu dienen, in welchem Falle er jedoch gänzlich in die ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung übergeht.

Ist der Freiwillige minderjährig, so bedarf er zur freiwilligen Verlängerung seines Präsenzdienstes auch der vorherigen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

In den Bezug einer Dienstes-Zulage als Unter-Officier, nach §. 37 des Wehrgesetzes, kann ein Freiwilliger erst mit dem Beginne des vierten Dienstjahres treten.

4. Freiwillige, welche die Prüfung zum Reserve-Officier abgelegt haben, sich aber entschließen, activ weiter zu dienen und die Beförderung zum Berufs-Officier anzustreben, müssen eine Ergänzungs-Prüfung ablegen.

5. Nach abgelaufener Präsenzzeit ist den als Eleven oder als Assistenz-Aerzte Verwendeten eine vom Spitals-Commandanten und Chefärzte ausgefertigte Bestätigung über den abgeleisteten freiwilligen Dienst zu erfolgen, über die von den Betreffenden bethätigte Conduite und ärztliche Verwendung aber dem Reichs-Kriegsministerium zu relationiren.

Die Assistenz-Aerzte, über welche die Relation günstig lautet, werden sodann zu Reserve-Oberärzten, beziehungsweise Corvetten-Aerzten befördert, während jene, welche eine empfehlende Verwendung nicht aufzuweisen vermögen, auch in der Reserve die Eigenschaft als Assistenz-Aerzte behalten.

Jene Mediciner, welche ihren einjährigen freiwilligen Dienst vor der Promovirung zu Doctoren abgeleistet haben, treten in der Eigenschaft als ärztliche Eleven in die Reserve, können jedoch — sobald sie das Doctorat gemacht haben — unter Beibringung ihrer Diplome bei dem Reichs-Kriegsministerium um ihre Beförderung ansuchen. Von der Art ihrer zurückgelegten freiwilligen Dienstleistung ist es sodann abhängig, ob sie unmittelbar zu Reserve-Oberärzten, beziehungsweise Corvetten-Aerzten oder nur zu Assistenz-Aerzten ernannt werden.

6. Den thierärztlichen Practicanten beider Kategorien wird nach abgelaufener Präsenzzeit eine vom Chef-Thierärzte und dem Commandanten des betreffenden Truppenkörpers ausgefertigte Bestätigung über den geleisteten freiwilligen Dienst erfolgt.

Die diplomirten Practicanten, über deren an den Tag gelegte Conduite und Verwendbarkeit dem Reichs-Kriegsministerium günstig relationirt wurde, werden definitiv zu Reserve-Unter-Thierärzten ernannt; die nichtdiplomirten übergehen in der Eigenschaft als Practicanten in die Reserve, können jedoch nach Erhalt des Diplomes unter Beibringung desselben beim Reichs-Kriegsministerium ihre Ernennung zu Reserve-Unter-Thierärzten ansuchen.

7. Den als Eleven und den als Gehilfen verwendeten Pharmaceuten ist die Bestätigung über den geleisteten freiwilligen Dienst vom Chef der betreffenden Militär-Medicamenten-Anstalt zu erfolgen.

Die Eleven, über deren Conduite und Verwendbarkeit günstig relationirt wurde, werden zu Reserve-Medicamenten-Accessisten befördert, während jene, welche eine empfehlende Verwendung nicht nachzuweisen vermögen, auch in der Reserve die Eigenschaft als Eleven behalten.

Jene Pharmaceuten, welche ihren freiwilligen Dienst vor der Erwerbung des Magistergrades abgeleistet haben, treten in der Eigenschaft als Apotheker-Gehilfen in die Reserve, können jedoch — sobald sie das Magister-Diplom erlangt haben — unter Beibringung desselben beim Reichs-Kriegsministerium um ihre unmittelbare Ernennung zu Reserve-Medicamenten-Accessisten einschreiten. Erfreuen sie sich aber keiner günstigen Empfehlung aus der Zeit ihres Freiwilligendienstes, so werden sie lediglich zu Eleven ernannt.

8. Wünschen Freiwillige der zu 5, 6 und 7 bezeichneten Kategorien, oder auch die zu Reserve-Verpflegs-Accessisten Ernannten in ihren nach Vollstreckung des Präsenzjahres erlangten Eigenschaften im activen Dienste zu verbleiben, so bedürfen sie hiezu der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums, beziehungsweise der Marine-Section desselben.

§. 146.

Der einjährige freiwillige Dienst in der Kriegsmarine.

1. Berufs-Seelente, welche mit der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, senden ihre Aufnahmsgesuche dem Hafen-Admiralate zu Pola ein.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studien-Zeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Unter-Gymnasium oder an einer Unter-Realschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangs-Classenachweisen.

3. Studierende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffs-Maschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes gleich den Berufs-Seeleuten behandelt, wenn sie zwei Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste (gute) Fortgangs-Classe in den Studien-Zeugnissen nachweisen.

4. In Ermanglung der zu 2 bezeichneten Studien-Zeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung vor der in der Marine-Akademie zu Fiume aufgestellten Prüfungs-Commission zu liefern.

Die Commission besteht aus:

- a) dem Commandanten der Marine-Akademie oder seinem Stellvertreter;
- b) einem Professor aus der nautischen Schule;
- c) einem Professor aus dem Unter-Gymnasium oder aus der Unter-Realschule;
- d) zwei Officieren oder Hydrographen, welche zugleich Professoren der Marine-Akademie sind.

5. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

A) Mathematik, und zwar:

- a) Algebra,
 - b) Geometrie,
 - c) Ebene und sphärische Trigonometrie,
 - d) Plan- und Rundschiffsfahrt,
 - e) Nautische Astronomie;
- B) Technische Benennung der Rundhölzer und Schiffstheile,
 C) Praktisches Seemanöver,
 D) Geographi,
 E) Geschichte,
 F) Naturgeschichte und Naturlehre,
 G) Zeichnen,
 H) eine zweite der in der österreichisch-ungarischen Monarchie herrschenden Sprachen, statt welcher je nach Wunsch des Aspiranten die Kenntniß der französischen oder englischen Sprache nachgewiesen werden kann.

6. Der Umfang der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen wird wie folgt festgesetzt:

Algebra: bis einschließlich die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Planimetrie: bis einschließlich der Lehrsätze des Kreises und der Ellipse.

Stereometrie: bis einschließlich der Berechnung der Oberflächen und des Flächeninhaltes des Prisma, der Pyramide, des Cylinders, des Kegels und der Kugel.

Ebene und sphärische Trigonometrie vollständig.

Nautische Astronomie: Astronomische Vorbegriffe, Gebrauch der Ephemeriden, Correctionen von Höhenbeobachtungen auf der See, das sphärische Dreieck zwischen dem Zenithe, dem sichtbaren Pole und einem Gestirne, Reflections-Instrumente, Zeitbestimmung durch eine Einzel- und correspondirende Höhen.

Breitenbestimmung durch eine Meridian-Höhe, durch Circummeridian-Höhen, durch zwei Höhen außer dem Meridiane und die Zwischenzeit und schließlich durch den Polarstern,

Längenbestimmung durch Chronometer und durch Mondabstände,

Bestimmung der Variationen des Compasses,

Bestimmung der Hochwasserzeit.

Praktisches Seemanöver. Behandlung der Segel und des Steuers unter allen möglichen Verhältnissen der Navigation, sodann über die Art des Ankerns und Untersegel-Segens mit Rücksicht auf den Ankerplatz und das Wetter.

Geographie. Allgemeine Kenntniß der mathematischen, physischen und politischen Geographie, dann besondere Kenntniß der wichtigsten See- und Handelsplätze; ihre Ein- und Ausfuhr-Artikel und die Handelsverhältnisse der wichtigsten europäischen Seestaaten.

Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre. In dem Umfange, wie diese Wissenschaften in der Unter-Realschule des betreffenden Staates der Monarchie gelehrt werden.

Linear- und Frei-Handzeichnen: wie an den Unter-Realschulen.

7. Die Gesammtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher auch eine gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stilisirten Aufsatz zu verfassen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten zu fordernde Kenntniß einer zweiten Sprache (zu 5. H) ist durch richtiges Uebersetzen eines Themas oder auch nur durch Beantwortung mündlicher Fragen darzulegen.

8. Im Uebrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufs-Seelenten, Medicinern und der Freiwilligen bei dem Marine-Infanterie-Regimente, dann rücksichtlich der Ableistung ihres Präsenzdienstes, des Gebührenbezuges während desselben und der Reserve-Uebersetzung, nach den im Allgemeinen für das stehende Heer giltigen diesfälligen Grundätzen und Directiven vorzugehen, wobei jedoch festgestellt wird, daß alle zum Dienste in der Kriegsmarine zugelassenen Freiwilligen zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet sind.

9. Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffs-Maschinen-Wesen widmen wollen, werden als einjährig Freiwillige mit den Gebühren eines Maschinen-Wärters 2. Classe aufgenommen, wenn sie nebst den absolvirten Studien an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium auch noch genügende Kenntniße der an der allgemeinen Abtheilung (I. und II. Jahrgang) der polytechnischen Institute vorgetragenen Lehrgegenstände durch Zeugnisse nachweisen können.

Diese Lehrgegenstände sind folgende:

Algebraische Analysis, analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung;

Allgemeine und technische Physik;

Technische Mechanik;

Darstellende und praktische Geometrie;

Constructions-Zeichnen, Technisches Zeichnen, Situations-Zeichnen, Freihand-Zeichnen.

Die gleiche Begünstigung wird jenen Aspiranten zuerkannt, welche die Studien an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium absolvirt haben, sich hierüber mit der ersten Fortgangscasse auszuweisen vermögen und eine bereits in der Dauer von wenigstens Einem Jahre geübte praktische Fertigkeit in der Bedienung von Dampfmaschinen und Kesseln er-härten können.

Nach dem Ergebnisse der nach Ableistung des Dienstes abzulegenden Prüfung werden dieselben als Maschinen-Wärter 1. oder 2. Classe in die Reserve übersezt.

10. Techniker, welche die Maschinenbau-Schule an einer technischen Hochschule gut absolvirt haben und sich hierüber mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden als Maschinen-Eleven aufgenommen.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzdienstes die Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, werden zu Reserve-Maschinen-Untermeistern 2. Classe befördert, dagegen Diejenigen, welche nicht entsprechen, als Maschinen-Wärter 1. oder 2. Classe in die Reserve versetzt.

Während des Präsenz-Dienstes erhaltenen solche Freiwillige ein Adjutum von 400 fl., ein Bekleidungs-Pauschale von 80 fl. und für die Dauer der Einschiffung die Seegebühr der Beamten der 12. Diätenklasse.

11. Techniker, welche entweder die Ingenieur- oder Maschinenbau-Schule an einer technischen Hochschule gut absolvirt haben und sich hierüber mit Zeugnissen ausweisen, außer-

dem sich auch erwiesenermaßen bereits dem Schiffbau gewidmet haben, werden als Schiffbau-Eleven aufgenommen, und während des Präsenzdienstes bei der Schiffbau-Direction des See-Arsenals zu Pola, oder auch bei den ärarischen Schiffbauten in Triest verwendet.

Bestehen sie die Prüfung mit gutem Erfolge, so werden sie zu Reserve-Schiffbau-Ingenieuren 3. Classe befördert, anderen Falles als Matrosen in die Reserve übersezt.

Während des Präsenzjahres erhalten sie ein Adjutum von 400 fl. und ein Bekleidungs-pauschale von 80 fl.

12. Die zu 10 und 11 bezeichneten Freiwilligen können, falls sie sich entschließen, activ weiter zu dienen, nach gut abgelegter Prüfung und insolange ein Bedarf an solchen Technikern in der Kriegsmarine besteht, zu effectiven Maschinen-Untermeistern 2. Classe beziehungsweise Schiffbau-Ingenieuren 3. Classe befördert werden.

13. Jene Techniker, welche den einjährigen freiwilligen Dienst als Maschinenwärter vor Absolvirung der Maschinenbau-Schule abgeleistet haben, können, sobald sie sich mit den entsprechenden Zeugnissen über die nachträglich absolvirten Studien ausweisen, beim Reichs-Kriegsministerium um ihre Beförderung zum Reserve-Maschinen-Untermeister 2. Classe einschreiten.

Von dem Resultate der praktischen Prüfung, welche jährlich Anfangs October im Centralhafen Pola stattfindet, wird ihre Beförderung abhängig gemacht.

V. Theil.

Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht; Uebersetzung in die Reserve und Landwehr; Entlassung; Stand der Ersatzreserve; Evidenz der aus Familien-Rücksichten Befreiten und Entlassenen.

XVII. Abschnitt.

Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht.

XVII. Abschnitt.

Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht.

§. 148.

Bedingungen zu dem Anspruche der Soldaten auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

1. Soldaten, welche der aus den Bestimmungen der §§. 109 und 110 hervorgehenden besonderen Präsenzdienstpflicht nicht unterliegen, kann im Frieden der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht zuerkannt werden, wenn sie durch Erbschaft in den Besitz einer den Bedingungen des §. 45 entsprechenden Landwirthschaft gelangt sind.

2. Ansuchen, welche sich auf die Bestimmungen des letztcitirten Paragraphes gründen und in der diesbezüglich festgestellten Art und Weise instruirt sein müssen, werden — nach gutächtlicher Aeußerung der zuständigen Bezirksbehörde hierüber — durch die betreffende Truppe oder Anstalt entschieden.

3. Die nach § 45 : 3 erforderliche Bestätigung ist von solchen zwei Gemeindegliedern beizubringen, deren in activer Dienstleistung stehende Söhne weder auf die Entlassung noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen (§. 39 : 3).

Die Bestätigung des Gemeindevorstehers muß die Angabe enthalten, bei welchen Truppen oder Anstalten Letztere in activer Dienstleistung stehen (§. 39: 4).

4. Gegen die Verweigerung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht steht der Partei die Berufung an die nach §. 57 zur Entscheidung competente Behörde frei, wozu eine 14-tägige Frist (§. 101: 4) eingeräumt ist.

5. In soferne der Anspruchsberechtigte eine wenn auch nur theilweise militärische Ausbildung erhalten hat, ist eine Transferirung im Grunde der Bestimmung der §. 67: 1 nicht erforderlich.

§. 149.

Entscheidung über die bei der Stellung versäumten Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

Wird der zur Zeit der Stellung bestandene Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht erst nach der Einreichung des Betreffenden geltend gemacht, so ist hierüber durch die im §. 148: 2, eventuell 4 bezeichneten Behörden zu entscheiden, die Enthebung jedoch nur in dem Falle zu bewilligen, wenn besondere Umstände das Versäumniß entschuldigen (§. 17).

§. 150.

Controle der von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten.

1. Die im Grunde der Bestimmungen der §§. 41 bis 46 dieser Instruction von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten haben — in so lange sie in der Linien-Dienstpflicht stehen — jährlich zur Zeit der regelmäßigen Stellung den Fortbestand jenes Verhältnisses, aus welchem der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, der Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich im Stande befinden, in der in den vorcirtirten Paragraphen festgestellten Art nachzuweisen.

2. Unterlassen sie dies, selbst nach erhaltener Aufforderung durch ihre Truppe oder Anstalt, ohne genügende Entschuldigung, oder sind sie nicht mehr in der Lage, den Fortbestand des Anspruches nachzuweisen, so ist die ihnen bisher zugestandene Begünstigung als erloschen zu betrachten (§. 40: 2).

XVIII. Abschnitt.

Uebersetzung in die Reserve und Landwehr.

§. 151.

Uebersetzung in die Reserve im Allgemeinen.

1. Soldaten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, welche in einem und demselben Solarjahre die gesetzliche dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Linien dienstzeit vollstreckt haben, treten mit 31. December in die Reserve über, in welche sie durch sieben Jahre verbleiben.

2. Jene Soldaten, welche der aus den Bestimmungen der §§. 109 und 110 hervorgehenden besonderen Präsenzdienstpflicht unterliegen, erlangen nach Vollstreckung derselben den Anspruch auf die Uebersetzung in die Reserve, in welcher sie bis zur Beendigung ihrer zehnjährigen Gesamt-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine verbleiben.

3. Nebst den im §. 5: 1, a), b) und c) Bezeichneten unterliegen auch jene Soldaten einer Reservspflicht nicht, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zehn Jahre oder darüber in der Linie gedient haben.

4. Die Reserve-Uebersetzung erfolgt nach §. 39 des Wehrgesetzes unter Beibehalt der Chargengrade und wird im Frieden mit dem zu 1 bezeichneten Zeitpunkte, ohne eine Weisung dazu abzuwarten, durch die Truppen und Anstalten bewirkt.

Im Falle eines Krieges bleibt die Uebersetzung in die Reserve aufgeschoben und der Zeitpunkt ihrer nachträglichen Ausführung von der Allerhöchsten Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers und Königs abhängig.

5. Die Uebersetzung der eingeschifften Mannschaft der Kriegsmarine in die Reserve kann — wenn den Umständen nach eine rechtzeitige Uebersetzung nicht ausführbar ist — bis zur Rückkehr in Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie verschoben werden.

6. Sonst aber ist die Uebersetzung in die Reserve zu einem anderen als dem im §. 39 des Wehrgesetzes festgestellten regelmäßigen Zeitpunkte — mit Ausnahme der in den §§. 145 und 155 bezeichneten Fälle — unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht gestattet.

§. 152.

Grundsätzliche Bestimmungen über das Verfahren bei der Uebersetzung in die Reserve.

1. Der mit der Uebersetzung in die Reserve verbundene Austritt aus dem Präsenzdienste hat — mit Ausnahme Jener, welche nach §. 37 des Wehrgesetzes im Genusse materieller Begünstigungen stehen — spätestens gelegentlich des vor dem Zeitpunkte der Reserve-Uebersetzung stattfindenden letzten Urlauberwechsels zu erfolgen.

2. In soferne die Anforderungen des Dienstes, die Bedingungen der militärischen Ausbildung und die Einhaltung des Friedensstandes Beurteilungen der Soldaten vor Vollendung der Linien-Dienstpflicht gestatten, ist hiebei in den einzelnen Chargen- und Dienstes-Kategorien in der Reihe des Dienstalters ohne Unterschied der Art der Stellung*) und ob der Soldat einer strafweisen Verlängerung der Linien-Dienstzeit unterliegt oder nicht, vorzugehen (§. 6 : 1, §. 93 : 2).

3. Für jene Soldaten, welchen die Fortsetzung der activen Dienstleistung bewilligt wurde (§. 154), tritt der erneuerte Anspruch auf die Beurteilung nach dem Dienstalter erst mit dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberwechsels ein.

4. Grundsätzlich wird jeder Soldat in die Reserve derjenigen Truppe oder Anstalt überfetzt, bei welcher er sich zu dem Zeitpunkte der Uebersetzung im Stande befindet.

Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein:

- a) Die in dem eigenen Heeres-Ergänzungsbezirke nicht zuständigen Reservisten der Linien-Infanterie sind in die Reserve desjenigen Infanterie-Regiments zu überfetzen, in dessen Ergänzungsbezirk sie zuständig sind;
- b) die im Marine-Ergänzungsbezirke zuständigen Reservisten der Linien-Infanterie gelangen in die Reserve des Infanterie-Regiments Franz Graf Wimpffen Nr. 22;
- c) die nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Reservisten der Linien-Infanterie-Regimenter und Feldjäger-Bataillone sind in die Reserve des den Allerhöchsten Namen führenden Tiroler-Jäger-Regiments zu überfetzen;
- d) die zur Completirung des Kriegsstandes des Marine-Infanterie-Regiments nicht erforderlichen Reservisten treten nach den Bestimmungen zu a), b) und c) in die Reserve der Linien-Infanterie-Regimenter, beziehungsweise des den Allerhöchsten Namen führenden Tiroler-Jäger-Regiments über;
- e) die Cavallerie-Regimenter haben die nach den jeweiligen Standesverhältnissen vom Reichskriegsministerium festgestellte Anzahl der an das Militär-Fuhrwesens-Corps abzugebenden

*) Von der Beurteilung in der Reihe des Dienstalters sind einjährig Freiwillige und die nach den §§. 109 und 110 einer besondern Präsenzdienstpflicht unterliegenden Soldaten ausgenommen.

- Reservisten in die Reserve jener Fuhrwesens-Ergänzungs-Escadron zu übersetzen, in deren Ergänzungsbereich (Beilage II) die Reservisten zuständig sind; die hievon zu Chargen Qualificirten sind der betreffenden Ergänzungs-Escadron zu bezeichnen;
- f) ebenso haben auch sämtliche Reservisten der Militär-Abtheilungen der Staats-Gestüte und Hengsten-Depots in die Reserve jener Fuhrwesens-Ergänzungs-Escadron zu gelangen, in deren Ergänzungsbereich (Beilage II) der Reservist zuständig ist: diejenigen hievon, welche nach dem Marine-Ergänzungsbezirke zuständig sind, treten in die Reserve der Fuhrwesens-Ergänzungs-Escadron Nr. 2; rücksichtlich der zu Chargen Qualificirten gilt die Bestimmung zu e);
- g) desgleichen sind die zur Completirung des Standes der Monturs-Verwaltungs-Anstalten nicht erforderlichen Reservisten zur Fuhrwesens-Ergänzungs-Escadron ihres Zuständigkeits-Bereiches zu übersetzen;
- h) von den Invalidehäusern sind die im eigenen Wartstande befindlichen halbinvaliden Soldaten in die Reserve des ihrem Zuständigkeitsorte zunächst gelegenen Garnisons-Spitals zu übersetzen;
- i) von der Landes-Gendarmerie, Militär-Polizeiwache, aus den Militär-Bildungs- und sonstigen Anstalten, welche keine eigene Reserve haben, sind die betreffenden Soldaten in die Reserve des zuständigen Ergänzungsbezirks-Regiments, von den Zeug- Artillerie-Commanden nach den diesfalls bestehenden Directiven zu übersetzen;
- k) die nach der Militär-Grenze zuständigen Soldaten sind nach vollstreckter Linien-Dienstpflicht, wenn sie die active Dienstleistung nicht fortsetzen, zur zuständigen Grenztruppe zu transferiren.

5. Folgende Truppen und Anstalten haben einen eigenen Reservestand, als:

Die Linien-Infanterie-Regimenter,

das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler-Jäger-Regiment,

die Feldjäger-Bataillone,

„ Cavallerie-Regimenter,

„ Sanitätstruppe,

„ Genie-Regimenter,

das Pionnier-Regiment,

die Artillerie-Regimenter,

„ Festungs-Artillerie-Bataillone,

das Militär-Fuhrwesens-Corps,

„ Zeug- Artillerie-Commando Nr. 1,

die Garnisonsspitäler,

„ Monturs-Verwaltungs-Anstalten,

„ Verpflegs-Anstalten, dann

„ Kriegsmarine.

6. Rüksichtlich der Durchführung der Uebersetzung in die Reserve im Personal-Grundbuche, beziehungsweise Transferirung in die Reserve einer anderen Truppe oder Anstalt ist nach der „Instruction für den ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb der Unterabtheilungen des k. k. Heeres im Frieden und im Kriege“ vorzugehen; hinsichtlich des Legitimations-Documents der Reservisten wird auf die Anmerkung des §. 89 hingewiesen.

§. 153.

Uebersetzung in die Landwehr.

1. Soldaten des stehenden Heeres, welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reserve-Dienstzeit, eine zehnjährige

Gesamt-Dienstzeit vollstreckt haben, treten mit 31. December unter Beibehalt der Chargengrade in die Landwehr über, in welcher sie durch zwei Jahre verbleiben.

2. Außer den im §. 5 : 2 Bezeichneten unterliegen jene Soldaten einer Landwehrpflicht nicht, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zwölf Jahre oder darüber activ gedient haben.

3. Rückichtlich des Zeitpunctes der Uebersetzung in die Landwehr finden die Bestimmungen des §. 151 : 4 Anwendung; eine Ausnahme kam nur in einem der im §. 155 bezeichneten Fälle eintreten.

4. Grundsätzlich erfolgt die Uebersetzung in die Landwehr im Wege der Transferirung zu jenem Landwehr-Bataillone oder jener Landwehr-Escadron, in deren Ergänzungsbereich der Betreffende zuständig ist.

5. Das seine Eigenschaft als Landwehrmann legitimirende Document erhält der Soldat von dem Landwehrkörper, in dessen Stand er transferirt wurde, gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Legitimations-Documentes über seine Militär-Eigenschaft und Uebermittlung desselben an die Evidenz-Behörde.

§. 154.

Freiwillige Fortsetzung der activen Dienstleistung im stehenden Heere und in der Kriegsmarine.

1. Jeder Soldat, welcher die ihm obliegende Präsenz-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine activ vollendet hat und dessen fernere Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, kann nach §. 37 des Wehrgesetzes seine active Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und selbst über die Dauer dieser letzteren Verpflichtung hinaus, von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen.

2. Die Entscheidung hierüber steht dem Commandanten der betreffenden Truppe oder Anstalt zu, welcher die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung der activen Dienstleistung nur dann zu ertheilen hat, wenn aus der Beibehaltung solcher Soldaten für den Dienst wirkliche Vortheile erwartet werden können.

3. Denselben Bedingungen unterliegt die Fortsetzung der activen Dienstleistung jener Soldaten, welche nach dem Dienstalster an die Reihe zur Beurlaubung gelangen (§. 152), sowie auch die Präsentirung der freiwillig einrückenden Urlauber und Reservisten, welche sich behufs der Fortsetzung der activen Dienstleistung um die Aufnahme in den Präsenzstand bewerben.

4. Die über die dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Linien-Dienstzeit in der activen Dienstleistung zugebrachten Jahre werden dem Betreffenden im Falle noch nicht vollstreckter Reserve- oder Landwehrpflicht in diese eingerechnet, in Folge dessen die Uebersetzung solcher Soldaten in jenen Jahrgang der Reserve oder Landwehr erfolgt, in welchem sie nach ihrer zurückgelegten Dienstzeit gehören.

5. Die materiellen Begünstigungen der über die dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Linien-Dienstpflicht freiwillig in der activen Dienstleistung stehenden Unterofficiere und diesen Gleichgestellten werden durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 155.

Uebersetzung der Officiere in die Reserve und Landwehr.

1. Die im §. 50 des Wehrgesetzes bezeichneten Officiere treten mit dem Tage der Einstellung ihrer ständigen Gebühren, wenn sie weniger als zehn Jahre im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienen, in den ihrer zurückgelegten Dienstzeit entsprechenden Jahrgang der Reserve, jene des stehenden Heeres aber, wenn sie mehr als zehn Jahre, jedoch

nicht über zwölf Jahre dienen und nicht ausdrücklich um den Uebertritt in das Reserve-Verhältniß ansuchen, in den entsprechenden Jahrgang der Landwehr über.

Die Behandlung jener Officiere, welche ihrer Heeres-Dienstpflicht oder Wehrpflicht überhaupt Genüge geleistet haben und in der Reserve oder Landwehr eingetheilt zu werden wünschen, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

2. Haben die zu 1, Alinea 1 bezeichneten Officiere die dreijährige Linien-Dienstzeit nicht gänzlich vollstreckt, so ist rücksichtlich ihrer Führung im ersten Reserve-Jahrgang analog nach §. 145 : 2 vorzugehen.

3. Der Uebertritt der Reserve-Officiere des stehenden Heeres in die Landwehr erfolgt mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie eine zehnjährige Dienstzeit vollenden, wenn sie nicht vorher und spätestens bis Ende November desselben Jahres bei der Truppe oder Anstalt, in deren Stand sie sich befinden, um die Verlassung in dem Reserve-Verhältnisse ansuchen.

4. Die zur Uebersetzung in die Landwehr gelangenden Reserve-Officiere sind behufs der erforderlichen Verfügung zu ihrer Transferirung, von den zu 3 bezeichneten Truppen und Anstalten bis 10. December des betreffenden Jahres mittelst Consignationen dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen.

5. Der Uebertritt in die Reserve oder Landwehr wird dem Officiere zu seiner Legitimation auf dem Ernennungs-Decrete bestätigt.

6. In soferne die im §. 51 des Wehrgesetzes bezeichneten Officiere einer auf die Bestimmungen der §§. 109 und 110 basirenden besonderen Präsenzdienstpflicht nicht unterliegen, treten dieselben mit dem Tage, an welchem sie ihre Charge freiwillig ablegen, oder derselben im straf- oder ehrengerichtlichen Wege verlustig werden, nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, eventuell jedoch mit Bedachtnahme auf die Bestimmung zu 2 in die Reserve, beziehungsweise Landwehr über.

XIX. Abschnitt.

Entlassungen.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Die Entlassung findet entweder regelmäßig, d. h. nach vollendeter Dienstpflicht (§. 158), oder außergewöhnlich: nämlich vor diesem Zeitpunkte statt.

2. Letztere tritt in folgenden Fällen ein:

- a) wenn die Einreichung eine gesetzwidrige war (§. 159);
- b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit (§. 160);
- c) wenn der Soldat in eines der im §. 17 des Wehrgesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt (§. 161);
- d) im Frieden bei dem als Nachmann Eingereichten, sobald ein Vormann innerhalb des gesetzlich festgestellten Präclusivtermines in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintritt (§. 162); endlich
- e) zu dem Zwecke der Auswanderung (§. 163).

3. Betreffs des Zeitpunktes und der Ausführung der regelmäßigen Entlassung finden die Bestimmungen des §. 151 : 4 analoge Anwendung; die Entlassungen zu 2, a), b) und c) sind unter allen Verhältnissen, folglich auch dann durchzuführen, wenn die regelmäßige Entlassung temporär eingestellt ist.

4. Die verschiedenen Arten des Austrittes der Officiere und der in der Dienstpflicht stehenden Beamten des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr werden — mit Ausnahme der Entlassung nach §. 161 — durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 158.

Regelmäßige Entlassung.

1. Soldaten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reserve-Dienstzeit, eine Gesamt-Dienstzeit von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren zurückgelegt haben, erlangen den Anspruch auf die Entlassung am 31. December desselben Jahres.

Die im §. 5:1, a), b) und c) bezeichneten Freiwilligen treten in diesen Anspruch nach vollendeter Linien-Dienstzeit, jene zu b) unter der im §. 113:4 bezeichneten Voraussetzung.

2. In so ferne solche Soldaten die active Dienstleistung nicht fortsetzen, sind sie behufs Ausführung der Entlassung mit dem im §. 152:1 bezeichneten Zeitpunkte zu beurlauben; nur diejenigen hievon, welche nach §. 37 des Wehrgesetzes im Genuße materieller Begünstigungen stehen, bleiben bis zu dem Zeitpunkte der Entlassung im Präsenzdienste.

3. Die Entlassung der Landwehrmänner nach vollendeter Dienstpflicht wird durch die Landwehr-Vorschriften geregelt.

§. 159.

Entlassung wegen gesetzwidriger Einreihung.

1. Zu gesetzwidrigen Einreihungen gehören beispielsweise die Fälle:

- a) wenn ein Ausländer nicht als Freiwilliger eingereicht wurde;
- b) wenn ein Eingereichter das hiezu gesetzliche Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat;
- c) wenn ein Eingereichter nach der Reihe der Altersklasse und des Loses zeitlich oder bleibend in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen war;
- d) wenn der Eingereichte zur Zeit seiner Affentirung zu dem Anspruche auf die zeitliche Befreiung berechtigt war und ihm dieser Anspruch über Berufung oder nachträglich eingebrachte Reclamation zuerkannt wird.

Eine sonstige Irrung oder Täuschung, z. B. rücksichtlich des Namens, der Heimat u. s. w. machen die Einreihung nicht zu einer gesetzwidrigen; auch ist dieselbe in dem Falle zu d) als nicht mehr vorhanden zu betrachten, wenn die die Gesetzwidrigkeit der Einreihung bedingende Grundlage in Folge der inzwischen geänderten Verhältnisse behoben worden ist.

2. Die irrige Einreihung eines Wehrpflichtigen, welcher nach der Reihe der Altersklasse und des Loses auf das Recruten-Contingent entfällt, zur Landwehr, oder umgekehrt, begründet eine gesetzwidrige Einreihung im vorstehenden Sinne nicht und ist im Wege der Transferirung zu begleichen.

3. Stellungspflichtige, gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor dem Zeitpunkte der Stellung ein Anklagebeschuß gefällt oder auch nur eine Voruntersuchung begonnen wurde, sollen vor Beendigung des Strafverfahrens, eventuell der Strafhaft der Stellung nicht unterzogen werden, wie dies schon aus den §§. 52 und 76 hervorgeht.

Gelangten sie demungeachtet zur Einreihung oder wird das verübte Verbrechen oder Vergehen erst nach der Affentirung entdeckt, so zieht das über dieselben verhängte Strafverfahren die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung nicht nach sich; es ist ihnen jedoch die Zeit der zuerkannten und vollzogenen Freiheitsstrafe in die gesetzliche Dienstzeit nur dann einzurechnen, wenn dieselbe die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

4. Jene Behörde, bei welcher eine gesetzwidrige Einreihung entdeckt oder angezeigt wird, veranlaßt hierüber die Erhebung, holt die Beweis-Documente ein und leitet die Verhandlung an die vorgelegte Behörde.

5. Rückfichtlich des Verfahrens in Entlassungsfällen wegen gesetzwidriger Einreihung zu 1, d) wird auf die Bestimmungen des §. 55 hingewiesen; solche Soldaten sind gleichzeitig mit ihrer Entlassung — wenn sie in der dritten Altersklasse stehen oder dieselbe bereits überschritten haben — im Falle sie aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entlassen werden, bis zum 30. Lebensjahre der Ersatzreserve zur Evidenthaltung zu überweisen, wenn sie aus der Landwehr entlassen werden, bis zum 32. Lebensjahre aus dem Stande in die Evidenz zu übertragen.

6. Wird der gesetzwidrig Eingereihte aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine entlassen, so ist rückfichtlich der Stellung eines Ersatzmannes nach §. 35 vorzugehen; in diesen Fällen, sowie bei einer gesetzwidrigen Einreihung in die Landwehr hat der an einer solchen Stellung etwa Schuldtragende den Ersatz für die dem gemeinsamen Kriegsbudget, beziehungsweise der Dotation des Landesvertheidigungs-Ministeriums erwachsenen Unkosten in dem Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden österreichischer Währung zu leisten und unterliegt überdies der Ahndung nach den Dienstvorschriften oder dem Strafgesetze.

§. 160.

Entlassung wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit.

1. Wird ein Soldat zu Kriegsdiensten untauglich befunden, so ist derselbe von der betreffenden Truppe oder Anstalt:

- a) unter der im §. 85:2 bezeichneten Vorbedingung und innerhalb des in diesem Paragraphen zu 1, b) festgesetzten Präklusiv-Termines der Ueberprüfungs-Commission vorzustellen, welche über seine Diensttauglichkeit wegen unbehebbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen entscheidet;
- b) sonst aber ist derselbe der Superarbitrations-Commission vorzuführen, von welcher der Befund abzugeben ist.

2. Lautet der Beschluß, beziehungsweise der Befund, auf Entlassung, so wird dieselbe seitens der nach §. 164 hiezu berufenen Behörde verfügt; im Falle zu 1, b), wenn sie nach Prüfung des Superarbitrations-Actes gegen den Befund nichts zu erinnern findet.

3. In beiden Fällen ist nach §. 41 des Wehrgesetzes, wenn außer Zweifel gestellt wird, daß die Untauglichkeit bereits zur Zeit der Einreihung des Mannes in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine bestanden hat, nach den Bestimmungen des §. 35 die Stellung des Ersatzmannes zu veranlassen.

4. Wurde von einer dieser Commissionen erkannt, daß die Untauglichkeit schon bei der Stellung bestanden und die Affentirung des Mannes aus einem Verschulden der betreffenden Mitglieder der Stellungen-Commission stattgefunden habe, so ist von diesen der Ersatz der Kosten im Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden hereinzubringen.

5. Im Falle der Affentirung eines dienstuntauglichen Mannes ist verantwortlich:

- a) für einen Abgang an der vorgeschriebenen Körpergröße das im §. 48:2, h) bezeichnete Mitglied der Stellungen-Commission allein;
- b) für ein auch dem Nichtarzte erkennbares Körpergebrechen der Ergänzungsbezirks-Commandant und der Militärarzt der Stellungen-Commission solidarisch, für ein nur dem Arzte erkennbares Gebrechen auch nur der Militärarzt allein, wenn in beiden Fällen der Arzt auf das Vorhandensein des Gebrechens nicht aufmerksam gemacht hat;

- c) der Ergänzungsbezirks-Commandant ist allein verantwortlich, wenn er dem Gutachten des Arztes entgegen die Assentirung vornehmen ließ, ohne diesen Vorgang nachträglich rechtfertigen zu können;
- d) handelt es sich um die Assentirung eines dienstuntauglichen Mannes zur Landwehr, so übergeht in gleicher Weise die Verantwortlichkeit in den zu b) und c) bezeichneten Fällen von dem Ergänzungsbezirks-Commandanten, auf das im §. 48:2, e) genannte Commissions-Mitglied.
- e) erfolgt die Einreihung und die Heranziehung des Recruten zum Präsenzdienste nicht zugleich mit seiner Assentirung, so ist er bei seinem Einrücken zur activen Dienstleistung oder gelegentlich seiner Präsentirung zur ersten periodischen Waffenübung bei dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando über seine Eignung zum Kriegsdienste ärztlich zu untersuchen und hierüber ein fortlaufendes Visitirungs-Protokoll zu führen.

Die gleiche Untersuchung ist bei dem Eintreffen des Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine bei seiner Truppe oder Anstalt vorzunehmen.

Bei der Visitirung von Recruten in größerer Zahl hat ein Stabs-Officier oder Hauptmann, bei geringerer Zahl ein Subaltern-Officier zu interveniren und das Visitirungs-Protokoll mit zu fertigen.

Für ein bei diesen Visitirungen übersehenes Körpergebrechen wird der letztuntersuchende Arzt mitverantwortlich.

- f) Die Verantwortlichkeit übergeht endlich auf den Commandanten der Truppe oder Anstalt, wenn er die unter e) erwähnte ärztliche Untersuchung binnen 8 Tagen vom Eintreffen des Mannes anzuordnen unterläßt, oder die Vorstellung des Mannes vor die Ueberprüfungs-, beziehungsweise Superarbitrirungs-Commission ungerechtfertigt verzögert.

6. Recruten dürfen seitens der Superarbitrirungs-Commissionen nicht als Halbinvalide zu leichteren Diensten classificirt werden, wenn constatirt ist, daß das Gebrechen schon zur Zeit der Einreihung bestanden hat.

§. 161.

Entlassung aus Familien-Rücksichten.

1. Wenn ein Soldat die einzige Stütze hilfsbedürftiger Eltern, Großeltern oder Geschwister geworden ist, so hat auf das von dem unterstützungsbedürftigen Angehörigen oder dessen Bevollmächtigten bei der zuständigen Bezirksbehörde gestellte, mit den im §. 39 bezeichneten Nachweisen instruirte Ansuchen die Entlassungs-Verhandlung stattzufinden.

2. Die Bezirksbehörde pflegt die Erhebungen über die Grundhaltigkeit des Anspruches und übermittelt, im Falle der Sicherstellung derselben, den Act dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando, in soferne jedoch der Betreffende der Landwehr angehört, dem Landwehr-Evidenz-Officier.

3. Diese haben nach Erwägung der Verhältnisse über die Anspruchsberechtigung zur Entlassung das Gutachten unter Rückleitung des Actes an die Bezirksbehörde abzugeben. Wird das Entlassungsansuchen übereinstimmend für unbegründet erkannt, so hat die Abweisung von Seite der Bezirksbehörde unter Einräumung einer 14tägigen Berufungsfrist (§. 101:4) zu erfolgen.

In den übrigen Fällen ist der vollständige Verhandlungsact an die politische Landesstelle mittelst gutachtlichen Berichtes zu leiten (§ 164).

4. Bei der Beurtheilung der Anspruchsberechtigung des Soldaten zur Entlassung aus diesem Titel ist, nebst den im §. 17 des Wehrgesetzes und im §. 38 dieser Instruction enthaltenen Grundsätzen, dann den Directiven des §. 39, sich gegenwärtig zu halten, daß:

- a) auch Deserteure, von Amtswegen Gestellte und Freiwillige bei dem Eintritte der zu 1 bezeichneten Bedingungen zu dem Anspruche auf die Entlassung aus diesem Titel berechtigt sind;
- b) der dienende ältere Bruder zu dem Anspruche auf die Entlassung berechtigt ist, sobald derselbe durch die Einreichung des einzigen Bruders in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine in das zu 1 bezeichnete Verhältniß gelangt und seine Entlassung nachgefucht wird;
- c) wenn von zweien oder mehreren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, einer zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familienangehörigen benöthigt wird und auf die Entlassung Anspruch hat, es dem Reclamanten unbenommen bleibt, die Entlassung des einen oder des anderen dieser Söhne, beziehungsweise Brüder anzustreben;

5. Das nach §. 39:2 erforderliche Zeugniß ist von solchen zwei Gemeindegliedern beizubringen, deren in der Dienstpflicht stehende Söhne weder auf die Entlassung noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen.

Die Bestätigung des Gemeindevorstehers muß die Angabe enthalten, zu welchen Truppen oder Anstalten Letztere gehören.

6. Handelt es sich zur Begründung des Entlassungsanspruches um die Constatirung der Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, so hat diese seitens der Bezirksbehörde durch die (ständige) Stellungs-Commission veranlaßt zu werden.

Bietet der hierüber von den betreffenden Stellungs-Commissions-Mitgliedern ausgefertigte Befund Anlaß zu Zweifel in der einen oder anderen Richtung, so ist seitens der zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Behörden analog nach §. 55:3, und §. 85:1, c) das Gutachten der Ueberprüfungs-Commission einzuholen.

7. Die aus diesem Titel zur Entlassung gelangenden Wehrpflichtigen sind, wenn sie in der dritten Altersklasse stehen, oder dieselbe bereits überschritten haben, im Falle sie aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entlassen werden, bis zum 30. Lebensjahre sofort der Ersatzreserve zur Evidenthaltung zu überweisen, wenn sie aus der Landwehr entlassen werden, bis zum 32. Lebensjahre aus dem Stande der Landwehr in die Evidenz derselben zu übertragen.

8. Weder für den Mann, noch für die Kosten seiner Stellung wird ein Ersatz in Anspruch genommen.

9. Wird von den in diesen Entlassungsanspruch gelangenden Officieren oder auch sonstigen Personen des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, etwa im Hinblick auf die Bestimmung des §. 167:5, oder aus anderen Gründen nur die Uebersetzung in die Reserve angestrebt, so ist dies selbstverständlich statthaft.

§. 162.

Entlassung der Nachmänner.

1. Die Entlassung der Nachmänner erfolgt von Fall zu Fall bis zu dem Zeitpunkt der Contingents-Abrechnung (§. 94), ohne Ersatz für die Kosten der Stellung des Nachmannes, mit dessen Entlassung die zeitliche oder bleibende Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve verbunden ist.

2. Sollte ein solcher Nachmann freiwillig fortdienen wollen, in welchem Falle mit ihm ein Protokoll hierüber aufzunehmen ist, so bildet derselbe eine Guthabung auf das Recruten-Contingent der nächsten regelmäßigen Stellung.

§. 163.

Entlassung zu dem Zwecke der Auswanderung.

1. Wenn in der Linien- oder Reserve-Dienstpflicht stehende Soldaten zu dem Zwecke der Auswanderung die Entlassung anstreben, so haben sie oder deren Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte das diesfällige Einschreiten an die zuständige Bezirksbehörde zu richten.

2. Bei einem in der Linien-Dienstpflicht stehenden Soldaten ist zugleich die Nachweisung beizubringen, daß auch beide Eltern des Entlassungswerbers oder der überlebende Elternteil auswandern.

3. Die Bezirksbehörde hat nach Erwägung des Begehrens das Gesuch mit dem eigenen Gutachten versehen, an das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, welches den Act im Wege der betreffenden Truppe oder Anstalt dem Reichs-Kriegsministerium vorlegt.

4. Die zu dem Zwecke der Auswanderung bewilligte Entlassung ist stets der zuständigen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche — wenn die Auswanderung unterbleibt — hievon das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando verständigt.

Die Wiederinstandnahme solcher Soldaten in der niedersten Soldclasse verfügt das General-Commando.

§. 164.

Competenz zur Entscheidung in Fällen der Entlassung vor vollendeter Dienstpflicht.

1. Die Entlassungen nach §. 162 verfügt der Truppen-Commandant.

2. Die Entlassungen nach den §§. 159 und 160: 1, a), dann nach §. 161 veranlaßt, sofern es sich um einen im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Wehrpflichtigen handelt, das betreffende General-Commando — bezüglich der in der Kriegsmarine Dienenden unter gleichzeitiger Mittheilung an das Hafen-Admiralat in Pola zur Ausführung; die Entlassungen nach §. 160: 1, b) das General- (Militär-) Commando des Administrativ-Bereiches.

3. Glaubt das General-Commando in den Fällen nach den §§. 159 und 161 der Ansicht der politischen Landesstelle nicht beistimmen zu können, so eröffnet es dieser Behörde ihre Gegengründe.

Tritt diese der Meinung der ersteren Behörde bei, so wird hiernach die Partei verständigt; erachten die bezeichneten politischen Landesstellen jedoch, daß diese Entscheidung nicht im Gesetze begründet sei, so ist nach §. 9:5 vorzugehen.

6. In jenen Entlassungsfällen nach §. 161, in denen die Verhältnisse des noch linien-dienstpflichtigen Entlafwerbers den gesetzlichen Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bei Erwägung aller Nebenumstände jedoch eine ausnahmsweise Berücksichtigung wirklich verdienen, kann die vorzeitige Beurlaubung außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter für die Dauer des Friedens gestattet werden; es sind aber in solchen Fällen Verhältnisse, in welche sich der Entlafwerber, uneingedenk seiner Wehrpflicht, durch eigenes Zuthun gebracht hat, in der Regel nicht zu berücksichtigen.

5. Die Ertheilung der Nachsicht des Erfages des Unkosten-Durchschnittsbetrages von zwanzig Gulden (§§. 159, 160), in besonders rüchswürdigen Fällen, steht den zu 2 bezeichneten, zur Entscheidung in solchen Entlassungsfällen berufenen Behörden zu.

6. Wird die Geseglichkeit des Anspruches eines Officiers oder in der Dienstpflicht stehenden Beamten auf die Entlassung nach §. 161 begründet gefunden, so ist die Genehmigung zur Verfügung derselben bei dem Reichs-Kriegsministerium einzuholen.

7. Betrifft die Entlassung nach den zu 2 bezeichneten Paragraphen einen Landwehrmann, so entscheidet hierüber das Landesvertheidigungs-Ministerium allein.

§. 165.

Legitimations-Documente für die nach und vor vollendeter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Den aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine entlassenen Soldaten sind Abschiede und Certificate zu erfolgen, und zwar:

A. Abschiede nach dem Muster XXXV;

Muster XXXV.

- a) jenen Soldaten, welche nach vollendeter Dienstpflicht entlassen werden, ohne in den Stand der Ersatzreserve wieder eingetheilt zu werden;
- b) jenen Soldaten, welche während ihrer Dienstpflicht, gleichviel ob im Activdienste, Urlaubers- oder Reserve-Verhältnisse, ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich geworden sind, ausgenommen jene hievon, welche
 - aa) nie präsent waren, oder
 - bb) noch im stellungspflichtigen Alter stehen.

B. Certificate, und zwar:

- Muster XXXVI. a) nach dem Muster XXXVI jenen Soldaten, welche mit ihrer Entlassung in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt werden;
- Muster XXXVII. b) Certificate nach dem Muster XXXVII jenen, welche mit ihrer Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr zu überweisen sind;
- Muster XXXVIII. c) Certificate nach dem Muster XXXVIII in allen übrigen Entlassungsfällen.

2. Die Erfolgung der Entlassungs-Documente darf in keinem Falle verzögert werden und hat im Wege des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando's durch die Bezirksbehörde gegen Abnahme und Rückleitung der Urlaubs- (Reserve-) Documente stattzufinden.

3. Rücksichtlich der Legitimations-Urkunden für die aus dem Landwehr-Verbande Entlassenen wird auf die für die Landwehr bestehenden Vorschriften hingewiesen.

XX. Abschnitt.

Stand der Ersatzreserve; Evidenz der aus Familien-Rücksichten Befreiten und Entlassenen.

§. 166.

Ueber die in den Stand der Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen.

1. Jeder im Wege der regelmäßigen Stellung in den Stand der Ersatzreserve, gleichviel ob zeitlich oder bleibend eingetheilte Wehrpflichtige erhält für die Dauer dieses Verhältnisses einen Widmungs-Schein nach dem Muster XXXIX.

Muster XXXIX. Diese Widmungs-Scheine sind durch den Ergänzungsbezirks-Commandanten oder dessen Vertreter bei jeder Stellungs-Commission, durch welche die Eintheilung erfolgte, auszustellen und den Ersatzreservisten am Stellungsplatze einzuhändigen.

2. Die Ersatzreservisten sind in Beziehung auf die Fortdauer ihrer Stellungspflicht innerhalb der drei Altersklassen jenen Stellungspflichtigen gleichgehalten, über welche der Beschluß der Stellungs-Commission auf Zurückstellung gefällt wurde.

3. Ueber den Stand der Ersatzreserve ist sowohl bei der Bezirksbehörde als auch dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando ein Protokoll nach dem Muster XL. jahrgangs-, bei dem letzteren auch bezirksweise zu führen.

Muster XL. Die zeitlich Eingetheilten, deren Vormerkung in den Stellungslisten geführt wird, ausgeschlossen, umfaßt der Stand der Ersatzreserve neun Jahrgänge, welche nach dem Geburtsjahre der betreffenden Altersklasse bezeichnet werden.

Im ersten Jahrgange stehen jene Ersatzreservisten, welche in einem und demselben Solarjahre das 22. Lebensjahr vollenden.

4. Die Uebertragung der bleibend eingetheilten Ersatzreservisten in das Standes-Protokoll nach der regelmäßigen Stellung, sonst aber von Fall zu Fall, in den betreffenden Jahrgang, auf Grundlage der (Nach-) Stellungslisten und dießfälligen Entlassungs-Certificate.

5. Löschungen aus dem Standes-Protokolle dürfen stattfinden:

- a) wenn dem Ersatzreservisten die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht nachträglich zuerkannt wird;
- b) wenn der Ersatzreservist in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingereicht wird;
- c) wenn der Ersatzreservist in eines der im §. 17 des Wehrgesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt;
- d) in den im §. 97 : 2, b) und c), dann im nachfolgenden Punkte 7 dieses Paragraphes bezeichneten Fällen.

Zu Falle zu c) trifft über die dießfällige Reclamation die Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando die Entscheidung; in diesem, wie in dem Falle zu a) sind die Betreffenden sofort aus dem Stande der Ersatzreserve in den correspondirenden Jahrgang der Evidenz (§. 167) zu übertragen.

6. Alle jene Veränderungen des Ersatzreserve-Standes, welche nicht schon von den Ergänzungsbehörden auf Grundlage ihrer Amtsacten constatirt, beziehungsweise behandelt werden können, sind durch die Gemeindevorsteher zu ermitteln und der Bezirksbehörde documentirt nachzuweisen.

Sind sie nicht in der Lage, die als Grundlage zur Löschung dienenden Documente beizubringen, so ist die Einholung derselben Sache der Bezirksbehörden.

Diese theilen sodann das Ergebnis dieser Ermittlungen zur gleichen Berichtigung des Standes-Protokolles dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando mit.

Zur Erleichterung der Amtshandlung der Gemeindevorsteher sind denselben seitens der Bezirksbehörde jährlich im Monate November die entsprechenden Auszüge aus dem Standes-Protokolle mit der dießbezüglichen Aufforderung zuzustellen.

7. Wenn im Kriegsfalle auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs die Ersatzreserve zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine herangezogen werden soll, so erfolgt die Berufung der Ersatzreservisten durch die Bezirksbehörden im Wege der Gemeindevorsteher, welche die Kundmachung in der im §. 51 : 3 festgestellten Art veranlassen; behufs Constaturung der Eignung zu Kriegs- oder leichteren Diensten, truppenweisen Eintheilung der Ersatzreservisten mit Bedachtnahme auf die vorherige Designirung nach §. 65, dann Vornahme des Actes der Assentirung auf die Dauer des Krieges haben diese Einberufenen an den vom Heeres (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando zu bestimmenden Tage und Orte vor der ständigen Stellungs-Commission zu erscheinen.

Der Wirkungskreis dieser Commissionen erstreckt sich nicht auf die Behandlung etwaiger Ansuchen um die Ueberweisung aus dem Stande in die Evidenz der Ersatzreserve.

Ersatzreservisten, welche einstimmig zu keinerlei Diensten mehr geeignet befunden werden, sind im Standes-Protokolle zu löschen und dies auf ihren Widmungsscheinen, beziehungsweise Entlassungs-Certificaten zu bestätigen.

In zweifelhaften Fällen sind dieselben der Superarbitrations-Commission vorzustellen.

8. Die zu dem Erscheinen vor der Stellungs-Commission verpflichteten Ersatzreservisten, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben, verlieren die Begünstigung der Einreihung auf Kriegsbauer; dieselben werden auf die dreijährige Linien-Dienstzeit, nebst nach §. 46 des Wehrgesetzes zu bemessenden strafweisen Dienstzeit-Verlängerung, assentirt.

9. Die Entlassung der Ersatzreservisten, nach Beendigung des Krieges (Punct 7), beziehungsweise nach vollstreckter Dienstpflicht (Punct 8), erfolgt analog nach §. 113 : 4.

10. Behufs der Einreihung der im neunten Jahrgange des Standes-Protokolles stehenden Ersatzreservisten in die Landwehr, mit 31. December desselben Jahres, übermittelt das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando die bezirksweisen Auszüge aus dem bezeichneten Jahrgange dem betreffenden Landwehr-Evidenzofficier, bis 15. December.

Die Vornahme des Actes der Assentirung mit einer zweijährigen Landwehr-Dienstpflicht obliegt den Landwehr-Behörden.

§. 167.

Ueber die der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen.

Muster XII. 1. Den Widmungs-Schein zur Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve, nach dem Muster XLI, erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses die in der dritten Altersklasse zeitlich Befreiten nach dem Austritte aus derselben durch das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise nach Punct 6 a) dieses Paragraphes durch den Landwehr-Evidenz-Officier, im Wege der zuständigen Bezirksbehörde die bei Nachstellungen nach überschrittener dritter Altersklasse zeitlich Befreiten analog nach den Bestimmungen des §. 89: 2, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet, durch den bei der Stellungs-Commission anwesenden Ergänzungsbezirks-Commandanten, sonst aber und falls sie das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben, durch den bei der Commission fungirenden Landwehr-Officier.

Mit diesem Widmungs-Scheine sind ferner diejenigen Wehrpflichtigen zu theilen, welche nach §. 166: 5, a) und c) aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überwiesen werden.

Muster XIII. 2. Ueber die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen ist bei dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando ein Register nach dem Muster XLII jahrgangs- und bezirksweise zu führen. Dieses Register umfaßt neun Jahrgänge, welche in der numerischen Reihenfolge, von I angefangen, bezeichnet werden.

Der erste Jahrgang enthält jene Wehrpflichtigen, welche in einem und demselben Solarjahre das 22. Lebensjahr vollenden.

3. Die Uebertragung der zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen erfolgt rückwärts der in der dritten Altersklasse zeitlich Befreiten mit 1. Jänner des darauffolgenden Jahres, sonst aber von Fall zu Fall, in den betreffenden Jahrgang, in welchen sie nach ihrem Geburtsjahre gehören, auf Grundlage der (Nach-) Stellungslisten, der dießfälligen Entlassungs-Certificate, oder in den zu 1, Alinea 2 bezeichneten Fällen auf Grundlage der betreffenden Entscheidungen.

4. Jeder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige hat jährlich über Aufforderung des Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos binnen der von diesem festgestellten Frist, den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung, Entlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Ersatzreserve-Stande hervorgegangen ist.

Zu diesem Behufe übermittelt das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando der betreffenden Bezirksbehörde entsprechende Registerauszüge; die Bezirksbehörde holt im Wege der Gemeindevorsteher die von den Letzteren zu sammelnden Nachweise ein und übersendet sie, mit der eigenen Entscheidung hierüber an das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando.

Fehlende Nachweise sind gleich von der Bezirksbehörde zu urgiren, oder die Ursache der Nichtbeibringung in den der Evidenzbehörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken.

5. Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgegangen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der Urgenz, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht, so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder in den zu 1, Alinea 2. bezeichneten Fällen zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreserve-Standes ein, beziehungsweise zurück, während der im Wege der Entlassung

überwiesene Wehrpflichtige bei der betreffenden Truppe oder Anstalt in dem seiner — mit Einrechnung der Intercalarzeit — zurückgelegten Dienstpflicht entsprechenden Jahrgange und auch in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge wieder in Stand zu nehmen ist, insoferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.

6. Die im neunten Register-Jahrgange stehenden Wehrpflichtigen treten mit 31. December des betreffenden Jahres in die Evidenz der Landwehr des Zuständigkeits-Bereiches, an welche die entsprechenden Register-Auszüge zu übermitteln sind.

Der Landwehr obliegt ferner die Evidenz:

- a) der nach der Abschlußnummer des Ersatzreserve-Contingentes folgenden zeitlich Befreiten der dritten Altersklasse vom 1. Jänner des darauf folgenden Jahres an;
- b) der bei Nachstellungen zeitlich Befreiten, sobald dieselben das 30. Lebensjahr zurückgelegt, das 32. aber nicht überschritten haben;
- c) jener Landwehrmänner, welche ursächlich eines der im §. 17. des Wehrgesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse aus dem Landwehrverbande entlassen wurden, dann
- d) der aus demselben Titel aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) Entlassenen, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet, das 32. noch nicht überschritten haben, ausschließlich der von Amtswegen Gestellten, bei welchen nicht das Lebensalter, sondern die auferlegte Dienstpflichtdauer maßgebend bleibt.

7. Die Wehrpflicht der zur Evidenz Ueberwiesenen erlischt mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem dieselben ihr 32. Lebensjahr, beziehungsweise auch schon früher eine zwölf- (zehn-) jährige Dienstpflichtdauer, vom Assentjahre an gerechnet, vollenden.

XXI. Abschnitt.

Militärtaupflicht. Besondere Bestimmungen für die Territorien von Ragusa und Cattaro, dann für Tirol und Vorarlberg.

§. 169.

Militärtaupflicht.

Der Militärtaupflicht unterliegen:

- a) jene Stellungspflichtigen, über welche in der dritten Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben der Beschluß auf Zurückstellung gefällt wurde;
- b) jene Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen oder darüber hinaus, über welche der Beschluß auf Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde;
- c) die in der dritten Altersklasse oder später zeitlich Befreiten;
- d) diejenigen, welche wegen des überschrittenen 32., beziehungsweise 36. Lebensjahres nicht mehr zur Nachstellung gelangen; dann
- e) alle Wehrpflichtigen des Ersatzreserve-Standes, welche zur Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nie herangezogen wurden.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Tage wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 170.

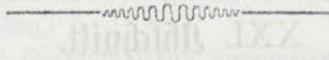
Ausführung der regelmäßigen Stellung im ehemaligen Kreise Cattaro und im Festlande des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien; Contingents-Feststellung für Tirol und Vorarlberg.

1. Im ehemaligen Kreise Cattaro und im Festlande des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien kommen ursächlich der Eintheilung der Wehrpflichtigen dieser Ter-

ritorien zur Landwehr die Contingents-Repartition, die Lösung und die damit in Zusammenhange stehenden Bestimmungen dieser Instruction, bei Ausführung der regelmäßigen Stellung außer Betracht.

2. Das nach den §§. 29 und 30 dieser Instruction auf Tirol und Vorarlberg entfallende Recruten-Contingent gelangt in jeder durch die Ministerial-Instanz festgestellten Ziffer zur thatsächlichen Stellung, welche zur Ergänzung des vollen Kriegsstandes des den Allerhöchsten Namen führenden Jäger-Regiments erforderlich ist.

Hiernach unterliegt auch das durch die Repartition auf das Landesgebiet entfallende Erfazereserve-Contingent der entsprechenden Reduction.



Ministerial-Bestimmungen für die Recruten-Contingente für die Landwehr des Küstenlandes
§ 1. Das nach den §§. 29 und 30 dieser Instruction auf Tirol und Vorarlberg entfallende Recruten-Contingent gelangt in jeder durch die Ministerial-Instanz festgestellten Ziffer zur thatsächlichen Stellung, welche zur Ergänzung des vollen Kriegsstandes des den Allerhöchsten Namen führenden Jäger-Regiments erforderlich ist.
Hiernach unterliegt auch das durch die Repartition auf das Landesgebiet entfallende Erfazereserve-Contingent der entsprechenden Reduction.

Muster I
zu §. 11 der Instruction.

Ortsgemeinde

Auszug

aus dem Tauf- (Geburts-) Register über die vom 1. Jänner bis 31. December
des Jahres 18 . . . geborenen Knaben.

Laufende Zahl	Familien- und Tauf- oder Vorname des Knaben	Monat und Tag der Geburt	Tag, Monat, Jahr seines etwaigen Todes	1. Tauf- oder Vorname a) des Vaters, b) der Mutter. 2. Haus-Nr. ihrer Wohnung zur Zeit der Geburt des Knaben	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung

N. am . . . ten 187

Unterschrift des Matrikenführers.

(Siegel.)

Muster III.

zu §. 15 der Instruction.

Bezirk

Ortsgemeinde

Verzeichniß

der zur regelmäßigen Stellung im Jahre 187 . gelangenden fremden Stellungspflichtigen.

Laufende Zahl	Haus-Nr.	Familien-, Tauf- oder Vorname des Fremden, auch sonstiger Beiname	1. Tauf- und Vorname: a) des Vaters, b) der Mutter. 2. Geburts- jahr des Fremden	Kunst, Ge- werbe, son- stiger Lebens- beruf des Fremden	Kunst, Ge- werbe, son- stiger Lebens- beruf des Vaters	Heimat, Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land des Fremden	Reise- oder Legitima- tions-Urkun- de, Datum und Zahl, Ort wohin und auf wie lange lautend	Ob und durch wen die Anmel- dung erfolgte; mündlich oder schriftlich	Anmer- kung
1. Altersclasse (geboren im Jahre 18 . .) u. f. w.									

N. am

Unterschrift des Gemeindevorsehers.

Anmerkung. Format im Blatt: 8" Breite. 13" Höhe.

Muster IV.
zu §. 24 der Instruction.

Bezirk

Losungs-Liste

zur regelmäßigen Stellung des Jahres 187 .

Aus dem Verzeichnisse der zuständigen Stellungspflichtigen		Familien-, Tauf- oder Vorname des Stellungs- pflichtigen, auch sonstiger Beiname	Los-Nummer	Anmerkung
der Gemeinde	Laufende Zahl			
1	2	3	4	5

Geschlossen zu N. am . . . ten 187 .

Unterschriften der Gemeindevorsteher.

Der I. Bezirkshauptmann (Bürgermeister).

(Unterschrift.)

Anmerkung: Format im Blatt: 8" Breite 13" Höhe.

Stellungsbezirk

Muster VI.
zu §. 30 der Instruction.**Nachweisung**

über die Zahl der Wehrfähigen bei der regelmäßigen Stellung des Jahres 187 .

M i s		I.	II.	III.	Zusammen
		Altersklasse			
Nach den Gemeindeverzeichnissen sind zur Stellung berufen		423	205	108	
Das Durchschnittspercent der zeitlich Befreiten	war bei der regelmäßigen Stellung des Jahres	186.	13 1/2	12	9
		186.	15	14 1/2	11
		186.	10 1/2	9 1/2	7
	ist von drei Stellungen	13	12	9	
Verbleiben		368 1/100	180 10/100	98 28/100	
Das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß	war im Stellungsjahre	186.	1:5 1/2	1:9	1:12
		186.	1:3	1:7	1:9
		186.	1:3 1/2	1:8	1:9
	ist von drei Stellungsjahren	1:4	1:8	1:10	
Sohin stellt sich die Anzahl Wehrfähiger dar, mit		92	23	10	125

N. am

Der k. k. Bezirkshauptmann (Bürgermeister)
(Unterschrift.)

Anmerkung. a) Die vor dem stellungspflichtigen Alter freiwillig eingetretenen Inländer und die nach dem Austritte aus der dritten Altersklasse Gestellten, haben bei der Berechnung des durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisses in der ersten, beziehungsweise dritten Altersklasse in Betracht zu kommen, sofern dieselben Guthabungen bilden.

b) Format im Blatt: 8" Breite, 13" Höhe.

Muster X.
zu §. 89 der Instruction.

Widmungs - Schein

zur Einreihung in das stehende Heer (die Kriegsmarine oder Landwehr).

Vorzeiger dieses (Vor- und Zuname, Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf)

wurde am . . . ten 187 . . mit der Widmung als Recrut zur (Truppe oder Anstalt) affentirt.			
Geburts-	Ort	Zuständigkeits-	Gemeinde
	Bezirk		Bezirk
	Comitat		Comitat, Land
	Land		Heeres- Ergänzungsbezirk des Infanterie- Regiments
	Jahr		

Jeder Recrut muß bei Vermeidung der sonst nach der Strenge des Gesetzes eintretenden Strafe zur Zeit der Einreihung zum Dienstantritte verfügbar sein, und daher auch Vorsorge treffen, daß eine etwa über den ersten October dieses Jahres, als dem Tage der allgemeinen Einreihung und allfälligen Einberufung zur activen Dienstleistung hinausreichende Veränderung seines Aufenthaltsortes zeitgerecht der betreffenden Evidenz-Vehörde bekannt gegeben werde.

Zur Verehelichung bedarf derselbe, insofern er dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine angehört, der Bewilligung des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commandos.

Affentplatz am . . . ten 187 . .

(Unterschrift des Ergänzungsbezirks-Commandanten oder des Landwehrofficiers).

Anmerkung. a) Format im Blatt: 8" Breite, 7" Höhe.

b) Die General-Commanden haben die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden mit den erforderlichen Blanqueten dieser Druckorte zu versehen.

Muster XI.

zu §. 97 der Instruction.

V o r m e r k b u c h

über die Abwesenden.

Gemeinde	Jahr der Stellung	Altersklasse u. Los-Nummer	Name	Ursache der Abwesenheit von der regelmäßigen Stellung			Designirt zur Einreihung in			Aus der Vormerkung gelöscht		Anmerkung
				wegen Krankheit	wegen Strafsaft oder pflicht-licher (Vor-) Unter- suchung	sonst ab- wesend mit ohne Bewil- ligung	das stehende Heer (Kriegsmarine)	die Ersatzreserve	die Landwehr	als nachgestellt und eingetheilt in	wegen Nicht- eignung zum Kriegsdienste, Todesfall, Ueberfiedlung u. s. w. mit Berufung auf das zur Grundlage dienende Document	

Anmerkung. a) Format im Blatt: 10" Breite, 16" Höhe.

b) Die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden sind mit den erforderlichen Blanqueten dieser Druckorte zu betheilen.

Bezirk

Muster XIII.
zu §. 99 der Instruction.

Statistischer Ausweis

über das

Ergebniß der Stellung

im Jahre 187 .

Muster **XXIX.**
zu §. 114 der Instruction.

Eintritts-Certificat.

Womit bestätigt wird, daß der aus dem Orte , Bezirke ,
Land , im Jahre 185 . geborene
(Vor- und Zuname, dann Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Aspiranten).
. , zuständig zur Gemeinde ,
Bezirk , Land , Religion , Standes
die Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine besitze.

Der Aspirant gehört dem Stande der Ersatzreserve (zeitlich, bleibend oder nicht) an.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Certificates erlischt am . . .^{ten} 187

. am . . .^{ten} 187 .

Der k. k. Bezirkshauptmann (Bürgermeister)
(Unterschrift.)

Anmerkung. a) Format: 8" Breite, 7" Höhe.

A b s c h i e d.

Corporal N. N., geboren im Jahre 18 . . . zu , Bezirk , Land , Religion , Standes, (Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf), hat bei dem Infanterie-Regimente N. N. Nr. durch Jahre, Monate, Tage als (treu, tapfer, ehrenhaft) gedient (den Feldzug mitgemacht, während desselben eine Verwundung erhalten, und ist wegen seiner im Gefechte bei bewiesenen Tapferkeit mit ausgezeichnet worden.)

Dieser Corporal ist berechtigt, die silberne Tapferkeits-Medaille . . . Klasse, das Militär-Dienstzeichen . . . Klasse zc. zu tragen.

(Für jene Soldaten, welche nach vollendeter Dienstpflicht entlassen werden.)

Nachdem Corporal N. N. der gesetzlichen Wehrpflicht vollkommen genügt hat, so wird derselbe mit . . . ten 187 . aus dem Verbande ^{des stehenden Heeres} _{der Kriegsmarine} entlassen, und ihm im Grunde des §. 39 des Wehrgesetzes die gegenwärtige Urkunde ertheilt.

(Für jene Soldaten, welche wegen unhebbbarer Dienstuntauglichkeit mit Abschied zu entlassen sind.)

Nachdem Corporal N. N. gemäß Verordnung des General- (Militär-) Commando zu vom ten 187 . Nr. wegen unhebbbarer Dienstuntauglichkeit der ferneren Wehrpflicht entlassen wurde, so wird derselbe mit ten 187 . aus dem Verbande ^{des stehenden Heeres} _{der Kriegsmarine} entlassen, und ihm im Grunde des §. 40 des Wehrgesetzes die gegenwärtige Urkunde ertheilt.

. am 187 .

(Dienststempel.)

(Unterschrift des Commandanten der Truppe oder Anstalt.)

Anmerkung. Format im Blatt: 12" Breite, 10" Höhe.

Muster XXXVI.
zu §. 165 der Instruction.

Entlassungs-Certificat

zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve.

Für den (Charge) N. N.

Geburts-	Ort	Zustän- digkeits-	Gemeinde
	Bezirk		Bezirk
	Comitat		Comitat, Land
	Land		
	Jahr		(Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf)

welcher am ten 187 . . . zu dem (Infanterie-Regimente N. N. Nr.) assentirt wurde, und nunmehr als (Nachmann u. s. w.) mit ten 187 . . . aus dem Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) entlassen, und in den Stand der Ersatzreserve (zeitlich oder bleibend) eingetheilt wird.

. am ten 187 . . .

(Dienststempel.)

(Unterschrift des Commandanten
der Truppe oder Anstalt.)

B e l e h r u n g.

Der zeitlich eingetheilte Ersatzreservist ist der Stellungspflicht nicht enthoben, und unterliegt daher namentlich rück-
sichtlich der Reise ins Ausland und der Verchelichung den aus diesem Pflichtverhältnisse hervorgehenden Beschränkungen.

Wenn der in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilte Wehrpflichtige in eines der in §. 17 des Wehr-
gesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gefangt, so wird derselbe über Reclamation der Betheiligten in die Evidenz
der Ersatzreserve überwiesen.

Die im Stande der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben im Kriegsfall über behördliche Aufforderung
vor der ständigen Stellungen-Commission an dem bezeichneten Tage zu erscheinen; wer ohne hinreichende Entschuldigung
ausbleibt, verliert die Begünstigung der Einreihung auf Kriegsdauer, und wird nebst der gesetzlich zu bemessenden straf-
weisen Dienstzeitverlängerung auf eine dreijährige Einien-Dienstzeit assentirt.

Mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Ersatzreservist das 30. Lebensjahr vollendet, wird er mit
einer zweijährigen Dienstpflicht zur Landwehr assentirt.

Anmerkung. Format im Blatt: 8" Breite, 10" Höhe.

Muster XXXVII.
zu §. 165 der Instruction.

Entlassungs-Certificat

zur Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve (Landwehr.)

Für den (Charge) N. N.

Geburts-	Ort	Zustän- digkeits-	Gemeinde
	Bezirk		Bezirk
	Comitat		Comitat, Land
	Land		
	Jahr		(Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf)

welcher am . . . ten 187 . (zu dem Infanterie-Regimente N. N. Nr. . . .) assentirt wurde, und nunmehr auf Grund des §. 40, lit.) des Wehrgesetzes als mit ten 187 . aus dem Verbaude des stehenden Heeres (der Kriegsmarine) entlassen und in die Evidenz der Ersatzreserve (Landwehr) überwiesen wird.

. am ten 187 .

(Dienststempel.)

(Unterschrift des Commandanten
der Truppe oder Anstalt.)

B e l e h r u n g .

Jeder zur Evidenzhaltung der Ersatzreserve (Landwehr) überwiesene Wehrpflichtige hat über behördliche Aufforderung den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch zur Entlassung hervorgegangen ist. Bestehen jene Verhältnisse nicht mehr, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der wiederholten Aufforderung, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht, so wird derselbe bei seiner früheren Truppe oder Anstalt in den betreffenden Assentjahrgang und in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge wieder in Stand genommen, insoferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.

Anmerkung. Format im Blatt: 8" Breite, 10" Höhe.

Muster XXXVIII.
zu §. 165 der Instruction.

Entlassungs-Certificat.

Corporal N. N. geboren im Jahre 18 zu Bezirk
Land Religion, Standes (Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf),
hat bei dem Infanterie-Regimente N. N. Nr. durch Jahre,
Monate, Tage, als (treu, tapfer, ehrenhaft) gedient
(den Feldzug mitgemacht, während desselben eine Verwundung erhalten,
und ist wegen seiner im Gefechte bei bewiesenen Tapferkeit mit
ausgezeichnet worden).

Dieser Corporal ist berechtigt, die silberne Tapferkeits-Medaille . . . Klasse 2c. zu
tragen.

Nachdem Corporal N. N. gemäß Verordnung des General- (Militär-) Commando
zu vom . . .^{ten} 187 . Milit.-Abth. Nr. ursächlich seiner
(unbehebbarer Dienstuntauglichkeit, Auswanderung 2c.) der Dienstpflicht enthoben wurde, so
wird derselbe mit . . .^{ten} 187 . aus dem Verbands (des stehendes Heeres, der
Kriegsmarine) entlassen.

. am 187 .

(Dienststempel.)

(Unterschrift des Commandanten
der Truppe oder Anstalt.)

Anmerkung. Format im Blatt: 8" Breite, 12" Höhe.

Muster XXXIX
zu §. 166 der Instruction.

Widmungs-Schein

zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve.

Für den Wehrpflichtigen N. N.

Geburts-	Ort	Zustän- digkeits-	Gemeinde
	Bezirk		Bezirk
	Comitat		Comitat, Land
	Land		
	Jahr		(Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf)

welcher mit . . . ten 187 . in den Stand der Ersatzreserve (zeitlich, bleibend) mit der Bestimmung für die (Infanterie, Kriegsmarine) eingetheilt wird.

. am ten 187 .

(Unterschrift des Ergänzungsbezirks-
Commandanten)

B e l e h r u n g.

Der zeitlich eingetheilte Ersatzreservist ist der Stellungspflicht nicht enthoben, und unterliegt daher namentlich rück-
sichtlich der Reise in das Ausland und der Verehelichung den aus diesem Pflichtverhältnisse hervorgehenden Beschrän-
kungen.

Wenn der in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilte Wehrpflichtige in eines der im §. 17 des Wehr-
gesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt, so wird derselbe über Reclamation der Betheiligten in die Evidenz
der Ersatzreserve überwiesen.

Die im Stande der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben im Kriegsfall über behördliche Aufforderung
vor der ständigen Stellungs-Commission an dem bezeichneten Tage zu erscheinen; wer ohne hinreichende Entschuldigung
ausbleibt, verliert die Begünstigung der Einweihung auf Kriegsdauer, und wird nebst der gesetzlich zu bemessenden straf-
weisen Dienstzeit-Verlängerung auf eine dreijährige Linien-Dienstzeit assentirt.

Mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Ersatzreservist das dreißigste Lebensjahr vollendet, wird er
mit einer zweijährigen Dienstpflicht zur Landwehr assentirt.

Anmerkung a) Format im Blatt: 8" Breite, 7" Höhe.

b) Die General-Commanden haben die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden mit den erforderlichen
Blanqueten dieser Druckorte zu versehen.

Muster **XLI.**
zu §. 167 der Instruction.

Widmungs - Schein

zur Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve (Landwehr).

Für den Wehrpflichtigen N. N.

Geburts-	Ort	Zustän- digkeits-	Gemeinde
	Bezirk		Bezirk
	Comitat		Comitat, Land
	Land		(Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf)
	Jahr		

welcher unter Anerkennung der zeitlichen Befreiung von der Stellungspflicht (Lösung aus dem Stande der Ersatzreserve) mit ten 18 . . . in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesen wird.

. am ten 187 .

(Unterschrift des Ergänzungsbezirks-
Commandanten, oder des Landwehr-
Officers.)

B e l e h r u n g .

Jeder zur Evidenthaltung der Ersatzreserve (Landwehr) überwiesene Wehrpflichtige hat über behördliche Aufforderung den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch zur zeitlichen Befreiung oder Lösung aus dem Stande der Ersatzreserve hervorgegangen ist.

Bestehen jene Verhältnisse nicht mehr, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der wiederholten Aufforderung, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht, so tritt der Wehrpflichtige in den betreffenden Jahrgang des Ersatzreservestandes.

Anmerkung. a) Format im Blatt: 8" Breite, 7" Höhe.

b) Die General-Commanden haben die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden mit den erforderlichen Blanqueten dieser Druckorte zu versehen.

Beilage III.

zu § 59 der Instruction.

Instruction

zur

ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen.**§. 1.**

Unterscheidung der zu Untersuchenden.

Bei der Untersuchung eines Vorgesetzten hat sich der Militär-Arzt*) den Umstand wohl gegenwärtig zu halten, daß manche Wehrpflichtige durch Erdichtung oder Vergrößerung, bisweilen auch durch absichtliche Erzeugung von Gebrechen sich der Widmung zum Kriegsdienste zu entziehen suchen, während einige, welche aus Noth oder anderen Gründen in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereiht zu werden wünschen, ihre Gebrechen zu verheimlichen trachten.

Bei jenen einjährig Freiwilligen, welche sich nicht dem Dienste im streitbaren Stande widmen, ist zu berücksichtigen, daß sie im Allgemeinen nicht jenen Ausdauer versprechenden kräftigen Körperbau besitzen müssen, wie die übrigen zum Kriegsdienste eingereihten Militärpflichtigen; es ist daher bei deren Untersuchung hauptsächlich ihre specielle Bestimmung in's Auge zu fassen.

§. 2.

Angabe von Gebrechen von Seite des Vorgesetzten.

Der Militär-Arzt hat vorerst den Vorgesetzten zu befragen, ob er mit Gebrechen behaftet sei, und mit welchen?

Diese Gebrechen sind vor Allem zu untersuchen. Sobald ein solches oder ein anderes zum Kriegsdienste für immer untauglich machendes Gebrechen vorgefunden wird, kann die weitere Untersuchung unterbleiben.

Wußte der Vorgesetzte ein Gebrechen nicht anzugeben, oder wurde die Angabe nicht richtig oder das Gebrechen nicht als ein zum Kriegsdienste für immer untauglich machendes erkannt, so muß die Untersuchung genau nach der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise vorgenommen werden.

Das Ausziehen der Leibwäsche hat nur dann zu geschehen, wenn der Zweck anders nicht erreicht werden kann.

Ueberhaupt wird bemerkt, daß die Untersuchung mit möglichster Schonung des Zartgefühls und mit aller Humanität zu geschehen hat, daher sich auch die Versuche, das Nichtvorhandensein eines Gebrechens zu constatiren, niemals auf gewaltsame oder solche Mittel erstrecken dürfen, durch deren Anwendung der Militärpflichtige Schaden erleiden könnte.

Behauptet ein Stellungspflichtiger, daß er an einem Gebrechen leide, welches nur durch längere Beobachtung erprobt werden kann, so ist er unter Bekanntgabe des angeblichen Gebrechens in ein Militär-Spital abzugeben. In jenen Fällen, in denen ein Gebrechen längstens innerhalb vier Monate und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt wird, ist der Betreffende in ein Civil-Spital abzugeben.

Zu einer chirurgischen Operation darf Niemand gezwungen werden.

* Beziehungsweise der der Stellungen- oder Ueberprüfungs-Commission beigezogene Civil-Arzt.

§. 3.

Allgemeine Untersuchung.

Zur Vornahme der allgemeinen Untersuchung läßt der Militär-Arzt den nöthigenfalls ganz entkleideten Vorgestellten auf ebenem Boden einige Schritte von sich entfernt und gegen das Licht gekehrt, vortreten.

Er läßt denselben die Füße aneinander schließen, so daß die Ballen der großen Zehen, die inneren Knöchel und die Kniee sich berühren, die Arme schlaff herabhängen und der Körper sich in aufrechter Stellung befinde.

Nun prüft der Militär-Arzt den Bau und das Verhältniß der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen. Hierbei findet er auch Gelegenheit, etwa vorhandene Hautkrankheiten zu bemerken.

§. 4.

Merkmale einer kräftigen Leibesbeschaffenheit.

Merkmale eines für den Kriegsdienst erforderlichen kräftigen Körperbaues und einer dauerhaften Gesundheit sind:

- a) aufrecht getragener Kopf, starker Nacken, gesunde Gesichtsfarbe, muntere Augen, gute Zähne, festes rothes Zahnfleisch;
 - b) breiter, gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes, leichtes und andauernd ruhiges Athmen;
 - c) starker regelmäßiger Puls;
 - d) feste, elastische Haut, kräftige Muskeln, starke Knochen, ein fester Gang.
- Ueberhaupt ein richtiges Ebenmaß der Körperteile und ein freier Gebrauch der Sinne.

§. 5.

Specielle Untersuchung.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Vorgestellten schreitet der Militär-Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um eine gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten.

§. 6.

a) Kopf.

Am Kopfe berücksichtigt er, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, dann durchforscht er den behaarten Theil desselben, ob sich keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine Ausschläge, keine Geschwülste vorhanden sind.

§. 7.

aa) Gesicht.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbrauen, auf die Bildung der Augenlider und die Freiheit ihrer Bewegung, ob sie sich gehörig schließen und öffnen; auf die Augenwimper, ihre Stellung und Richtung; auf die Verrichtung der Thränen-Organen, sowohl in Bezug auf Ab- und Aussonderung, als Leitung und Ableitung der Thränen; dann auf jedes einzelne Auge, und zwar für sich und im Vergleiche zu dem anderen hinsichtlich seiner Stellung, Größe, Elasticität, sowie in Bezug auf das Verhalten seiner einzelnen Gebilde; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Ver-

richtung; dann hat er sich von der Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der allfälligen Kurz- oder Fernsichtigkeit durch Versuche und durch zweckmäßig gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht schon aus der vorhergegangenen Untersuchung und aus der Gestalt des Auges das Resultat sich von selbst ergibt.

§. 8.

bb) Geruchs-Organ.

Der Militär-Arzt untersucht, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind; er läßt den Vorgestellten daher wiederholt durch die Nase und durch jedes Nasenloch einzeln stark ein- und ausathmen; dann untersucht er, ob sich an der Nase keine Eindrücke und in den Nasenhöhlen keine Geschwüre oder Polypen vorfinden.

§. 9.

cc) Mund und Mundhöhle.

Hierauf läßt er den Vorgestellten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob falsche Zähne, oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder das Gaumensegel nicht entartet oder zerstört seien. Bei dieser Untersuchung hat er auch darauf zu achten, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling-, Sprach- oder Stimmorganen habe, wodurch deren Berrichtung gestört wird.

§. 10.

dd) Gehör-Organ.

Bei der Untersuchung des Gehör-Organes berücksichtigt der Militär-Arzt das äußere Ohr und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Ausfluß aus demselben und keine Auswüchse darin bemerkt werden, dann ob der Vorgestellte gut höre.

Zu diesem Zwecke hat er schon früher an ihn mit leiser Stimme einige Fragen zu stellen, und es ist zweckmäßig, wenn er auch während der Dauer der Untersuchung mit dem Vorgestellten spricht, und durch Fragen seine Aufmerksamkeit mitunter gerade von dem Untersuchungsgegenstande abzuleiten sucht.

§. 11.

b) Hals.

Am Halse untersucht er dessen Gestalt, Beweglichkeit und Richtung, ob Geschwülste, Fisteln oder Narben zugegen seien, ferner auch die Stellung des Kopfes.

§. 12.

c) Brust.

An der Brust sind der Bau des Brustkorbes, seine Weite und Länge, Breite und Tiefe, die Beschaffenheit der Schlüsselbeine, des Brustbeines, des Schwertknorpels und der Rippen zu untersuchen, ob Mißstaltung oder sonst etwas Krankhaftes vorhanden sei.

Die Messung des Brustumfanges ist bei allen, welche das vorgeschriebene Körpermaß haben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sonst als tauglich oder untauglich erkannt werden, mittelst eines mit Zollen bezeichneten Bandes vorzunehmen und geschieht auf folgende Weise. — Der zu Untersuchende hält die obern Extremitäten wagrecht ausgestreckt, der Militär-Arzt

stellt sich hinter ihn und legt das Brustmaß über die beiden Brustwarzen so, daß dieselben damit bedeckt werden, führt es in horizontaler Richtung um den Brustkorb herum bis zur Vereinigungsstelle an der Wirbelsäule und fixirt das Maß während der Athempause im Momente der vollendeten Ausathmung. — Ein bei dieser horizontalen Richtung des Maßes sich ergebender Brustumfang von 29 Zoll schließt bei übrigens gehöriger Entwicklung des Gesamtkörpers die Tauglichkeit nicht aus, während ein Brustumfang unter 29 Zoll selbst bei der vorgeschriebenen geringsten Körperlänge von 59 Zoll W. M. die Tauglichkeit ausschließt.

Der Militär-Arzt läßt den Vorgestellten wiederholt tief einathmen, um zu beobachten, ob das Athmen frei und leicht vor sich gehe.

Hierbei nimmt er besonders Rücksicht auf einen allenfalls gleich darauf eintretenden Husten und den Ton desselben; sodann untersucht er die Beschaffenheit des Herzens und des Herzschlages.

In zweifelhaften oder muthmaßlichen Fällen von Krankheiten der Athmungs- oder Kreislaufs-Organe hat er die Hilfsmittel der physikalischen Diagnostik als Auscultation oder Percussion in Anwendung zu ziehen, auch ist auf die Stellung der Schulterblätter und die Beschaffenheit der Achseldrüsen Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

d) Unterleib.

Am Unterleibe ist auf dessen Umfang zu sehen, ferner, ob Geschwülste an den Bedeckungen oder in der Bauchhöhle selbst wahrnehmbar sind; wie der Nabel, die Bauchringe beschaffen, ob Erweiterung derselben oder Brüche (Eingeweidevorlagerungen) zugegen seien.

Zur Ermittlung der beiden letzteren Gebrechen dient ein starkes Blasen des Vorgestellten in die Faust.

Endlich ist die Gestaltung des Beckens zu berücksichtigen.

§. 14.

e) Geschlechtstheile.

Bei den Geschlechtstheilen müssen das männliche Glied, die Samenstränge, die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben beobachtet werden, ob nämlich die Harnröhre an der gehörigen Stelle ausmünde und hinreichend geöffnet sei, ob beide Hoden vorhanden sind, wo sie liegen, und ob keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste in dem Hodensack oder an dem Samenstrange sich vorfinden.

§. 15.

f) Wirbelsäule.

Nun geht der Militär-Arzt zur Untersuchung der Wirbelsäule über; er prüft, ob sie ihre normale Richtung habe, oder ob sie von dieser abweiche; ob einzelne Wirbelbeine merklich hervorragten, aufgetrieben oder verkleinert seien.

Bei dieser Untersuchung soll der Oberkörper des Vorgestellten nach vorwärts gebeugt werden, ferner müssen das Kreuz- und Steißbein, dann die Aftermündung untersucht werden, ob sich nämlich an letzterer keine Guldaderknotten, Fisteln, kein Mastdarmvorfall oder andere krankhafte Zustände vorfinden.

§. 16.

g) Gliedmaßen.

Zum Schlusse schreitet der Militär-Arzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmaßen. Hierbei hat er auf deren Gestalt nach Länge und Umfang und ihre Beweglichkeit zu sehen, ferner die Beschaffenheit der Haut und der Blutgefäße an denselben zu berücksichtigen. Die Beweglichkeit der einzelnen Gelenke kommt nach Biegung und Streckung, An- und Abziehung, dann Drehung zu erforschen.

§. 17.

aa) Die oberen.

Bei den oberen Gliedmaßen verfährt er zu diesem Zwecke auf folgende Weise:

Er läßt den Vorgestellten beide Arme vorwärts so ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt; weiter heißt er ihn die Vorderarme über die Brust kreuzen und nach dem Genick führen, sodann ausgestreckt über den Kopf zusammenhalten, wobei er die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern beobachtet; endlich läßt er die Hände auf dem Rücken kreuzen.

Zuletzt soll der Vorgestellte die Hände im Handgelenke nach allen Richtungen bewegen, die Finger zu einer Faust ballen und wieder ausstrecken, wobei zugleich die Anzahl, Stellung und Beschaffenheit derselben ersichtlich wird.

§. 18.

bb) Die unteren.

Bei den unteren Gliedmaßen beachtet der Militär-Arzt, ob die Kniee in gerader Stellung, nicht ein- oder auswärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert seien, dann ob nicht ein Bein kürzer als das andere, ob keines krumm oder vom Schwunde befallen, ob kein Klump-, Pferde- oder Plattfuß vorhanden sei.

Zur sicheren Ermittlung einer zweifelhaften Verkürzung einer untern Gliedmaße läßt der Militär-Arzt den Mann gestreckt auf den Boden legen, und untersucht sowohl in der Rücken- als Bauchlage die Länge der Gliedmaßen.

Um sich von der normalen Beweglichkeit zu überzeugen, läßt er den Vorgestellten erst auf das eine, dann auf das andere, endlich auf beide Kniee niederknien, heißt ihn dann auf- und abgehen, und beobachtet hierbei dessen Gang und das Verhalten der Beine.

§. 19.

Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände.

Der Militär-Arzt hat sich auch noch die möglichste Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände des Vorgestellten angelegen sein zu lassen, und wird zu diesem Zwecke geeignete freundliche und aufmunternde Fragen an denselben richten.

§. 20.

Beurtheilung der Untersuchten.

Bei jedem Untersuchten hat sich der Arzt nach dem Ergebnisse der Visitation für eine der folgenden Hauptkategorien auszusprechen:

1. Diensttauglich

- a) ohne Gebrechen,
 - b) mit dem Gebrechen N.
2. Derzeit untauglich wegen des Gebrechens N.
3. Für immer untauglich wegen des Gebrechens N.

Die Classification zu 3. darf erst bei Vorgeführten von der zweiten Alters-Classe an ausgesprochen werden, es sei denn, daß das Gebrechen zu den in der Beilage B mit dem Sternchen „*“ bezeichneten oder zu den in der Beilage C aufgeführten gehört.

§. 21.

Nähere Bestimmungen für die Classification.

Zu 1. Als diensttauglich sind zu erklären: Diejenigen, welche bei einer starken und Ausdauer versprechenden Körperbeschaffenheit gesund, und mit keinem oder nur mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind, welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren, und den freien Gebrauch der Sinne und Körperteile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern.

Beilage A. Die häufiger vorkommenden Gebrechen dieser Art sind in der Beilage A verzeichnet.

Zu 2. Als derzeit untauglich sind zu erklären: Jene, deren schwächerer Körper mit der Zeit doch eine vollkommene Kräftigung hoffen läßt, ebenso Jene, welche mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die entweder durch die Heilkraft der Natur, oder durch eine entsprechende ärztliche Behandlung später geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der damit Behaftete die Diensttauglichkeit erlangt.

Zu 3. Für immer untauglich sind zu erklären: Jene, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich den Gebrauch der Gliedmaßen wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Geistes- oder Körperkräften versagen, überhaupt Jene, welche an bedeutenden unheilbaren Uebeln leiden.

Beilage B. In der Beilage B sind diese Gebrechen und Krankheiten bezeichnet.

Beilage C. Die Beilage C endlich enthält das Verzeichniß jener vom Kriegs-Dienste für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können.

§. 22.

Der Militär-Arzt hat sich bei der Untersuchung gegenwärtig zu halten, daß die nicht-ärztlichen Commissions-Glieder, so weit dies nur immer ausführbar ist, von den vorgefundenen Gebrechen die Ueberzeugung erlangen sollen.

Er wird daher bei allen Gebrechen, welche nicht ohnehin auch für den Nichtarzt erkennbar sind, die nichtärztlichen Commissions-Glieder auf die charakteristischen Erscheinungen des vorgefundenen Gebrechens aufmerksam machen, und wo es von Nutzen sein kann, oder verlangt wird, kurze fachliche Erklärungen geben.

Bei den auch für einen Nichtarzt erkennbaren Gebrechen genügt die einfache Anführung der Diagnose, in allen übrigen Fällen ist die Diagnose ausführlicher anzugeben.

Beilage A.

Verzeichniß

jener häufiger vorkommenden minderen Gebrechen, welche bei sonst kräftigem Körperbaue die Tauglichkeit der damit Beschäfteten zum Kriegsdienste nicht aufheben.

I. Am Kopfe.

A. Am Schädel.

1. Ein im Verhältniß zum Körper größerer Kopf.
2. Bloss auf den Scheitel beschränkter Nahkopf, einzelne haarlose Stellen.
3. Bewegliche oder mit dem Knochen verwachsene Narben, wenn sie an Stellen sitzen, auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten keinen Druck ausüben kann.
4. Durch längere Zeit bestehende, geringe Knocheneindrücke am Schädel, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gehirnfuction.

B. Am Gehör-Organ.

1. Theilweiser Verlust oder gänzlicher Mangel einer Ohrmuschel bei gutem Gehöre.
2. Mißbildungen und gutartige Neubildungen der Ohrmuschel, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist.
3. Ekzeme an der Ohrmuschel und im äußern Gehörgange, ferner acut und chronisch verlaufende Entzündungen (mit Ohrenfluß), welche auf den äußern Gehörgang beschränkt sind und wobei die Weinhaut oder der Knochen nicht mitgriffen sind; dann Polypen, wenn sie ihren Ursprung im äußern Gehörgange nehmen, daher leicht zu entfernen sind.
4. Unbedeutende Verengerung des äußeren Gehörganges, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist.

C. Am Gesichte.

Muttermale oder andere Mißbildungen ohne auffallende Entstellung des Mannes.

D. An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Theilweiser Mangel der Augenwimper ohne krankhafte Beschaffenheit der Lidränder.
2. Gutartige, nicht bedeutend entstellende und die Berrichtung nicht wesentlich beirrende Geschwülste an den Augenlidern eines oder beider Augen.
3. Periphere Narben und Trübungen der Hornhaut auf einem wie auch auf beiden Augen, wenn sie mit keinem Theile in den Bereich der mäßig erweiterten Pupille fallen.
4. Solche Fehler der Form und Berrichtung des linken Auges und seiner Umgebung, mit welchen keine auffällige Entstellung der Gesichtsbildung, voransichtlich auch kein öfteres Erkranken an diesem Auge, oder keine daraus hervorgehende nachtheilige Einwirkung auf das vollkommen gesunde rechte Auge verbunden sind, nämlich:

Ein unbedeutendes dünnes Flügelfell, wenn dessen sehnige Spitze nicht mehr als eine halbe Linie den Hornhaut-Rand überschreitet; theilweise Verzerrungen der sonst normalweiten Pupille, sie mögen durch Anheftungen des Pupillen-Randes an die Vorderkapsel oder an die Hornhaut bedingt sein; mäßiges Schielen.

5. Kurzsichtigkeit in einem geringeren als dem in der Beilage B, sub D 13 ausgesprochenen Grade.

E. Am Geruchs-Organ.

Geringe, nicht sehr entstellende Formfehler der Nase, bei Abwesenheit eines jeden in der Nasenhöhle bestehenden erheblichen Krankheits-Processes.

F. Am Munde und in der Mundhöhle.

1. Hafenscharten und andere Mißstaltungen der Lippen ohne auffallende Entstellung.
2. Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Benachtheiligung der Function des Kauens und des Sprechens.
3. Etwas näselnde, schwerfällige oder wenig stotternde, jedoch vernehmbare Sprache.

II. Am Halse.

1. Blähhals, sowie geringe Anschwellung der Schilddrüse oder kleine Cysten in derselben, wenn dadurch das Athmen voraussichtlich selbst bei geschlossener Uniform nicht gehindert wird.
2. Geringe Drüsen-Anschwellungen.

III. Am Brustkorbe.

1. Geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn sie unter der Bekleidung nicht auffallen, und der Brustkorb sonst hinreichend gewölbt und breit ist.
2. Mit mäßiger Callusbildung oder mit geringer Verkürzung geheilte Brüche des Schlüsselbeines, wenn dadurch die freie Bewegung des Armes nicht beeinträchtigt wird.

IV. Am Unterleibe.

1. Vergrößerte, höchstens zwei Quersfinger unter dem Rippenrande hervorragende Milz ohne wahrnehmbare Gesundheitsstörungen.
2. Geringe Hämorrhoidalknoten.
3. Leistenanscheinungen und Erweiterung des Leisten-Kanals, wenn die Eingeweide dabei nicht in den Leisten-Kanal treten.

V. An den Geschlechtstheilen.

1. Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache.
2. Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leisten-Kanälen.
3. Kleine unschmerzhaftige Cysten am Samenstrange, ebenso geringe Venenausdehnungen daselbst; geringe Verdickung und Erhärtung der Samen Gefäße oder des Nebenhodens; mäßige, nicht schmerzhaftige, ungefähr das Doppelte nicht überschreitende Vergrößerung eines Hodens oder Schwund desselben; ferner Abnormitäten in der Bildung des Hodensackes, welche ohne Einfluß auf den Hoden sind, und im Tragen der Beinkleider nicht behindern.
4. Fehlerhafte Ausmündung der Harnröhre in der Nähe der Eichel.

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Sogenannter hohler oder hoher Rücken mäßigen Grades, dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird.
2. Geringe, nicht auffallende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte.

VII. An den Gliedmaßen.

1. Verlust eines Fingers (mit Ausnahme des Daumens oder Zeigefingers), sowie Verlust von Fingergliedern, wenn dadurch die Handhabung der Waffe oder die Führung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeres-Anstalt nicht beeinträchtigt wird.

2. Einzelne oder auch mehrfach verzweigte, ungefähr die Dicke eines mittleren Gänsekiels nicht übersteigende Blutader-Ausdehnungen (Krampfadern) ohne Knotenbildungen an den unteren Gliedmaßen.

3. Breiter Fuß, dann unvollkommene Plattfüße, wenn nämlich bei letzteren der innere Rand der ganzen Fußsohle den Boden nicht berührt, sondern noch immer eine Aushöhlung zurückläßt, was an der nicht abgetretenen Fußsohle zu erkennen ist, besonders wenn ein solcher Formfehler nur Einen Fuß betrifft.

4. Steifheit der letzten zwei Zehen, Abgang einer ganzen Zehe (mit Ausnahme der großen). Abgang einzelner Zehenglieder (doch nicht an der großen), sowie eine Uebersahl der Zehen an einem oder beiden Füßen, wenn durch den letztgenannten Fehler das Auftreten nicht gehindert wird.

Verwachsung einzelner Zehen unter einander, mit Ausnahme der großen; Krümmung der großen Zehe oder Uebereinanderliegen zweier oder mehrerer Zehen.

5. Stärkere Ballen an der großen Zehe, wenn sie sich nicht periodisch entzünden und schwären.

6. Kniebohren, dann säbelförmig oder nach rückwärts gebogene untere Gliedmaßen in nicht zu hohem, entstellenden Grade und ohne Behinderung des Gehens.

7. Feste Narben, besonders an den unteren Gliedmaßen, wenn dadurch die Beweglichkeit der betreffenden Theile nicht beeinträchtigt ist.

8. Ohne Verkürzung, wenn auch mit unbedeutender Abweichung des Röhrenknochens von seiner Längenaschse, geheilte Beinbrüche einzelner Gliedmaßen, bei übrigens vollkommener Beweglichkeit und Kraft derselben; unschmerzhaftes Knochenaufreibungen.

9. Nur wenig bemerkbare Umfangs-Differenz der einzelnen Gliedmaßen der einen Seite im Verhältnisse zu jenen der anderen Seite bei vollkommen gestatteter Beweglichkeit derselben und ohne irgend ein örtliches Kranksein.

Anmerkung. Leute, welche mit den sub I. A 2, D 5, II. 1, IV. 3, VII., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. angegebenen Gebrechen behaftet sind, sollen nach Zulässigkeit bei jener Waffen-Gattung oder Heeres-Anstalt eingetheilt werden, wo sie durch ihre geringen Gebrechen in der Dienstleistung nicht gehindert sind.

Der Jäger-Truppe, der Cavallerie, der Feld- und Festungs-Artillerie, dann dem Matrosen-Corps dürfen keine mit dem Gebrechen der Kurzsichtigkeit, dem Matrosen-Corps auch keine mit Verwachsung der Zehen behaftete Recruten zugewiesen werden.

Geringgradiges Schielen des rechten Auges macht hingegen den Matrosen von Profession zum Seedienste nicht untauglich.

Beilage B.

Verzeichniß

jener Gebrechen, welche zum Kriegsdienste für immer untauglich machen.

I. Am Kopfe.

A. Am Schädel.

1. Unheilbarer Verlust aller oder des größten Theiles der Kopfhaare.
2. Durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar erkannter Kopfgrund und unheilbare Ausschläge.
3. Größere Narben, wenn sie empfindlich sind, und an Stellen sitzen, auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten einen Druck ausübt.
- * 4. Beträchtliche Unebenheiten und Eindrücke an den Schädelknochen.
5. Unheilbarer Beinfräß der Schädelknochen.

B. Am Gehör-Organ.

1. Verlust einer Ohrmuschel bei gleichzeitiger Hörstörung.
2. Mißstaltungen und Geschwülste, welcher Natur sie immer sein mögen, am äußern Ohre, wenn sie das Hören bedeutend beeinträchtigen.
- * 3. Verwachsung des äußeren Gehörganges entweder an beiden Ohren oder nur an Einem.
- * 4. Alle Formen des eiterigen Ohrenflusses mit Durchbohrung des Trommelfelles, wenn er im Mittelohre seinen Sitz hat.
5. Alle chronischen Erkrankungen des mittleren oder inneren Ohres, welche eine bedeutende Hörstörung oder Taubheit zur Folge haben.

C. Am Gesichte.

1. Habituelle krankhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der damit Behaftete im Reden hierdurch behindert wird.
2. Bedeutende Entstellung des Gesichtes durch angeborene oder erworbene Mißbildungen oder unheilbare Ausschläge.
3. Unheilbare Speichel-Fisteln.

D. An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Chronische Entzündung der Augenlid-Ränder eines oder beider Augen mit ihren Folgen: Ständige Verdickung oder narbige Verbildung der Lidränder, unheilbarer Mangel des größten Theiles der Augenwimpern, deren unheilbare Einwärtskehrung (Trichiasis und Distichiasis).
2. Einwärts- sowie Auswärts-Stülpung eines oder des anderen Lides in allen Graden und Formen; theilweise oder totale Verwachsung der Lider untereinander oder mit dem Augapfel; große, entstellende, die Bewegung der Lider erschwereude oder verhindernde Geschwülste an Einem oder dem anderen Lide; Lähmung der die Augenlider bewegenden Muskel (in allen



Graden und Formen) an einem oder beiden Augen — wenn alle diese Gebrechen unheilbar sind.

3. Chronische Thränenack-Blennorrhöe und die Windgeschwulst des Thränenackes; die Thränenack-Fistel; habituelles unheilbares Thränenträufeln höheren Grades, es möge durch was immer für ein organisches Leiden begründet sein.

4. Schielen des rechten Auges in allen Graden; hochgradiges Schielen des linken Auges; Schiefstehen des Einen oder beider Augen in allen Graden und Formen; das Zittern der Augen (Nystagmus); wirkliche Vortreibung oder Vorlagerung des Einen oder anderen Auges (Exophthalmus).

5. Narbige Verbildungen der Bindehaut in größerem Umfange; hochgradiges Trachom.

6. Narben und Trübungen der Hornhaut des Einen oder beider Augen, wenn sie auch nur einen Theil der mäßig erweiterten Pupille decken, sie mögen nun dicht, sehnenähnlich oder zartwolkig und verschwommen sein.

* 7. Staphylome der Hornhaut und Iris in allen Formen und Größen; partielle und totale Ausdehnung der weißen Augenhaut (also Scleral-Staphylom, Cirsophthalmus, Augengewasserfucht).

8. Verzerrungen der rechten Pupille, durch welche Ursache immer veranlaßt; Anstümmungen des Pupillenrandes des linken Auges in mehr als der Hälfte seines Umfanges, sei es an die Linsenkapfel oder an die Hornhaut; vollständige Pupillensperre des Einen oder beider Augen; angeborene Irispakte; Narben oder theilweise Lostrennungen der Iris vom Ciliar-Bande.

* 9. Grauer Staar, d. i. Trübungen der Linse oder ihrer Kapfel in allen Formen und Graden; Mangel einer oder beider Linsen, durch vorausgegangene Operationen oder zufällige Beschädigungen veranlaßt.

10. Schwarzer Staar in allen seinen Graden und Formen, von der partiellen Unnebelung des Gesichtsfeldes bis zur vollständigen Verfinsternung desselben an Einem oder beiden Augen (Amblyopie und Amaurose).

* 11. Schwund des Einen oder beider Augen in allen seinen Formen und Graden.

* 12. Weißfucht (Pigmentmangel, Albinismus) der Augen.

13. Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß der Mann mit Zerstreuungslinsen (Concav-Brillen) von 4 Wiener Zoll Brennweite — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von einer drittel Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in beliebiger Entfernung vom Auge zu lesen oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

14. Uebersichtigkeit (Hyperpresbyopie) in so hohem Grade, daß der Mann mit Sammel-Linsen (Convex-Brillen) von 6 Wiener Zoll Brennweite — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von höchstens Einer Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in mehr als 12 Wiener Zoll Entfernung vom Auge zu lesen oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

E. Am Geruchs-Organ.

1. Mißbildungen und Krankheiten der Nase, welche das Gesicht des Mannes stark entstellen, und die Verständlichkeit seiner Sprache, sowie das Athemholen, wesentlich beeinträchtigen.

2. Stinkender Ausfluß aus der Nase in Folge eines bösartigen Geschwüres oder Beinfraßes.

F. Am Munde und in der Mundhöhle.

* 1. Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten.

* 2. Bösartige Krankheitszustände Einer oder beider Lippen.

* 3. Gespaltener, durchlöcherter oder ganz fehlender Gaumen.

- * 4. Mangel der Mehrzahl der Schneide- oder Eckzähne, bei schlechtem Zustande des übrigen Gebisses in beiden Kiefern; Zahnsäule in größerer Ausbreitung.
- 5. Hochgradige Zerstörung der Kackengebilde.
- 6. Alle unheilbaren Gebrechen der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen,
- z. B. Lähmung, Verwachsung u. s. w.
- 7. Verengerung der Speiseröhre.
- 8. Anchylose Eines oder beider Kiefergelenke.
- 9. Unheilbare Stimmlosigkeit; eine so heisere oder näselnde Stimme, daß dadurch die Aussprache vollkommen unverständlich wird.
- 10. Hochgradiges Stottern und Stammeln.
- 11. Stummheit.

II. Am Halse.

- 1. Blähhals, Vergrößerung der Schilddrüse oder Cysten in derselben (Kropf), wenn durch die genannten Gebrechen voraussichtlich das Athmen bei geschlossener Uniform gehindert wird.
- 2. Bedeutende Anschwellung und Verhärtung der Drüsen mit oder ohne Vereiterung.
- 3. Große Narben, welche die Bewegung bedeutend beeinträchtigen.
- 4. Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.
- 5. Schiefer, das Individuum entstellender Hals.

III. Am Brustkorbe und in den Organen der Brusthöhle.

- * 1. Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn selbe das freie Athmen beeinträchtigen und bei angezogenen Kleidern wirklich entstellen (platte, eingedrückte, Hühnerbrust u. dgl. S. 12).
- * 2. Schlüsselbeinbrüche, welche mit auffallender Mißstaltung und Verkürzung geheilt sind und den freien Gebrauch des Armes wesentlich hindern.
- 3. Lungen-Tuberculose.
- 4. Andauernde Ansammlung einer Flüssigkeit in der Brusthöhle.
- 5. Lungen-Emphysem.
- 6. Organische Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme.
- 7. Unheilbarer Veinsfraß des Schlüsselbeines, des Brustbeines oder der Rippen.

IV. Am Unterleibe.

- 1. Unheilbare Milz- oder Lebervergrößerung mit kachektischen Aussehen des Mannes.
- * 2. Eingeweide-Vorlagerungen (Brüche), von welcher Größe und Dauer sie immer sein mögen.
- 3. Erguß in der Bauchhöhle oder fühlbare Eingeweide-Erhärtungen, Geschwülste und Neubildungen.
- 4. Mastdarm-Vorfall oder Fisteln, große Hämorrhoidal-Knoten oder Fissuren am After, wenn sie unheilbar sind.
- 5. Unwillkürlicher Abgang des Kothes.

V. An den Geschlechtstheilen.

- * 1. Ausmündung der Harnröhre in der Mitte oder an der Wurzel des Gliedes.
- * 2. Verlust beider Hoden.
- 3. Bleibende Lagerung des Eines oder des anderen Hodens im Leisten-Kanale oder am äußeren Leisten-Ringe.

4. Unheilbare Hydrocele oder große Cysten am Samenstrange.
5. Chronische unheilbare Vergrößerung Eines oder beider Hoden, welche bereits eine bedeutende Ausdehnung erreicht hat; dergleichen sehr bedeutende Venen-Erweiterungen am Samenstrange.
6. Unvermögen, den Harn zu halten.
- * 7. Harnfisteln.
8. Blasensteine.

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Starke Abweichung der Wirbelsäule von ihrer normalen Richtung.
- * 2. Gespaltenes Rückgrath.
3. Starkes Hervorragen oder Schiefstehen einzelner oder mehrerer Wirbel.
4. Beinfräß der Wirbel.
5. Auffallende, den Mann entstellende Erhöhung oder schiefe Stellung der Schultern oder des Beckens.

VII. An den Gliedmaßen.

A. An den Gliedmaßen überhaupt.

1. Chronische Entzündung und Anschwellung der Gelenke; Erschlaffung der Kapseln und Gelenkbänder, mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation; chronische Ausschwitzung in den Gelenkkapseln (Gelenkswassersucht); theilweise oder vollständige Anchylose; Contracturen der Gelenke; unheilbare Weinhaut- oder Knochen-Anschwellungen, wenn sie die freie Bewegung des Gliedes beeinträchtigen.

- * 2. Veraltete und unheilbare Verrenkungen; regelwidrige (widernatürliche) Gelenke.
3. Unheilbarer Beinfräß oder Knochenbrand.
- * 4. Weit verbreitete, tief gehende, auf dem Knochen aufsitzende und die freie Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigende Narben.
- * 5. Verkümmungen, Ungleichheiten oder Verkürzungen der Röhrenknochen, wodurch der freie Gebrauch der Gliedmaßen sichtlich beeinträchtigt wird.
6. Lähmung einer Gliedmaße.

B. An den oberen Gliedmaßen.

1. Verlust eines Zeigefingers oder Daumens, sowie von anderen Fingern oder von Fingergliedern, wenn durch letztere beiden Gebrechen die Handhabung der Waffe oder die Lenkung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeres-Anstalt, gehindert ist.

2. Alle jene anderweitigen Mißbildungen und Verstümmelungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

C. An den unteren Gliedmaßen.

1. Bedeutende und vielfach verzweigte Venen-Erweiterungen mit sogenannten Blutader-Knoten.

2. Chronische unheilbare Fußgeschwüre oder ausgebreitete Narben davon, welche leicht und öfters aufbrechen, und an Stellen sitzen, die dem Drucke der Kleidungsstücke unterliegen.

3. Freiwilliges Sinken.

* 4. Verwachsungen aller Zehen eines Fußes untereinander.

5. Alle jene sonstigen Mißbildungen und Verstümmelungen des Fußes, wodurch dessen Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Auffallende und den Mann sehr verunstaltende Formfehler, als: starkes Knickbohren, sehr entwickelte Aus- oder Rückwärtskrümmung, namentlich der Unterschenkel.

7. Unheilbare Fußschwiße, wodurch die Haut wie macerirt und wund erscheint, seien sie übelriechend oder nicht.

8. Vollkommene Plattfüße, welche letztere jedoch von breiten Füßen wohl zu unterscheiden sind.

Anmerkung. Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand des Fußes, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt und die Fußsohle nach ihrem inneren Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem inneren Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich auch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer als gewöhnlich gelagert ist, dann daß sich unter dem äußern Knöchel eine, dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hiernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht und viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schiebkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger dessen freie Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich beim Ausstrecken des Fußes.

Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei demselben findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt.

Der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

VIII. Allgemeine krankhafte Zustände.

1. Allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit, die keine Kräftigung des Organismus mehr anhoffen läßt.

2. Unheilbare Krankheiten der Haut.

* 3. Hochgradige Scrophulose, die sich durch veraltete Geschwülste und Geschwüre ausdrückt.

4. Allgemeine inveterirte Syphilis.

5. Alle entstellenden oder die freie Bewegung hemmenden Balg- oder Fettgeschwülste.

6. Alle Pulsader- und sogenannte Lymphgeschwülste (Congestion- und Abscesse).

7. Krebsbildungen aller Art.

8. Habituelles Zittern und Convulsionen.

9. Weitzanz.

10. Lähmungen.

* 11. Fallsucht.

* 12. Alle Geisteskrankheiten.

Beilage C.

Verzeichniß

jener vom Kriegsdienste gänzlich und für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können.

I. Am Kopfe.

1. Verunstaltung, Verschobenheit oder mißförmige Größe des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfsbedeckung entweder gar nicht oder nicht nach Vorschrift getragen werden kann.
2. Gänzliche Kahlköpfigkeit.
3. Theilweiser Mangel an den Schädelknochen.
4. Im hohen Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.
5. Mangel Eines oder beider Augenlider oder eines beträchtlichen Theiles derselben, Mangel eines Auges.
6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenlidern ganz hervorgetriebene Augapfel.
7. Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase, vollständiger oder theilweiser Mangel derselben.

II. Am Halse.

1. Großer und entstellender, das Athmen sehr erschwrender Kropf.
2. Schiefe Stellung des Kopfes.

III. Am Rumpfe.

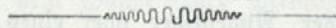
1. Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens.
2. Auffallendes, den Mann verunstaltendes Höherstehen einer Schulter.
3. Große Eingeweidevorlagerungen (Leibschäden).
4. Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung der Hüfte.
5. Zwitterähnliche Bildung; gänzlicher oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes.

IV. An den Gliedmaßen.

1. Auffallende Kürze einer Gliedmaße.
2. Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben, ferner Mangel des Daumens oder des Zeigefingers, oder zweier anderer Finger derselben Hand; Mangel der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen an einem Fuße.
3. Auffallender Mißbildungen, Verkrümmungen und Verstümmelungen der Gliedmaßen.
4. Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massenzunahme einer Gliedmaße.
5. Hochgradige Ausdehnungen der Blutadern (Krampfadern), welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen und stellenweise große Knoten bilden.
6. Auffallend verbildeter und nicht zum Gehen geeigneter Fuß (Alump- und Pferde-Fuß u. s. w.)

V. Allgemeine Regelwidrigkeiten des Organismus.

1. Fettleibigkeit in sehr hohem Grade.
2. Hoher Grad von Abmagerung.
3. Auffallend große Geschwülste am Körper.
4. Zwerggestalt.
5. Taubstummheit.
6. Blödsinn.



IV. Die drei Gliedmaßen.

1. Die Gliedmaßen sind die äußeren Theile des Körpers, welche die Verbindung mit der Außenwelt vermitteln.
2. Die Gliedmaßen sind in drei Haupttheile unterteilt: den Kopf, den Hals und den Rumpf.
3. Die Gliedmaßen sind in drei Haupttheile unterteilt: den Kopf, den Hals und den Rumpf.
4. Die Gliedmaßen sind in drei Haupttheile unterteilt: den Kopf, den Hals und den Rumpf.
5. Die Gliedmaßen sind in drei Haupttheile unterteilt: den Kopf, den Hals und den Rumpf.
6. Die Gliedmaßen sind in drei Haupttheile unterteilt: den Kopf, den Hals und den Rumpf.

Inhalt.

	Seite
Instruction zur Ausführung des Wehr- gesetzes	88
I. Theil.	
Kriegsdienstpflicht. Territorial-Einthei- lung und Behörden in Ergänzungs-An- gelegenheiten.	
I. Abschnitt.	
Wehrpflicht, Stellungspflicht, Dienstpflicht.	
§. 2. Wehrpflicht, Wehrfähigkeit, Verpflichtung zur Dienstleistung für Kriegszwecke	88
„ 3. Stellungspflicht	88
„ 4. Wehrpflicht und Stellungspflicht der Eingewanderten	89
„ 5. Dienstpflicht	89
„ 6. Präsenzdienstpflicht	90
„ 7. Ersatzreserve und Wehrpflicht in derselben. Evidenz der aus Familien-Nücksichten Befreiten und Entlassenen	91
II. Abschnitt.	
Territorial-Eintheilung und Behörden in Ergänzungs-Angelegenheiten.	
„ 8. Eintheilung beider Staaten der Monarchie in Ergänzungs- und Stellungsbezirke.	91
„ 9. Ergänzungsbehörden	92
II. Theil.	
Die regelmäßige Stellung.	
III. Abschnitt.	
Vorarbeiten zur Ausführung der regel- mäßigen Stellung. Grundsätze für die Verzeichnung der Stellungspflichtigen. Verfahren bei der Verzeichnung.	
„ 10. Vorarbeiten zur regelmäßigen Stellung im Allgemeinen	92
„ 11. Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse durch die Matrosenföhren	93
„ 12. Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungs- pflicht	93
„ 13. Aufforderung behufs Anmelbung zur Ver- zeichnung	93
„ 14. Meldung der Stellungspflichtigen zur Ver- zeichnung	94

	Seite
§. 15. Verzeichnung der Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen	94
„ 16. Verzeichnung der fremden Stellungspflichtigen	95
„ 17. Einbringung der Ansuchen um die zeitliche Befreiung (Reclamationen) und um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	96
„ 18. Ansuchen fremder Stellungspflichtiger um Vorföhren vor die Stellungs-Commission des Aufenthaltsbezirkes	96
„ 19. Schluß der gemeindeweisen Verzeichnung der Stellungspflichtigen	97
„ 20. Prüfung und Bervollständigung der gemein- deweisen Verzeichnisse durch die Bezirksbe- hörde	97
„ 21. Kundmachung der Verzeichnisse in den Ge- meinden	98
„ 22. Verfahren über Einsprachen gegen die Verzeich- nung, wider Reclamationen oder Anbringen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	98
IV. Abschnitt.	
Losung; Verfahren bei derselben. Lo- sungs- und Stellungsliste.	
„ 23. Zweck der Losung, Verlust des Losungs- rechtes, Nachlosung	99
„ 24. Die Losungs-Liste	99
„ 25. Feststellung des Zeitpunctes der Losung	99
„ 26. Verfahren bei der Losung	100
„ 27. Verfahren bei der Nachlosung	100
„ 28. Die Stellungs-Liste	100
V. Abschnitt.	
Repartition der Recruten- und Ersatzre- serve-Contingente; Anrechnung der Ein- gereichten, beziehungsweise Eingetheilten auf die Contingente.	
„ 29. Repartition des Recruten- und Ersatzre- serve-Contingentes auf die Königreiche und Länder	101
„ 30. Stellungsbezirksweise Repartition des Re- cruten- und Ersatzreserve-Contingentes	102
„ 32. Truppenweise Subrepartition des Recruten- Contingentes durch die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commanden	103
„ 33. Anrechnung auf das Recruten-Contingent; Guthabungen der Stellungsbezirke auf das- selbe	103
„ 34. Anrechnung auf das Ersatzreserve-Contingent; Guthabungen der Stellungsbezirke auf das- selbe	104

	Seite
§ 35. Rückstände und Ersätze des Recruten-Contingentes	104
" 36. Rückstände und Ersätze des Ersatzreserve-Contingentes	104

VI. Abschnitt.

Zeitliche Befreiung von der Stellungs- und Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.

" 37. Die zeitliche Befreiung von der Stellungs- pflicht. Kompetenz zur Entscheidung	105
" 38. Grundsätze für die Beurtheilung des An- spruches auf die zeitliche Befreiung	105
" 39. Documentirung des Anspruches auf die zeit- liche Befreiung	107
" 40. Die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht. Kompetenz zur Entscheidung	108
" 41. Bedingungen zu dem Anspruche der Candi- daten des geistlichen Standes der katho- lischen Kirche, des griechisch-katholischen und des griechisch-orientalischen Ritus auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	108
" 42. Bedingungen zu dem Anspruche der Candi- daten des geistlichen Standes der augstur- gischen und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	109
" 43. Bedingungen zu dem Anspruche der Candi- daten des Rabbinates auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	109
" 44. Bedingungen zu dem Anspruche der Lehramts- Candidaten und Lehrer an Volksschulen auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	110
" 45. Bedingungen zu dem Anspruche der Land- wirtschaftsbefitzer auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	110
" 46. Bedingungen zu dem Anspruche der Seeleute in nautischen oder Schiffsbau-Schulen auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	111

VII. Abschnitt.

Verlauf des Stellungsgeschäftes.

§ 47. Stellungsperiode	112
" 48. Organisation der Stellungs-Commissionen	112
" 49. Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der Stellungs-Commissionen	113
" 50. Designirung der Mitglieder der Stellungs- Commissionen	114
" 51. Kundmachung der Stellungsstage	114
" 52. Vorführung der Stellungs-pflichtigen und der in Betracht kommenden männlichen An- gehörigen der Reclamirten vor die Stellungs- Commission	114
" 53. Verfahren bei dem Stellungs-geschäfte und Obliegenheiten der Stellungs-Commission im Allgemeinen	115
" 54. Verfahren in Reclamationsfällen	116
" 55. Berufungs-Verfahren in Reclamationsfällen	117
" 56. Verfahren bei Entscheidungen über Ansuchen um die Enthebung von der Präsenz-dienst- pflicht	117
" 57. Berufungs-Verfahren bei Abweisung der An- suchen um die Enthebung von der Präsenz- dienstpflicht	118
" 58. Aufnahme des Körpermaßes	118
" 59. Körperliche Untersuchung der Stellungs-pflich- tigen	118

	Seite
§. 60. Abgabe Stellungs-pflichtiger zur Beobachtung oder Heilung in die Spitäler	119
" 61. Verfahren mit den Selbstbeschädigten (Selbst- verstümmelten)	120
" 62. Classification der Stellungs-pflichtigen und Beschlüsse der Stellungs-Commission	120
" 63. Grundsätze, nach welchen die Deckung der Recruten- und Ersatzreserve-Contingente er- folgt	121
" 64. Truppenweise Eintheilung der auf das Re- cruten-Contingent einzureichenden Stellungs- pflichtigen	122
" 65. Waffenweise Eintheilung der in die Ersatz- reserve eingetheilten Stellungs-pflichtigen	122
" 66. Truppenweise Eintheilung der in die Land- wehr einzureichenden Stellungs-pflichtigen	122
" 67. Truppenweise Eintheilung der von der Prä- senzdienstpflicht enthobenen Stellungs-pflich- tigen, der in den Verwaltungs-Branchen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine Die- nenden, dann der Penioniten	122
" 68. Classification der Erwerb-sfähigkeit der Stel- lungs-pflichtigen in Absicht auf die Militär- tage	123
" 69. Nachmann r	123
" 70. Bezeichnung des Ergebnisses der Amtshand- lungen der Stellungs-Commission in der Stellungsliste	124
" 71. Schluß der Stellung und Abschluß der Stel- lungsliste	125
" 72. Der Act der Affentirung und die Documen- tirung derselben	126
" 73. Verfahren mit den in die Ersatzreserve Ein- getheilten	127
" 74. Vorgang bei nicht vollständiger Aufbringung des Recruten-Contingentes	127
" 75. Verfahren bei gesetzwidrigen Vorgängen in der Heranziehung der Stellungs-pflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht	127

VIII. Abschnitt.

Nachstellungen.

" 76. Heranziehung der von der regelmäßigen Stel- lung Ausgebliebenen zur Nachstellung	127
" 77. Verfahren mit den Stellungs-pflichtigen, welche im Auslande bleibend anständig sind	128
" 78. Bedeutung der Abschlussnummern bei den Nachstellungen	129
" 79. Verfahren mit den zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve vorgemerkten Stel- lungs-pflichtigen nach vollendetem 30., be- ziehungsweise 32. Lebensjahr	129
" 80. Nachstellungen im Delegirungs- und Requi- sitionswege	129
" 81. Verfahren in Reclamationsfällen bei den Nachstellungen	130
" 82. Verfahren bei Entscheidungen über die bei den Nachstellungen eingebrachten Ansuchen um die Enthebung von der Präsenz-dienstpflicht	130
" 83. Organisation der ständigen Stellungs-Com- missionen; Obliegenheiten derselben im All- gemeinen	131

IX. Abschnitt.

**Ueberprüfungs-Commissionen ;
Kosten der regelmäßigen Stellung.**

" 84. Organisation der Ueberprüfungs-Commis- sionen	132
--	-----

	Seite
§. 85. Wirkungskreis und Beschlüsse der Ueberprüfungs-Commissionen	13
„ 86. Vorführung vor die Ueberprüfungs-Commissionen	134
„ 87. Kosten der regelmäßigen Stellung	135

X. Abschnitt.

Dienstes-Verhältniß der uneingereichten Recruten und deren Einreihung.

„ 88. Die Einreihung und deren Bedeutung	136
„ 89. Widmungs-Schein für uneingereichte Recruten des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr; Urlaubs-Documente	136
„ 90. Dienstesverhältniß der uneingereichten Recruten	137
„ 91. Documentirung der Einreihung	137
„ 92. Verfahren bei Aenderungen in der truppenweisen Eintheilung der Recruten; Abgang der uneingereichten Recruten in Entlassungs- und Sterbefällen	137
„ 93. Grundsätze, nach welchen die Eintheilung der Recruten bei den Unter-Abtheilungen der Truppen und ihre Heranziehung zum Präsenzdienste erfolgt	138

XI. Abschnitt.

Contingents-Abrechnung.

„ 94. Zeitpunkt der Contingents-Abrechnung	138
„ 95. Verfahren bei der Contingents-Abrechnung	138
„ 96. Feststellung der Abschlussnummern bei der Contingents-Abrechnung; Einstellung der Abwesenden in die Vormerkung	139
„ 97. Ueber das Vormerkbuch der Abwesenden	139

XII. Abschnitt.

Berichte und Eingaben mit Bezug auf die regelmäßige Stellung.

„ 98. Berichte im Allgemeinen	140
„ 99. Eingaben der politischen Ergänzungsbehörden	140

III. Theil.

Straf- und Controls-Bestimmungen. Stellung von Amtswegen. Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungs-Anstalten.

XIII. Abschnitt.

Straf- und Controls-Bestimmungen. Stellung von Amtswegen.

„ 101. Competenz der Strafamtsbehandlungen und Verfahren bei denselben im Allgemeinen	141
„ 102. Beschränkung der Reisen der Stellungs-pflichtigen in das Ausland	141
„ 103. Beschränkung der Verehelichung im stellungs-pflichtigen Alter	142

	Seite
§. 104. Stellung von Amtswegen der unbefugt Verehelichten	142
„ 105. Stellung von Amtswegen der Stellungs-pflichtigen	142
„ 106. Stellung von Amtswegen der Selbstbeschädigten (Selbstverfümmelter).	143
„ 107. Verfahren bei der Stellung von Amtswegen im Allgemeinen	143
„ 108. Controle im Allgemeinen	143

XIV. Abschnitt.

Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten.

„ 109. Militär-Bildungsanstalten	144
„ 110. Dauer der Präsenzdienstpflicht	144
„ 111. Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine	145
„ 112. Einstellung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten in das Vormerkbuch über die Abwesenden	145

IV. Theil.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer und in die Kriegsmarine.

XV. Abschnitt.

Der dreijährige freiwillige Viniendienst.

„ 113. Der freiwillige Eintritt im Allgemeinen. Dienstpflicht der Freiwilligen	145
„ 114. Nachweise zum freiwilligen Eintritte. Gültigkeitsdauer des Eintritts-Certificates	146
„ 115. Anmeldung des Freiwilligen bei der zur Aufnahme berechtigten Truppe oder Anstalt	147
„ 116. Documentirung des Actes der Affentirung und Verständigung der Ergänzungsbehörden	148
„ 117. Die Einreihung der Cadeten in das stehende Heer und in die Kriegsmarine	148
„ 118. Von dem Eintritte der Ausländer in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine	149
„ 119. Die Aufnahme provisorischer See-Cadeten in die Kriegsmarine	150

XVI. Abschnitt.

Der einjährige freiwillige Viniendienst.

„ 120. Im Allgemeinen	151
„ 121. Wahl des Dienstes, der Truppe, Garnison und der Präsenzperiode	151
„ 122. Einbringung der Aufnahmsgesuche	152
„ 123. Nachweise der Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste	152
„ 124. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung	153
„ 125. Bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen freiwilligen Dienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hiezu vorgeschriebenen Studien	154
„ 126. Bezeichnung der in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellten Lehranstalten	154

	Seite
§. 127. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse ausländischer Unterrichts-Anstalten	155
„ 128. Nachweis der Mittellosigkeit	155
„ 129. Organisation der Prüfungs-Commissionen	155
„ 130. Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	156
„ 131. Beschlüsse der Prüfungs-Commission: Wiederholung der Prüfung	157
„ 132. Bezeichnung der zur Aufnahme einjährig Freiwilliger berechtigten Truppen; Competenz zur Entscheidung über die Aufnahmsgesuche	157
„ 133. Abweisung der Aspiranten seitens der Truppen wegen Unzulänglichkeit der Nachweise; Berufung	158
„ 134. Die Assentirung einjährig Freiwilliger	159
„ 135. Abweisung der Aspiranten wegen Nichteignung zum Dienste in der gewählten Waffe oder zum Kriegsdienste überhaupt	159
„ 136. Nachträgliche Zuerkennung der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes	160
„ 137. Die Präsenzdienst-Periode	160
„ 138. Aufschub des einjährigen Präsenzdienstes	160
„ 139. Antritt des einjährigen Präsenzdienstes	161
„ 140. Bedingungen für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes in der Genie- und Pioniertruppe, dann im Militär-Fuhrwesens-Corps und als Mediciner	161
„ 141. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Freiwilligen des freitbaren Standes während des einjährigen Präsenzdienstes	162
„ 142. Der einjährige Präsenzdienst der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten; deren Gehaltsbezug	163
„ 143. Der einjährige freiwillige Verpflegsdienst	164
„ 144. Erlöschen der Freiwilligen = Begünstigungen in Kriegszeiten	165
„ 145. Ueberführung in die Reserve; freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes	165
„ 146. Der einjährige freiwillige Dienst in der Kriegsmarine	166

V. Theil.

Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht; Ueberführung in die Reserve und Landwehr; Entlassung, Stand der Ersatzreserve; Evidenz der aus Familien-Rücksichten Befreiten und Entlassenen.

XVII. Abschnitt.

Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht.

„ 148. Bedingungen zu dem Anspruche der Soldaten auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	169
„ 149. Entscheidung über die bei der Stellung veräumten Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht	170
„ 150. Controle der von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten	170

XVIII. Abschnitt.

Ueberführung in die Reserve und Landwehr.

	Seite
§. 151. Ueberführung in die Reserve im Allgemeinen	170
„ 152. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verfahren bei der Ueberführung in die Reserve	171
„ 153. Ueberführung in die Landwehr	172
„ 154. Freiwillige Fortsetzung der activen Dienstleistung im stehenden Heere und in der Kriegsmarine	173
„ 155. Ueberführung der Officiere in die Reserve und Landwehr	173

XIX. Abschnitt.

Entlassungen.

„ 157. Im Allgemeinen	174
„ 158. Regelmäßige Entlassung	175
„ 159. Entlassung wegen gesetzwidriger Einreichung	175
„ 160. Entlassung wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit	176
„ 161. Entlassung aus Familien-Rücksichten	177
„ 162. Entlassung der Nachmänner	178
„ 163. Entlassung zu dem Zwecke der Auswanderung	178
„ 164. Competenz der Entscheidung in Fällen der Entlassung vor vollendeter Dienstpflicht	179
„ 165. Legitimations-Documente für die nach und vor vollendeter Dienstpflicht entlassenen Soldaten	179

XX. Abschnitt.

Stand der Ersatzreserve; Evidenz der aus Familien-Rücksichten Befreiten und Entlassenen.

„ 166. Ueber die in den Stand der Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen	180
„ 167. Ueber die der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenzhaltung überwieenen Wehrpflichtigen	182

XXI. Abschnitt.

Militärtaxpflicht. Besondere Bestimmungen für die Territorien von Ragusa und Cattaro, dann für Tirol und Voralberg.

„ 169. Militärtaxpflicht	183
„ 170. Ausführung der regelmäßigen Stellung im ehemaligen Kreise Cattaro und im Festlande des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien; Contingents-Feststellung für Tirol und Voralberg	183